

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 812/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 03.03.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ aufzustellen. Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan von bisher Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche geändert werden. Es handelt sich um die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird die Verwaltung+Planungsbüro im Rahmen der Sitzung berichten. Der daraus und aus der Diskussion des Bauausschusses vom 11.02.2014 resultierende aktuelle Entwurf inkl. Begründung wird dann ebenfalls vorgestellt und soll diskutiert werden. Ziel ist es, einen Entwurf zu beschließen und die Freigabe für die nächsten Verfahrensschritte (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zu erteilen.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten wurden Mittel im Haushalt 2014 bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

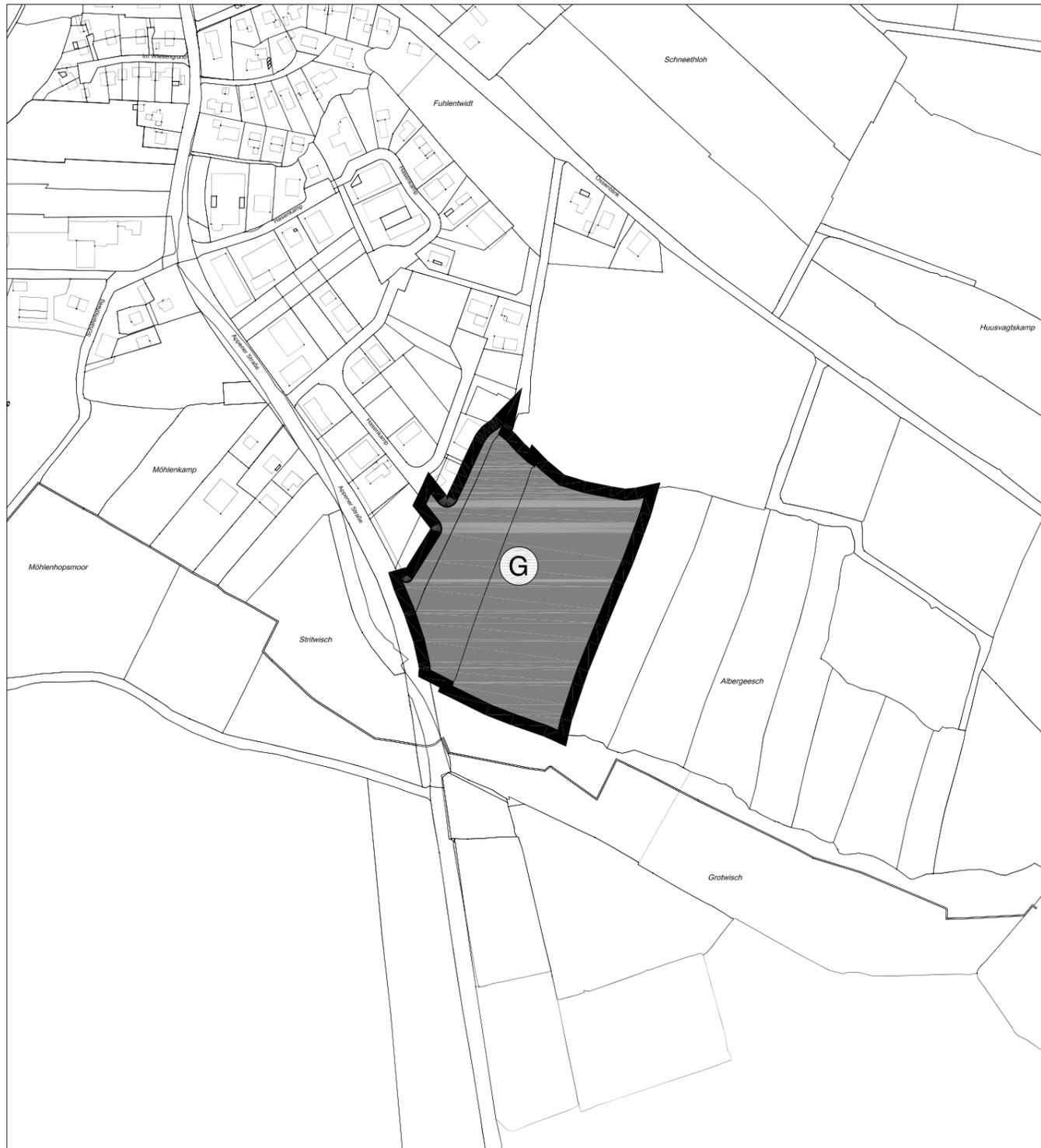
Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung



Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

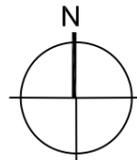
ART DER BAULICHEN NUTZUNG

G Gewerbliche Bauflächen

SONSTIGE PLANZEICHEN

— Grenze des Änderungsbereichs

M 1 : 5.000



Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis erfolgt.

2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde nach § 3 Abs. 1 Satz 2/§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.

3. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

6. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans am beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

8. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 7. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom Az: - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

9. Die Erteilung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom bis ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

Gemeinde Appen

7. Änderung des Flächennutzungsplans

"Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp"

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

KRUSE – SCHNETTER – RATHJE
ELBBERG
STADT – PLANUNG – GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, Fax -70,
mail@elbburg.de, www.elbburg.de



Gemeinde Appen

Begründung zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie.....	4
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Bestehender Bebauungsplan.....	5
2.3	Naturschutzrechtliche Vorgaben	6
3	Darstellungen des Flächennutzungsplans	8
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	10
4.1	Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen	10
4.2	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	10
5	Ver- und Entsorgung.....	10
6	Altlasten	11
7	Immissionsschutz	11
8	Umweltbericht	siehe Teil II der Begründung
9	Flächen und Kosten.....	12

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine entsprechende Nachfrage nach freien Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen Gewerbeflächen bereits vollständig verkauft sind.

Derzeit liegen der Gemeinde 15 schriftliche Anfragen durch Unternehmen nach verfügbaren Gewerbeflächen vor. Dabei handelt es sich überwiegend um bereits ortsansässige Unternehmen, die sich vergrößern möchten. Im Übrigen handelt es sich bei den Interessenten um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können. Der Gesamtumfang der so angefragten Flächen übersteigt bereits die durch diesen B-Plan vorgesehenen neu zu schaffenden Gewerbeflächen. Im Bestand sind hierfür keine Gewerbeflächen verfügbar.

Parallel zur 7. Änderung des FNP erfolgt die Aufstellung des B-Plans Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“. Parallel zur FNP-Änderung ist auch der Landschaftsplan zu ändern.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (K 13) und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha.

Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004.

Im Norden und Osten des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Am südlichen Rand des Plangebietes liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope an der Hangkante und in der Grotwischniederung. Außerdem liegt die Grotwischniederung im Landschaftsschutzgebiet, das an das Plangebiet angrenzt.

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen.

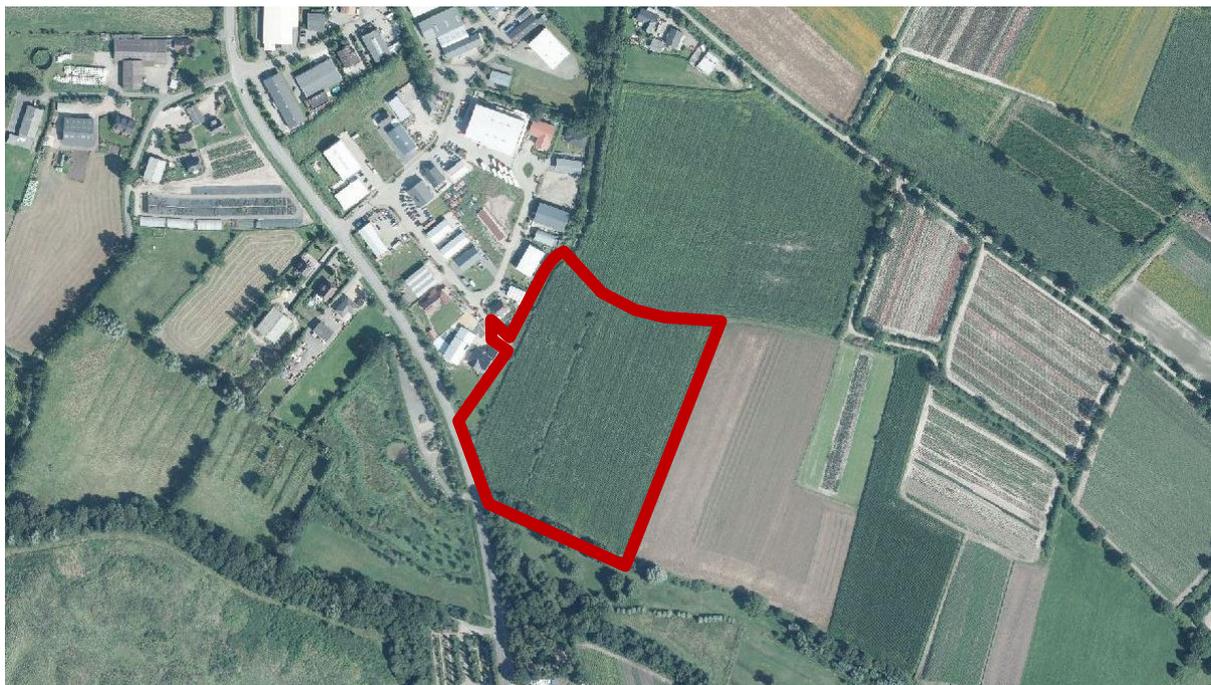


Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 7. Änderung des FNP, ohne Maßstab,
Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg

1.3 Archäologie

Laut Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein können im Plangebiet zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist aber darauf hin, dass für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Bereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Als nichtzentraler Ort ist gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Appener Straße (K 13) ist ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Im Süden ragt der Planbereich geringfügig in ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Abb. 2). Derart festgelegte Gebiete dienen der vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum und sollen möglichst von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die durch die 7. Änderung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (G) und durch den B-Plan Nr. 26 getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet (GE) weichen damit von den Aussagen des Regionalplans geringfügig ab. Einer Überplanung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes soll hier aber der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindegabiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Da das Plangebiet außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ liegt und die unmittelbar anschließenden Flächen wegen der Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen werden.

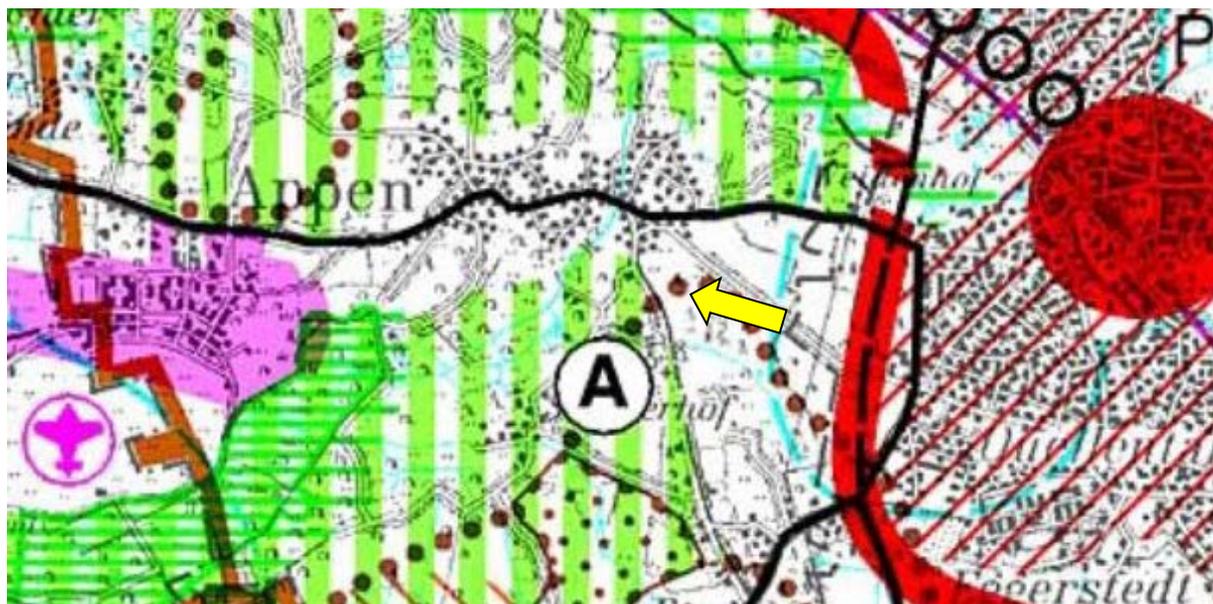


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (gelber Pfeil)

2.2 Bestehender Bebauungsplan

Nordwestlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige B- Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) fest.

Ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben. Es handelt sich dabei um die im B-Plan Nr. 20 als Öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung Ableitung Oberflächenwasser festgesetzte Fläche.



Abb. 3: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ (Maßstab ca. 1: 2.000)

2.3 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang und einen Knick auf.

Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

In der südlich angrenzenden Niederung außerhalb des Plangebietes selbst ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

An der nordwestlichen Spitze des Gewerbegebietes beiderseits des dort befindlichen Feldweges befindet sich ein geschützter Knick/Redder.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

3 Darstellungen des Flächennutzungsplans

Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt (s. Abb. 4).

Parallel zu dieser Änderung des FNP wird der B-Plan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ aufgestellt, in welchem Gewerbegebiet (GE), Straßenverkehrsflächen und öffentliche Grünflächen festgesetzt werden.

In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich nun gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt (s. Abb. 5). Damit wird der B-Plan Nr. 26 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Bereichs der 7. Änderung des FNP (rote Umrandung) (Maßstab ca. 1:5.000)

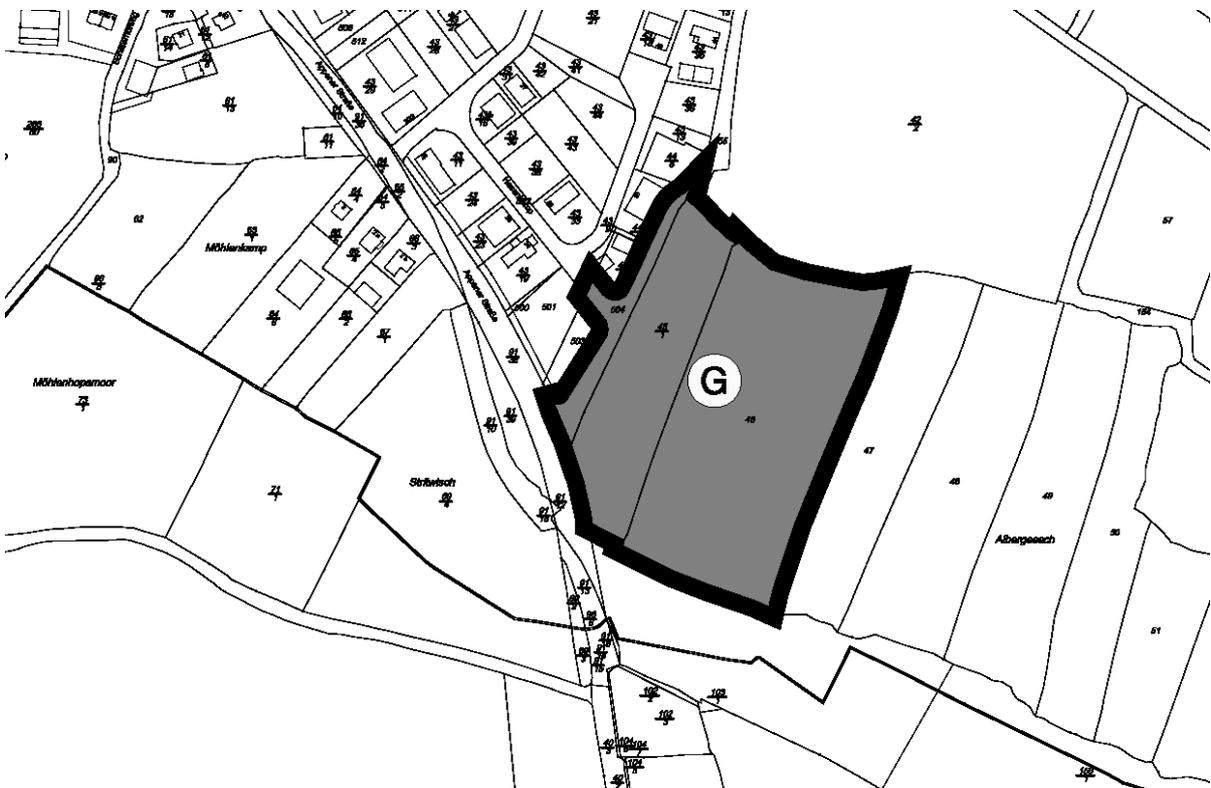


Abb. 5: 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab ca. 1: 5.000)

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung und Verkehrsflächen

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Appener Straße (K 13). Das Plangebiet wird hieran nicht direkt angeschlossen, sondern der Anschluss der Planstraße an die K 13 erfolgt über die bestehende, nördlich gelegene Straße Hasenkamp.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum B.Plan übernommen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße), die im Nordwesten an die bestehende Straße Hasenkamp anschließt. Für diesen Anschluss wurden bereits im B-Plan Nr. 20 entsprechende Flächen freigehalten und dort als öffentliche Grünfläche (ÖG 2) festgesetzt. Dieser Bereich wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und im B-Plan Nr. 26 zukünftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

4.2 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen Appen, Denkmal und Appen, Pinnaubogen befinden sich etwa 800 m Fußweg vom Plangebiet entfernt. Hier verkehrt die Buslinie 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP). In Pinneberg wird durch den Übergang zur S-Bahn und verschiedenen Buslinien der Anschluss an den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet (Bedienung täglich von ca. 5 – 24:00 Uhr im 30- bis 60-Min.-Takt).

Die nächstgelegene Haltestelle Appen Friedhof ist in etwa 700 m Fußweg südwestlich des Plangebietes gelegen. Allerdings verkehrt hier nur während der Schulzeiten der Bus der Linie 6669 in Richtung Appen Etz bzw. Richtung Moorrege.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Versorgungsleitungen vom bestehenden Gewerbegebiet her sicherzustellen, die hierfür bis in den Planbereich verlängert werden müssen.

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser wird dem westlich der K 13 bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Oberflächenwasser wird dazu einer Leitung innerhalb der bestehenden öffentlichen Grünfläche zugeführt und von dort die K 13 unterquerend über den vorhandenen Graben ins Regenrückhaltebecken geleitet. Dem Regenrückhaltebecken sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Sandfang vorgeschaltet. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Graben mit Anschluss an die Rohrleitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt erhalten.

Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet kann sichergestellt werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Pinneberg kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h bereitgestellt werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde zwei ca. 20 m tiefe Brunnen und eine Grundwassermessstelle. Nach Darstellung des Kar-

tenausschnitts (s. Abbildung 6) liegt davon nur ein Brunnen tatsächlich im Geltungsbereich des B-Plans. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen muss zurückgezogen werden und der Brunnen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückgebaut werden. Im Vorwege sind der Wasserbehörde von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.



Abb. 6: Lage der Brunnen und der Messtelle, Quelle: Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, ohne Maßstab

6 Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

7 Immissionsschutz

Die in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes liegenden Wohnhäuser westlich der Appener Straße liegen in etwa 150 m Entfernung und am Ossenblink in etwa 200 m zu den Grenzen der Bauflächen. Sie befinden sich im Außenbereich und sind daher in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbe-

gebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

Zum vorbeugenden Schutz der Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs vor Gewerbelärm werden im Bebauungsplan Nr. 26 die Emissionen innerhalb des Gewerbegebietes dennoch begrenzt. Es wird festgesetzt, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Emissionen die maximal zulässigen Emissionskontingente (Lek) von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen.

Die zeitweiligen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

8 Umweltbericht

- siehe Teil II der Begründung -

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha. Die Flächen werden vollständig als gemischte Bauflächen festgesetzt.

Kosten

Der Gemeinde Appen entstehen durch die Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten.

Appen, den

.....
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 811/2014/APP/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 03.03.2014
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	13.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	27.03.2014	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Appen -Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ aufzustellen. Parallel hierzu soll der Flächennutzungsplan von bisher Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche geändert werden. Es handelt sich um die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Aufstellungsbeschluss ist bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mittlerweile durchgeführt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird die Verwaltung+Planungsbüro im Rahmen der Sitzung berichten. Der daraus und aus der Diskussion des Bauausschusses vom 11.02.2014 resultierende aktuelle Entwurf inkl. Begründung wird dann ebenfalls vorgestellt und soll diskutiert werden. Ziel ist es, einen Entwurf zu beschließen und die Freigabe für die nächsten Verfahrensschritte (öffentliche Auslegung und Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) zu erteilen.

Finanzierung:

Für die Durchführung der Bauleitplanung (F-Plan+B-Plan) inkl. notwendiger Fachgutachten wurden Mittel im Haushalt 2014 bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 26 -Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp- für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße "Lange Twiete" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Banaschak

Anlagen:

- Planzeichnung und Begründung
- Stellungnahmen aus frühzeitiger Beteiligung

Gemeinde Appen
Bebauungsplan Nr.26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp “
und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden (gem. § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt

1.1	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige	3
1.2	Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen	5
1.3	Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	5
1.4	Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt	6
1.5	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein – Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle	11
1.6	Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft	11
1.7	Stadt Pinneberg	12
1.8	BUND-Landesverband SH	12
1.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	13

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz
- Wasserverband Pinau-Bilsbek-Gronau
- Abwasserzweckverband Südholstein
- Industrie- und Handelskammer, Zweigstelle Elmshorn
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- Gemeinde Prisdorf

In der Veranstaltung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit am 27.1.2014 wurden **keine** Bedenken oder Anregungen geäußert.

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen, Stellungnahme zur Landesplanungsanzeige

27.02.2014

zu der o.g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:
die Gemeinde Appen beabsichtigt aufgrund der bestehenden Nachfrage nach gewerblicher Baufläche ihr bestehendes Gewerbegebiet am Hasenkamp um ca. 3,5 ha zu erweitern. Die Nachfrage resultiert in erster Linie aus konkreten Erweiterungsvorhaben örtlicher Betriebe.

Die innergemeindliche Lage der gewerblichen Bauflächen entspricht dem regionalplanerischem Orientierungsrahmen des Regionalplans I 1998 (Z 5.6.1).

Die Gemeinde Appen ist Partnerkommune innerhalb der bestehenden Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg (SUK). Seitens des Kreises Pinneberg wird vorausgesetzt, dass eine frühzeitige Information bzw. Abstimmung auf Ebene der betreffenden SUK-Arbeitsgremien stattgefunden hat. Unter dieser Voraussetzung bestehen seitens des Kreises Pinneberg keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsziele der Gemeinde Appen.

Die untere Naturschutzbehörde weist lediglich darauf hin, dass der Plangeltungsbereich im Süden ein geschütztes Biotop gem. § 21 LNatSchG (Steilhang zur Grothwischniederung) tangiert und dass zum Schutz des Steilhangs eine Pufferzone von mind. 25 m vorzusehen sei.

Ferner sollte die Gemeinde im Rahmen Ihrer Bauleitplanung Aussagen über die Nutzung der (nach Umsiedlung der expandierenden Betriebe) freiwerdenden Flächen treffen.

Da die gewerbliche Erweiterungsfläche innerhalb eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe liegt (G 4.6 (3) Reg.PI I 1998), bedarf die bauliche Inanspruchnahme diesbezüglich noch einer besonderen Begründung. Der exakte Flächenzuschnitt des Vorranggebietes sollte im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans III nochmals überprüft werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

In Bezug auf die Stadt-Umland-Kooperation Pinneberg (SUK) wird darauf hingewiesen, dass die SUK bereits seit Jahren nicht mehr aktiv verfolgt wird und eine gegenseitige frühzeitige Abstimmung auf dieser Ebene nicht stattgefunden hat. Die Abstimmung erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.1 BauGB. Im Rahmen dessen sind keine Einwände der Nachbargemeinden eingegangen.

Zum geschützten Biotop (Steilhang) siehe Abwägung zur Stellungnahme Nr. 1.4.

Über freiwerdende Flächen durch die Umsiedlung von Gewerbebetrieben kann zu diesem Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da geplanten Gewerbeflächen noch keinen konkreten Betrieben zugeordnet sind und daher keine Kenntnis darüber besteht in welchem Umfang und an welcher Stelle konkret zukünftig Flächen frei werden.

Die bauliche Inanspruchnahme eines kleinen Teils des Gebiets mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan begründet.

Einer Überplanung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes soll hier aber der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindegabietes benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur

geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Da das Plangebiet außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ liegt und die unmittelbar anschließenden Flächen wegen der Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen werden.

1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen

31.01.2014

Ich habe zu dem vorliegenden Planungsstand bauaufsichtlich keine Anregungen und Bedenken.

Aus Sicht des Brandschutzes habe ich folgende Anregung:
Ich empfehle in der Begründung zum B-Plan unter Punkt 5 „Ver- und Entsorgung“ anzugeben, wie viel Löschwasser über das öffentliche Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt wird (z.B. 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden).

Begründung:

Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundschatz zuständig, der für Gewerbegebiete im Allgemeinen mit 96 m³/h abgedeckt ist. Es können Hydranten im Umkreis von 300 m zum Objekt herangezogen werden. Besondere Gewerbebetriebe können einen höheren Löschwasserbedarf haben (bis 192 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden), der dann als Objektschutz vom Gewerbebetrieb gefordert werden kann. Hierfür ist aber eine Angabe der vorhandenen Löschwassermenge für das Gewerbegebiet erforderlich.

1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit

30.01.2014

Zu dem o. a. B-Plan werden von hier, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3, im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB folgende Anregungen bzw. Bedenken erhoben.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen!

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

Die bauaufsichtliche Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Stellungnahme zum Brandschutz wird gefolgt.
Die verfügbare Löschwassermenge wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.
In die Planzeichnung des B-Plans wird eine Anbauverbotszone von 15 m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße aufgenommen.
Es wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen, dass Detailplanungen frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen sind.

1.4 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt

31.01.2014

Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor. Bitte nehmen Sie folgenden Hinweis in die Begründung auf:

Hinweis:

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde:

Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286, r.krause@kreis-pinneberg.de

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

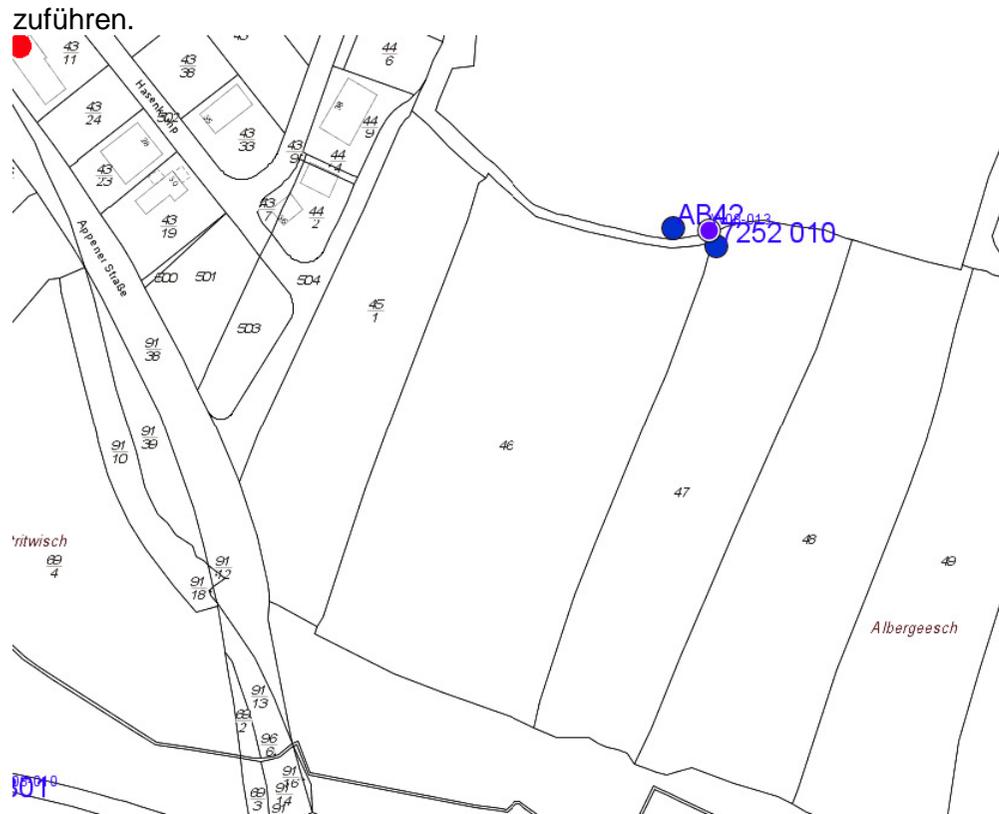
Zur geplanten Entwässerung werden keine Aussagen getroffen. Von daher ist die Entwässerung zurzeit nicht gesichert. Sollte im Plangebiet für die Niederschlagswasserentsorgung u.a. die Versickerung in Betracht gezogen werden, muss die Durchführbarkeit mittels Bodensondierungen eingehend überprüft werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich ein zwei ca. 20 m tiefer Brunnen (s. Kartenausschnitt,). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-08/16 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Ferner befindet sich in der Nähe des Brunnens eine Grundwassermessstelle.

Dieser Sachverhalt muss bei den weiteren Planungen berücksichtigt und die wasserrechtliche Erlaubnis zurückgezogen werden. Der Brunnen und ggf. die Messstelle sind dann gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückzubauen. Im Vorwege sind der Wasserbehörde dann von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, sind die Brunnenrückbaue zeitnah durch-

Der Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Begründungen zum B-Plan und zur FNP-Änderung aufgenommen.

Der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird gefolgt. Die Ableitung des Oberflächenwassers erfolgt ausschließlich in das vorhandene Regenrückhaltebecken westlich der Appener Straße. Eine Versickerung ist nicht vorgesehen. Bezüglich der genannten Brunnen und der Messstelle liegt entsprechend des beigefügten Lageplans nur einer der Beregnungsbrunnen innerhalb des Plangebietes. Hierzu wird ein Hinweis in die Begründung zum B-Plan aufgenommen, dass dieser bei der weiteren Planung zu berücksichtigen ist und fachgerecht, in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zurückgebaut werden muss.



Untere Naturschutzbehörde:

Der Plangeltungsbereich tangiert im Süden den Steilhang (geschützter Biotop gem. § 21 LNatSchG) der Grothwischniederung (Ausgleichflächen der Gemeinde Appen). Zum Schutz des Steilhangs einschließlich der Niederung ist eine Pufferzone von 25 m vorzusehen.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es wird zum Schutz des Steilhangs und der Niederung eine Pufferzone vorgesehen, die sich in mehrere Zonen gliedert und insgesamt eine Breite von 15 m hat.

In einer Breite von 7 m wird ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang vorgesehen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grothwischniederung dient. Die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und

die Entwicklung einer dauerhaften Gras- und Staudenflur bewirkt, dass der Wurzelraum der zum Teil über den Acker reichenden Eichenkronen dauerhaft durch eine unterlassene Bodenbearbeitung verbessert wird und keine Stoffeinträge mehr durch die wegfallende Ackernutzung in den Steilhang erfolgen. Es wird eine Verbundstruktur mit offener Vegetation zur offenen Straßenböschung an der Kreisstraße geschaffen, die u.a. Arten wie der potenziell vorkommenden Knoblauchkröte oder potenziell vorkommenden Reptilien zusätzlichen Lebensraum und Verbund bieten.

Angrenzend an die beschriebene Gras- und Staudenflur erfolgt eine Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild - insbesondere zur Grothwischniederung und zur Kreisstraße hin - sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite. Alle oben genannten Effekte des Pufferstreifens werden durch den neuen Knick verstärkt, es werden weitere Eichenüberhälter in ausreichendem Abstand zu den bestehenden Eichen am Steilhang geschaffen. Insbesondere wird aber zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die neu entstehenden Gewerbebauten eine wirksame Maßnahme ergriffen, da der zum Steilhang nach hinten versetzte Knick eine zusätzliche vertikale Struktur bietet, die die tiefer liegende Niederung und die Kreisstraße zusammen mit den bestehenden Hängen noch einmal deutlich vom Gewerbe abschirmt. Ein vollständiges Verdecken der Gewerbebauten vom Standpunkt der Niederung bzw. der Kreisstraße ist nicht möglich, jedoch wird durch die genannten Maßnahmen die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Richtung Niederung/ Kreisstraße als nicht mehr erheblich in Sinne des Naturschutzgesetzes gesehen.

Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe folgende Anregungen:

Zum Schutz der angrenzenden Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 vor Gewerbelärm sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden maximal zulässigen Emissionskontingente LEk (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten:

LEk, tags [dB(A)]	LEk, nachts [dB(A)]

Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Somit erfolgt insgesamt die Sicherung eines 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/ zur Grotwischniederung, der durch die vorgesehene Knickstruktur und die beschriebenen Saumstreifen geeignet ist, neben Ausgleichsfunktionen eine ausreichende Minimierung für Störungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durch das geplante Gewerbegebiet zu gewährleisten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Wohnhäuser westlich der Appener Straße und das Wohnhaus am Ossenblink liegen im Außenbereich. Sie sind in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebiets rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Um vor diesem Hintergrund einen angemessenen Schutz dieser Nutzungen zu erzielen, wird festgesetzt, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Emissionen die maximal zulässigen Emissionskontingente von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts nicht überschreiten.

2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

**1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein –
Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle**

23.01.2014

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

1.6 Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft

27.01.2014

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.01.2014 möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Da es sich um eine Stichstraße handelt, ist gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" eine geeignete Wendeanlage erforderlich, da die Abfallsammlung nur in Vorwärtsfahrt erfolgen darf. Dies ist aus unserer Sicht bis zur Wendeanlage erfüllt.

Die Grundstücke in/an den beiden Stichstraßen, abgehend von der Wendeanlage, müssen ihre Abfälle bis zur Wendeanlage vorziehen wenn keine Wendemöglichkeit auf den Grundstücken besteht/ingeräumt wird. Dies gilt für die Abfallsammlung von Hausmüll (Abfälle aus privaten Haushalten) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Geschäfts- und Sperrmüll).

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Begründungen zum Bebauungsplan (B-Plan) und zur Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) aufgenommen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Der Hinweis wird in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

1.7 Stadt Pinneberg

24.01.2014

Gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 26 und der 7. Änderung des FNP der Gemeinde Appen bestehen seitens der Stadt Pinneberg keine Bedenken, sofern die Ausweisung der neuen Gewerbeflächen dem örtlichen Bedarf entspricht. Die Erweiterung des Gewerbegebietes sollte den ortsansässigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben dienen, um eine Neuansiedlung von Betrieben nur in adäquatem und dem Siedlungsgefüge des Ortes entsprechenden Maßstab zu ermöglichen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Gemeinde Appen möchte Gewerbeflächen für den örtlichen Bedarf entsprechend ihrer Eigenschaft als nichtzentraler Ort gemäß Regionalplan ausweisen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll entsprechend des Regionalplans möglich sein. Bei den der Gemeinde vorliegenden Anfragen nach Gewerbeflächen handelt es sich um bereits ortsansässige Unternehmen, die sich vergrößern möchten sowie um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können.

1.8 BUND-Landesverband SH

04.02.2014

der *BUND* bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen und nimmt wie folgt Stellung:

In der Metropolregion Hamburg nehmen Siedlungsdruck und damit einhergehend die Flächenreduzierung für Landwirtschaft, Erholung und Naturschutz kontinuierlich zu. Daher steigt für die Gemeinden die hohe Verantwortung mit dem Umgang ihrer Flächen und bedarf unter anderem einer anderen Herangehensweise für den Umgang mit Freiflächen. So wird bereits im Kreis über Modelle der Flächenbewirtschaftung diskutiert, unter anderem auch über verstärkte Kooperationsmodelle mit umliegenden Gemeinden und gemeinsamer Ausweisung von Gewerbegebieten, Erfassung des Altbestandes und Vorrang von Umnutzung des Altbestandes vor Neuausweisung. So sollte unseres Erachtens auch die Gemeinde Appen diese Problemstellung in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beachten und diskutieren.

Die Stellungnahme wird in diesem Verfahren zur Kenntnis genommen. Eine Neuaufstellung des FNP ist zurzeit nicht vorgesehen.

1.9 Deutsche Telekom Technik GmbH

05.02.2014

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Äußerungen oder Anregungen aus unserem Aufgabengebiet im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir nicht vorzubringen.

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es erfolgt keine Festsetzung bezüglich der notwendigen Trassen und die Beachtung des Merkblattes. Sämtliche genannte Punkte werden aber als Hinweise in die Begründung zum B-Plan aufgenommen.

Gemeinde Appen

3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Stand: 05.03.2014

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1.	Planungsanlass	3
2.	Aussagen des Landschaftsrahmenplans	3
3.	Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotop/ Ausgleichsflächen	3
4.	Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet...	4
5.	Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet	5

1. Planungsanlass

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 26 bzw. der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appen ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Es werden ca. 26.300 m² gewerbliche Bauflächen neu erschlossen. Die Erweiterung soll soweit möglich bestehende Verkehrerschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz der angrenzenden Grotwischniederung und gesetzlich geschützter Biotop am südlichen Rand des Plangebietes (Lage im Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbund, festgesetzte Ausgleichsflächen, s. a. Kap. 3).

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) kennzeichnet das Plangebiet, d.h. den Bereich der 3. Landschaftsplan-Änderung, als einen „Bereich mit Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe“. Da weder der gültige Flächennutzungsplan noch der Landschaftsplan der Gemeinde Appen in diesem Bereich Aussagen zu geplantem Rohstoffabbau trifft, ist die Aussage des Landschaftsrahmenplans nur als Hinweis ohne weitere planerische Konsequenz zu verstehen (s. a. Begründung zum B-Plan 26, Kap. 2.1).

Weitere Aussagen werden nicht getroffen.

3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotop/ Ausgleichsflächen

Die Hangkante im Süden des Plangebietes weist einen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang auf.

Die südlich des Plangebietes liegende genannte Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen in der Randzone des Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002), s. Abbildung 1. Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Weiterhin befinden sich in der angrenzenden Grotwischniederung festgesetzte Ausgleichsflächen der Gemeinde Appen.

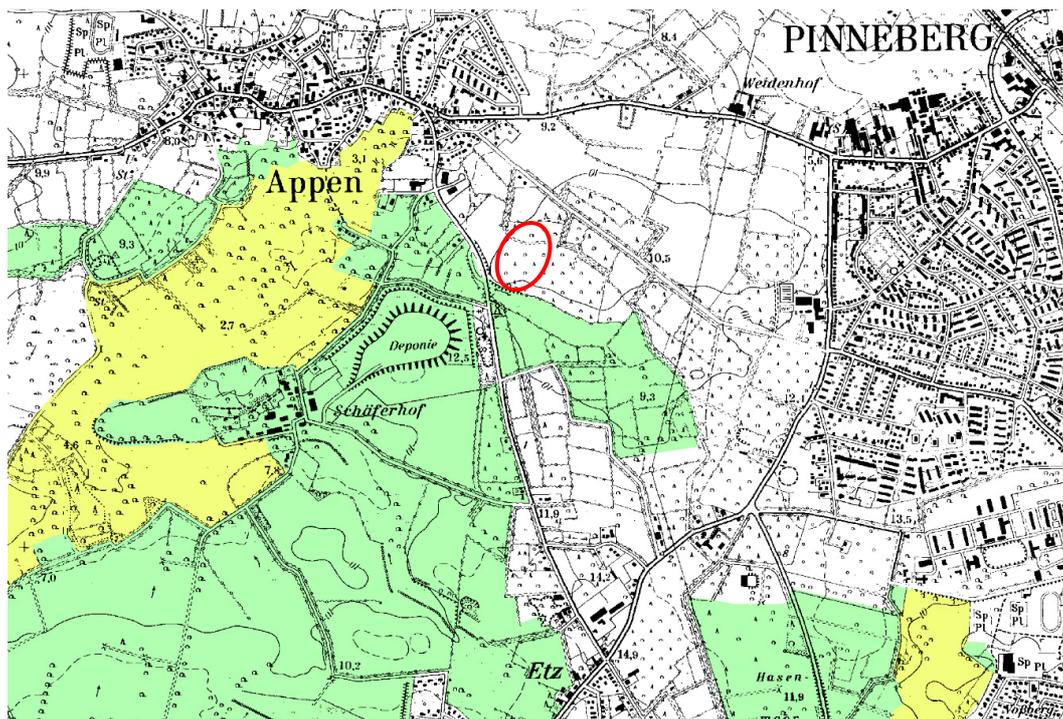


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (Originalmaßstab 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone
rot = Bereich des Plangebietes

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 2).

Die südlich angrenzende Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet und sind für spezielle Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen.

Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet sowie ein begrenzender Knick westlich des Plangebietes werden noch als Planung dargestellt.

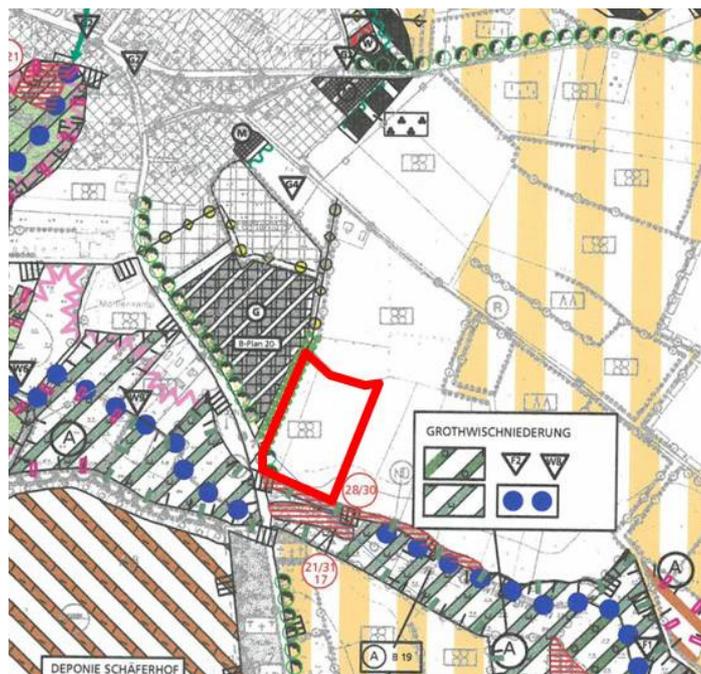


Abbildung 2: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1: 5.000, rot = Lage des Plangebietes

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Die 3. Landschaftsplan-Änderung wird im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt.

Die Abgrenzung des neuen Gewerbegebietes wird aus der 7. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und als „Gewerbegebiet Planung (B-Plan 26)“ eingestellt. Das inzwischen realisierte und durch den B-Plan 20 festgesetzte Gewerbegebiet westlich des Plangebietes wird als Bestand dargestellt.

Aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplans folgen keine planerischen Konsequenzen.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Als übergeordnete Vorgaben des Landschaftsplans werden insofern durch folgende Planzeichen des Landschaftsplans umweltbezogene und grünordnerische Zielsetzungen verdeutlicht (s. Abbildung 3):

- Am Südrand des Plangebietes wird ein Pufferstreifen zum Steilhang/zur Grotwischniederung vorgesehen (Landschaftsplan-Maßnahme S1: „Pufferstreifen an besonders empfindlichen Biotopen zu angrenzenden Nutzungen schaffen“), der auch durch einen neuen Knick realisiert werden soll.
- Am Nord- und Ostrand ist eine Eingrünung des neu entstehenden Ortsrandes vorgesehen (Landschaftsplan-Maßnahme G3: „Eingrünung, Sichtschutzpflanzung am Ortsrand“)

Diese genannten Vorgaben des Landschaftsplans werden im Rahmen des Umweltberichtes bzw. der grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans weiter berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung eines Gewerbegebietes auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und Kultur- und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

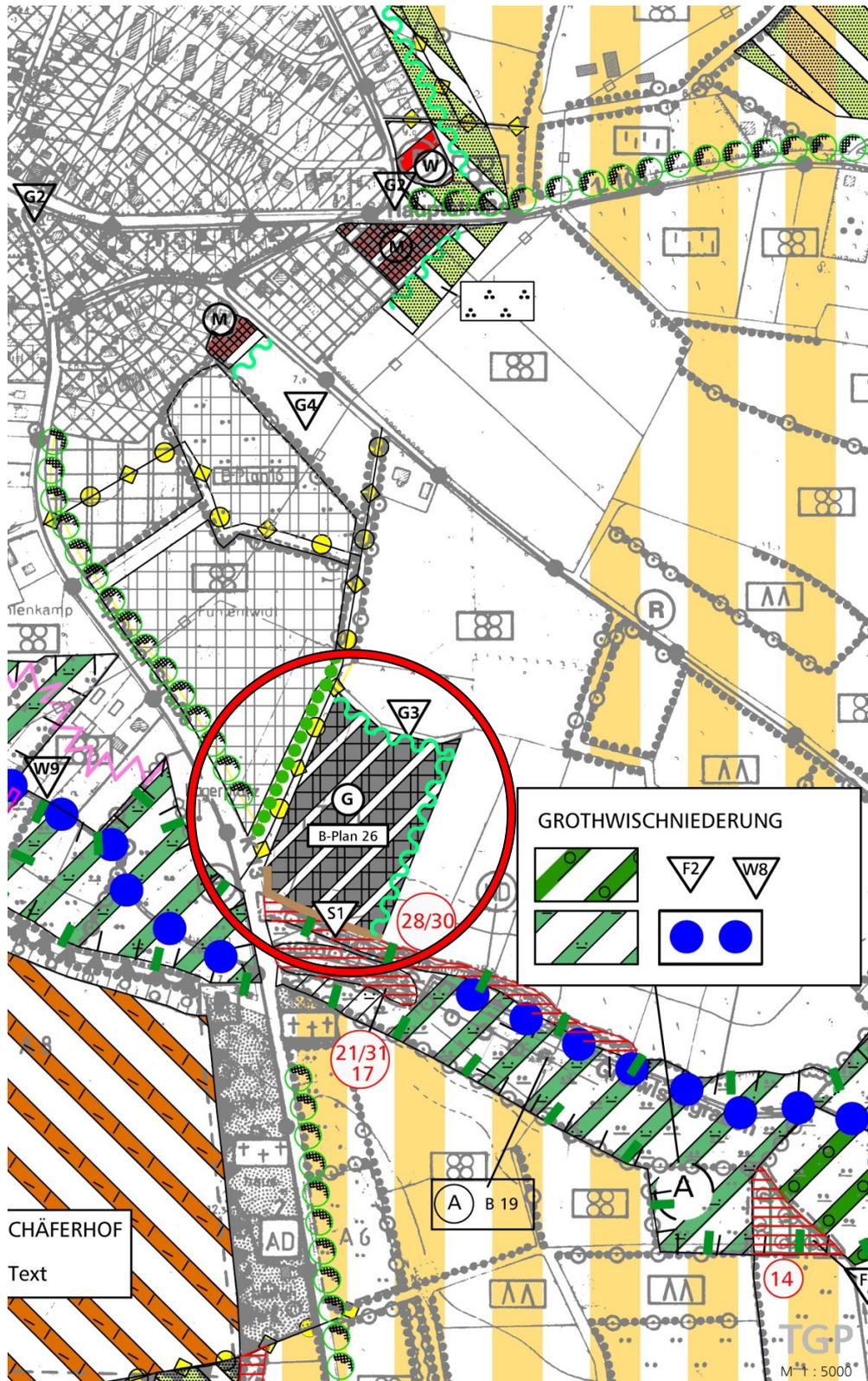
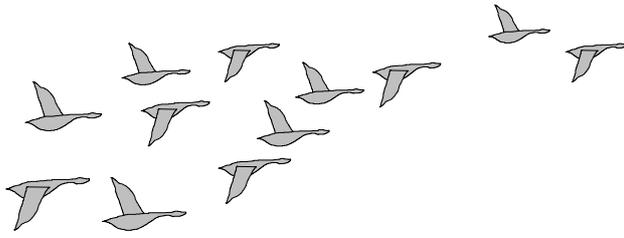


Abbildung 3: 3. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 26 bzw. der 7. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000, roter Kreis = Bereich der Landschaftsplan-Änderung



Dipl.-Biol. Karsten Lutz

Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting

Bebelallee 55 d

D - 22297 Hamburg

Tel.: 040 / 540 76 11

karsten.lutz@t-online.de



24. Februar 2014

**Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung
für den Bebauungsplan Nr. 26 und 7. Änderung des Flächennutzungs-
plans Gemeinde Appen zur „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“**

Im Auftrag von TGP-Landschaftsarchitekten, Lübeck



Abbildung 1: Vorhabensgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV	3
3	Gebietsbeschreibung	4
4	Potenzialanalyse	5
4.1	Fledermäuse	5
4.1.1	Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen ...	6
4.1.2	Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse	8
4.2	Potenziell vorhandene Reptilien	9
4.3	Potenziell vorhandene Amphibien	11
4.3.1	Potenzielle Landlebensräume der Amphibien	13
4.3.2	Potenzielle Winterquartiere.....	15
4.3.3	Darstellung möglicher Wanderbeziehungen	16
4.4	Weitere Arten des Anhang IV	16
4.5	Potenziell vorhandene Brutvögel	17
4.5.1	Anmerkung zu Arten der Vorwarnliste.....	19
4.5.2	Anmerkungen zu anspruchsvolleren Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen.....	20
5	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen	21
5.1	Wirkungen auf Vögel.....	22
5.2	Wirkungen auf Fledermäuse	23
5.3	Wirkungen auf Reptilien	23
5.4	Wirkungen auf Amphibien.....	23
6	Artenschutzprüfung	23
6.1	Zu berücksichtigende Arten	24
6.1.1	Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten	24
6.1.2	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen.....	25
6.1.3	Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien	25
6.2	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44.....	25
7	Zusammenfassung	26
8	Literaturverzeichnis	27
9	Abbildungsverzeichnis	28
10	Tabellenverzeichnis	28
11	Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)	29

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Appen soll auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche das angrenzende Gewerbegebiet im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 bzw. der 7. Flächennutzungsplanänderung erweitert werden. Das Gelände wird überbaut bzw. umgestaltet. Davon können Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein.

Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen. Die Bestandserfassung wird in Form einer Potenzialanalyse durchgeführt.

Darauf aufbauend wird eine Artenschutzbetrachtung durchgeführt. Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen könnten. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 6).

2 Methode der Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse, denn andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können hier ausgeschlossen werden. Wirbellose Arten des Anhangs IV sind sämtlich ausgesprochene Biotopspezialisten und benötigen sehr spezielle Habitate. Solche Habitate sind hier nicht vorhanden (Kap. 4.4).

Das Gebiet wurde am 22.01.2014 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Appen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2003). Verwendet werden für Fledermäuse die relativ aktuellsten Angaben in PETERSEN et al. (2004), BORKENHAGEN (2011) sowie BfN (2007).

Die in der Datenbank des LLUR vorhandenen Daten wurden dankenswerterweise zur Verfügung gestellt und ausgewertet.

3 Gebietsbeschreibung



Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit Teilgebieten (Luftbild aus Google-Earth™)

Das Untersuchungsgebiet kann zur differenzierten Betrachtung in 5 Teilgebiete unterteilt werden (vgl. Abbildung 2):

- A. Acker, aktuell Maisacker (ca. 3,6 ha). Am Ostrand eine schmale einreihige und einartige Rosenhecke. In der Mitte ein Knickwall mit schütterem Gehölzrest. Am Westrand ein schmaler Knickrest und eine als Scherrasen gepflegte Rasenfläche. Dies ist das eigentliche Plangebiet und wird deshalb im Folgenden „Vorhabensgebiet“ genannt.
- B. häufig gemähte Grasflur an einem Südhang, südexponiert, daher etwas wärmebegünstigt (ca. 0,12 ha).
- C. Dicht bewachsener Steilhang. Struktureiche Überhälter-Eichen und Brombeer-Unterrwuchs (ca. 0,25 ha).
- D. Grotwisch-Niederung, Ostteil (ca. 5,5 ha). Bachtal mit feuchtem Gehölz und kleinflächigen, extensiv genutzten Grünlandflächen. Kleingewässer.
- E. Grotwisch-Niederung, Westteil (ca. 6,3 ha). Bachtal mit Brachflächen (Staudenfluren) und extensiv genutzten, feuchten Grünlandflächen. Naturnah gestaltetes Rückhaltebecken.

4 Potenzialanalyse

In der Potenzialanalyse werden die Artengruppen betrachtet, die im Zusammenhang mit der Frage, ob ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG vorliegt, relevant sein könnten. Das sind die „europäisch geschützten Arten“, d.h. alle Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Eine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG, in der weitere Arten festgelegt werden können, ist bisher nicht erlassen.

4.1 Fledermäuse

Alle Fledermausarten gehören zu den streng geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdhabitats oder Flugstraßen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in PETERSEN et al. (2004) sowie BfN (2007) und der aktuellen Darstellung in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Pinneberg die in Tabelle 1 aufgeführten Arten vor.

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten

DE = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2001); 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; G = Gefährdung anzunehmen, D = Daten defizitär; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in Schleswig-Holstein, atlantische Region, nach MLUR (2008): (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig – schlecht, (xx) = unbekannt

Art	Kommentar	DE	SH
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	Waldfledermaus, auch in Parks und Gärten. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	V	3 (FV)
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Typische Fledermaus der Siedlungen, auch im Wald jagend. Quartiere nur in Gebäuden.	G	V (FV)
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	In Wäldern und im Siedlungsbereich. Nutzt Höhlen in Bäumen und in Gebäuden.	-	3 (FV)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Waldart, Quartiere nur in größeren Bäumen (Spechthöhlen) oder in Gebäuden.	V	- (FV)
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	Waldfledermaus. Quartiere in Bäumen und Gebäuden.	-	3 (xx)
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>	An Gewässer gebunden, Quartiere überwiegend in Bäumen in Gewässernähe.	-	- (FV)
Zwergfledermaus / <i>Pipistrellus p.</i>	Verbreitete Siedlungs- und Waldfledermaus, seltener im Waldinneren. Quartiere in Gebäuden oder seltener in Bäumen.	-	D (FV)

Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt.

Im Westen Schleswig-Holsteins mit seinem atlantischen Klima kommen praktisch nur Arten vor, die nach MLUR (2008) einen günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen (und auch kontinentalen) Region Schleswig-Holsteins haben. Die Einstufungen der Roten Liste Schleswig-Holsteins sind wahrscheinlich veraltet. Eine Gefährdungseinstufung widerspricht der aktuelleren Einschätzung eines günstigen Erhaltungszustandes. Gerade in den letzten 10 Jahren hat sich der Kenntnisstand über die Fledermausvorkommen erheblich erweitert.

4.1.1 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer, mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.
- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

4.1.1.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller, Dachstühle in großen Gebäuden, alte, große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte, nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere

4.1.1.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere, nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere, nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen, alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen, alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

4.1.1.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope, weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität, d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer, Sümpfe). Alte, strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen, alte, strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m², kleine Fließgewässer, altes strukturreiches Weideland, große Brachen mit Staudenfluren.

- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen, alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

4.1.2 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

4.1.2.1 Quartiere

Das Vorhabensgebiet (Teilgebiet A) und der Hang zur Straße (Teilgebiet B) bietet kein Potenzial für Baumhöhlen oder Nischen und Spalten, da kaum Bäume vorhanden sind. Da die wenigen Gehölze noch jung sind und kaum Totholz aufweisen (Wachstumsphase, keine Zerfallsphase), ist auch kein Potenzial für Tagesverstecke in Nischen und Spalten vorhanden. Wochenstuben, Winterquartiere oder ähnliches sind nicht zu erwarten.

Im südlich angrenzenden Hang (Teilgebiet C) sind einige strukturreiche Bäume mit Abbruchstellen vorhanden, so dass stellenweise Spalten vorhanden sind, die als Tagesverstecke von kleinen Arten, z.B. Zwergfledermaus, genutzt werden können. Einzelne Höhlen sind hier möglich. Das gilt auch für die Gehölze der östlichen Grotwischniederung (Teilgebiet D). In der westlichen Grotwischniederung sind derartige Gehölze nicht vorhanden.

4.1.2.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Der Acker des Vorhabensgebietes (Teilgebiet A) und seine schmalen Saumstrukturen sowie der Hang zur Straße (Teilgebiet B) weisen nur geringe potenzielle Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse auf.

Potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung ist nach den Kriterien des Kaps. 4.1.1.3 der Gehölzbestand des Steilhanges (Teilgebiet C) und der Gehölzbestand der östlichen Grotwischniederung. Zusammen mit den Kleingewässern ist mindestens mittlere Bedeutung vorhanden. Der Bereich um den Bach ist mit hoher potenzieller Bedeutung einzustufen. Die feuchten Staudenfluren und Grünlandflächen der westlichen Niederung sind ebenfalls mindestens von mittlerer potenzieller Bedeutung. Das Rückhaltebecken hat eine Fläche von ungefähr 1000 m² und erfüllt somit die Kriterien für ein potenzielles Fledermausjagdgebiet hoher Bedeutung. Da die Grotwischniederung ein Bereich mit relativ herausgehobener Bedeutung innerhalb der intensiv genutzten Acker- und Baumschullandschaft ist (vgl. Abbildung 1), wird vorsorglich angenommen, dass sie hohe Bedeutung als potenzieller Fledermaus-Nahrungsraum für die Umgebung hat. Die Teilgebiete C, D und E werden daher insgesamt als Nahrungsraum mit potenziell hoher Bedeutung eingestuft.

4.1.2.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Vorhabensgebiet und der Hang zur Straße (Teilgebiete A u. B) bieten kein Potenzial für Fledermaus-Quartiere. Der Gehölzbestand des Hanges und der östlichen Grotwischniederung (Teilgebiete C u. D) kann potenzielle Fledermausquartiere aufweisen.

Das Vorhabensgebiet (Teilgebiete A u. B) weist kein besonderes Potenzial für Jagdgebiete auf. Die Grotwischniederung mit dem strukturreichen Hang wird insgesamt mit hoher potenzieller Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse eingestuft.



Abbildung 3: Potenzielle Fledermaus-Lebensräume.

4.2 Potenziell vorhandene Reptilien

Aufgrund der Verbreitungsübersicht nach KLINGE & WINKLER (2005) und ihren Lebensraumansprüchen können folgende, in Tabelle 2 aufgeführte, Reptilienarten im Umfeld des Vorhabens vorkommen.

Alle Reptilien sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Keine der potenziell vorkommenden Arten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Blindschleiche und die Waldeidechse sind nach Roter Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009a) ungefährdet. Nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003) ist der Status der Blindschleiche unklar, eine Gefährdung ist vorsorglich anzunehmen. Die Ringelnatter ist in Schleswig-Holstein stark gefährdet.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Reptilienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009a), regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003), regionalisiert für Geest (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, G = Gefährdung anzunehmen, - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH	Anmerkung
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	V	2 (2)	In den feuchten Bereichen der Niederung und an den Gewässern
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	-	-	Vorkommen in den Steilhängen, Randbereichen der Niederung und Gehölzrändern möglich
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	G (G)	

Die **Ringelnatter** (*Natrix natrix*) besiedelt offene und halboffene Lebensräume an Fließ- oder Stillgewässern. In Nordwestdeutschland sind Feuchtbiotope entlang der Flüsse und Bäche, Grabensysteme und Teichanlagen die wichtigsten Lebensräume (GÜNTHER & VÖLKL 1996). Die Ringelnatter ist zwar die häufigste und verbreitetste der drei in Schleswig-Holstein heimischen Schlangenarten, jedoch wird sie aufgrund des deutlichen Rückgangs ihrer Habitate und der besonderen Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungen der Landschaft als „stark gefährdet“ eingestuft (KLINGE 2003). KLINGE & WINKLER (2005) nennen grünlandreiche Niedermoorstandorte mit mittelhoher, krautiger Vegetation als Kernhabitate in Schleswig-Holstein. Ihre Hauptnahrung sind Frösche, so dass sich ihr bevorzugter Lebensraum mit demjenigen der Frösche (Gras-, Teich-, Moorfrosch, vgl. Abbildung 4) deckt. Ferner sind Sonderstandorte wie ungestörte Sonnplätze und Standorte mit Ansammlungen organischen Materials („Komposthaufen) zur Eiablage nötig. Im Untersuchungsgebiet ist es die Grotwischniederung und deren Feuchtbiotope und Grünländer. Komposthaufen in klimatisch günstiger Lage (südexponiert) könnte die Ringelnatter im Hang (Teilgebiet C) finden.

Die **Blindschleiche** besiedelt bevorzugt Saumbiotope in und an Mooren und Wäldern mit dichter, bodennaher Vegetation und könnte hier in der Grotwischniederung vorkommen. Der Steilhang (Teilgebiet B u. C), direkt angrenzend an das Vorhabensgebiet, bietet einen Wechsel von beschatteten und besonnten Flächen, den diese Art bevorzugt. Die Art kann daher dort nicht ausgeschlossen werden. Da diese Art sehr schwer systematisch zu erfassen ist, liegen nicht genug Informationen für eine Gefährdungseinstufung vor (KLINGE 2003). Da anzunehmen ist, dass sie durch Entwicklungen in der Intensivlandwirtschaft bedrängt wird, wird in der Roten Liste Schleswig-Holsteins vorsorglich eine Gefährdung angenommen.

Die **Waldeidechse** besiedelt Wald- und Wegränder, trockene Brachen sowie lichte Wälder. In Heiden und Mooren befinden sich die Schwerpunktorkommen. Der an das Vorhabensgebiet angrenzende Steilhang ist für diese Art wie für die Blindschleiche ein potenzieller Lebensraum. Die Art ist in Schleswig-Holstein und Deutschland nicht gefährdet.

4.3 Potenziell vorhandene Amphibien

Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach KLINGE & WINKLER (2005) und den allgemeinen Lebensraumsprüchen kommen folgende, in Tabelle 3 aufgeführte, Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens potenziell vor.

Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Amphibienarten

RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands, in Klammern regionalisiert für nordd. Tiefland (KÜHNEL et al. 2009b); RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2003), 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, d.h. aktuell nicht gefährdet, aber Gefährdung zu befürchten, wenn bestimmte Faktoren weiter wirken, G = Gefährdung anzunehmen; D = Daten mangelhaft, - = ungefährdet; Angabe in Klammern abweichende regionale Einstufung für Geest.

Art	RL D	RL SH	Anmerkung
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	Potenzielle Laichgewässer im Rückhaltebecken in Teilgebiet E
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	V	Potenzielle Laichgewässer im Rückhaltebecken und in den Kleingewässern der Niederung, Teilgebiete D und E.
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	3 (-)	V	Als typische Art der sehr feuchten, moorigen Flächen kommt er im Untersuchungsgebiet nur in den feuchtesten Bereichen der Grotwischniederung (Teilgebiete D und E) vor
Teichfrosch <i>Pelophylax (Rana)</i> kl. <i>esculenta</i>	-	D	Eindeutig ungefährdet, Datenlage wegen unklarer systematischer Einstufung unklar. Potenzielle Laichgewässer im Rückhaltebecken
Teichmolch <i>Lissotriton (Triturus)</i> <i>vulgaris</i>	-	-	Potenzielle Laichgewässer im Rückhaltebecken und in den Kleingewässern der Niederung, Teilgebiete D und E.
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	3 (-)	3 (G)	Potenzielle Laichgewässer dieser Arten sind das naturnahe Regenrückhaltebecken in Teilgebiet E
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	V (-)	V	

Die **Erdkröte** ist die am weitesten verbreitete Amphibienart in Schleswig-Holstein. Sie kommt gerade in größeren Gewässern vor und kann Fischbesatz gut tolerieren. Als Landlebensraum kommen nahezu alle nicht zu trockenen Biotope in Frage. Im Untersuchungsgebiet sind das die Grotwischniederung und der Steilhang.

Der **Grasfrosch** ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt. Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbrei-

tung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste“ geführt. Im Untersuchungsgebiet kommt er wie die Erdkröte potenziell in der Niederung und den Steilhängen vor.

Der hier wie eine Art behandelte **Teichfrosch** *Rana* kl. *esculenta* (Hybridform der Arten *R. lessonae* u. *R. ridibunda*¹) gehört zu den weit und nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Der Teichfrosch ist derzeit nicht gefährdet. Im Untersuchungsgebiet kommt er wie der Grasfrosch potenziell in der Niederung und den Steilhängen vor.

Der **Teichmolch** ist nicht gefährdet. Weil er wenig spezifische Ansprüche sowohl an den Landlebensraum als auch an das Laichgewässer stellt, ist er in nahezu allen Stillgewässertypen, gerade auch kleinen und periodisch trocken fallenden, bis hin zu langsam fließenden Gräben zu finden. Selbst kleine Habitatinseln können wegen der geringen Größe des Jahreslebensraumes erfolgreich besiedelt werden. Im Untersuchungsgebiet kommt er wie der Grasfrosch potenziell in der Niederung und den Steilhängen vor.

Der **Moorfrosch** bewohnt in Schleswig-Holstein eine Vielzahl von Lebensräumen. Es werden Kleingewässer, Sümpfe, Feuchtgrünland, Moorgewässer, Klein- bzw. Flachseen und flach auslaufende Buchten großer Seen sowie lichte amphibische Bruchwälder besiedelt. Die Größe der Laichhabitate reicht von Kleinstgewässern wie Wagenspuren und Pfützen bis hin zu viele Hektar großen Weihern und wiedervernässten Mooren. Die Laichballen befinden sich meist an sonnigen Flachwasserstellen mit 10-30 cm Wassertiefe, häufig auch weiter vom Ufer entfernt. Wichtige Laichhabitate sind auch die (halb)sonnigen Randzonen und Gehölzlücken amphibischer Erlenbruchwälder und Weidengebüsche wie hier in der Grotwischniederung.

In der aktuellen 3. Fassung der Roten Liste Schleswig-Holsteins wird der **Kammolch** als „zurückgehend“ („Vorwarnliste“) geführt (KLINGE 2003). Infolge seiner weiten Verbreitung und stellenweise individuenreicher Vorkommen ist der Kammolch in Schleswig-Holstein z. Z. nicht als bestandsgefährdet einzustufen. Er ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie streng geschützt.

Optimale Laichgewässer sind sonnig (Gehölzbeschattung unter 10%), groß, mäßig tief (über 50 cm) mit gelegentlicher Austrocknung, von Natur aus eutroph (Lehm-, Mergel- oder Niedermoorboden), besitzen eine lichte Ufervegetation (Deckung 25 bis 50%) sowie eine nicht zu dichte Unterwasservegetation (Deckung 50-75%) und sind möglichst fischfrei. Eine Koexistenz zwischen Kammolch und Fischen ist vor allem in größeren Gewässern mit reich strukturierter Uferzone gewährleistet. In Fischgewässern kann der Kamm-

¹ Der Teichfrosch ist ein Hybrid der beiden Arten Seefrosch *Rana ridibunda* und Kleiner Teichfrosch *Rana lessonae*, der sich jedoch wie eine eigenständige Art fortpflanzt und sogar häufiger als die „Elternarten“ ist. Für diesen Status hat sich der Begriff „Klepton“ eingeführt, der durch das Kürzel kl. zwischen Gattungs- und Artnamen dargestellt wird (GÜNTHER 1990). Inzwischen werden diese Arten der Gattung *Pelophylax* zugeordnet.

molch nur überleben, wenn diese strukturreiche und flache Ufer haben (Wechselwasserzonen), in die Fische nicht vordringen können.

Die wichtigsten Landlebensräume des Kammolches sind in Deutschland Wälder und sonstige Gehölzbiotope, insbesondere Laub- und Laubmischwälder (KLINGE & WINKLER 2004). Auch in Schleswig-Holstein befinden sich die meisten bedeutenden Vorkommen im Bereich naturnaher Wälder. Eine höhere Bedeutung besitzen auch Sumpfwiesen und Flachmoore. Im Untersuchungsgebiet kommt er wie der Grasfrosch potenziell in der Niederung und den Steilhängen vor.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichhabitat vegetationsreiche, oft bereits in Verlandung befindliche Stillgewässer, die jedoch nicht zu flach sein dürfen. Oft kommt die Art in anthropogen überprägten und im Siedlungsbereich liegenden Stillgewässern wie Regenrückhaltebecken, Lösch-, Klär- und Fischteiche sowie Gewässer im Bereich von Abgräbungsflächen vor. Da ihre großen Larven einem geringeren Prädationsdruck durch Weißfische unterliegen als die anderer Arten, kann sie auch in Fischteichen mit Karpfen oder sog. „Weißfischen“ vorkommen. Hoher Fischbesatz - vor allem Besatz mit Raubfischen wie Hechten oder Forellen - kann jedoch den Reproduktionserfolg der Knoblauchkröte drastisch reduzieren oder sogar vollständig verhindern. Im Untersuchungsgebiet kommt sie potenziell im Rückhaltebecken vor.

4.3.1 Potenzielle Landlebensräume der Amphibien

Anhand der Biotopausstattung des Gebietes sowie den Lebensraumansprüchen der Arten wird eine Darstellung der potenziellen Sommerlebensräume gegeben. Als Landlebensraum wird dabei der von seiner Biotopstruktur her geeignete Bereich angesehen, der in der gewöhnlichen Entfernung vom Laichgewässer liegt, die ein Individuum aufsucht. Das sind für Teichmolch und Teichfrosch ca. 200 m, für Erdkröten ca. 500 m und für Grasfrösche ca. 1000 m.

Die wichtigsten Landlebensräume des **Kammolches** sind in Deutschland Wälder und sonstige Gehölzbiotope, insbesondere Laub- und Laubmischwälder (KLINGE & WINKLER 2005). Auch in Schleswig-Holstein befinden sich die meisten bedeutenden Vorkommen im Bereich naturnaher Wälder. Eine höhere Bedeutung besitzen auch Sumpfwiesen und Flachmoore. Potenzielle Lebensräume des Kammolchs im Untersuchungsgebiet sind die Grotwischniederung und die Gehölze des Hanges (Teilgebiet C).

Der **Teichmolch** kommt wegen seiner geringen ökologischen Ansprüche sowohl in der offenen Landschaft als auch in Waldgebieten und Ortschaften vor. Er ist die verbreitetste und häufigste Molchart (BUSCHENDORF & GÜNTHER 1996). Für die Molche ist, im Unterschied zu Grasfrosch und Erdkröte, das Laichgewässer und dessen nächste Umgebung ein wichtiger Teil des Sommerlebensraums. Potenzielle Lebensräume des Teichmolchs im Untersuchungsgebiet sind die Grotwischniederung und die Gehölze des Hanges (Teilgebiet C).

Erdkröte und **Grasfrosch** überschneiden sich in ihren Lebensraumansprüchen und kommen auch im Landlebensraum häufig nebeneinander vor. Die Erdkröte ist sehr anpassungsfähig und besiedelt sehr unterschiedliche Habitate vor. Besonders geeignet sind Laub- und Mischwälder, gebüschreiche Landschaften, aber auch Gärten und Parks, wenn sie nicht zu "aufgeräumt" sind. Daneben werden aber auch Grünlandbereiche besiedelt (GÜNTHER & GEIGER 1996). Auch beim Grasfrosch ist das Spektrum der Landhabitate weit gestreut und umfasst Grünländer bis hin zu Wäldern, Gärten und Parks. Diese Art zeigt jedoch eine deutliche Präferenz für Stellen mit dichter, krautig-grasiger Bodenvegetation. Alle guten Grasfrosch-Habitate weisen eine gewisse Feuchtigkeit sowie deckungsreiche, bodennahe Vegetation auf. Darin unterscheidet sich der Grasfrosch deutlich von der Erdkröte, die diese grasige Vegetation nicht benötigt und auch mit geringerer Feuchtigkeit zurechtkommt (SCHLÜPMANN & GÜNTHER 1996).

Da die Erdkröte ihren Habitatschwerpunkt in Gehölz betonten Lebensräumen hat, ist sie in ihrer Gesamtpopulation mengenmäßig von den Verschlechterungen in den landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht so stark betroffen wie der Grasfrosch. Potenzielle Lebensräume beider Arten im Untersuchungsgebiet sind die Grotwischniederung und die Gehölze des Hanges (Teilgebiet C).

Der **Teichfrosch** gehört zu den weit und noch nahezu lückenlos in Deutschland verbreiteten Arten. Als eine Form, die während des ganzen Jahres in oder nahe an Gewässern lebt, ist er stärker auf das Vorhandensein perennierender Gewässer angewiesen als viele andere Amphibienarten. Seine größten Bestandsdichten erreicht er in permanent Wasser führenden Gewässern (Weihern) von 1000 m² bis zu mehreren Hektar Größe mit teilweisen Tiefen von über 50 cm (GÜNTHER 1996). Vorteilhaft sind Gewässer mit flachen, naturnahen und Pflanzen reichen Uferpartien, die reichlich Nahrung und Versteck bieten. Während sich die älteren Individuen direkt am Ufer oder im Gewässer aufhalten, nutzen die jüngeren, noch nicht geschlechtsreifen (meist einjährigen) Individuen auch feuchte Stellen mit dichter Bodenvegetation außerhalb der Gewässer (entspricht ungefähr den Ansprüchen der Grasfrösche). Dort werden sie nicht so leicht Opfer ihrer größeren, durchaus kannibalistischen Artgenossen. Die Landlebensräume der Teichfrösche entsprechen denen der Grasfrösche, befinden sich aber tendenziell näher am Gewässer.

Die Landlebensräume des **Moorfroschs** fallen bei dieser Art weitgehend mit den Laichhabitaten zusammen. Wichtige Landlebensräume dieser Art sind vor allem Feuchtgrünland, Feuchtbrachen sowie Seggenrieder, Röhrichte und Moorbiotope (PETERSEN et al. 2004, KLINGE & WINKLER 2005). Potenzielle Lebensräume des Moorfroschs im Untersuchungsgebiet sind die Grotwischniederung.

Knoblauchkröten bevorzugen als Landlebensraum offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden, da die Art außerhalb der Paarungszeit den Großteil des Tages eingegraben im Erdreich verbringt. Dabei sind Ackerflächen weniger geeignet, weil sie hier durch die moderne Bodenbearbeitung, insbesondere tiefes, schnelles Pflügen, getötet werden kann. Im Untersuchungsgebiet sind die Flächen des Hanges (Teilgebiete B und C) ein geeigneter

Landlebensraum. Der Grünstreifen am Westrand des Ackers kann von dieser Art ebenfalls potenziell genutzt werden.

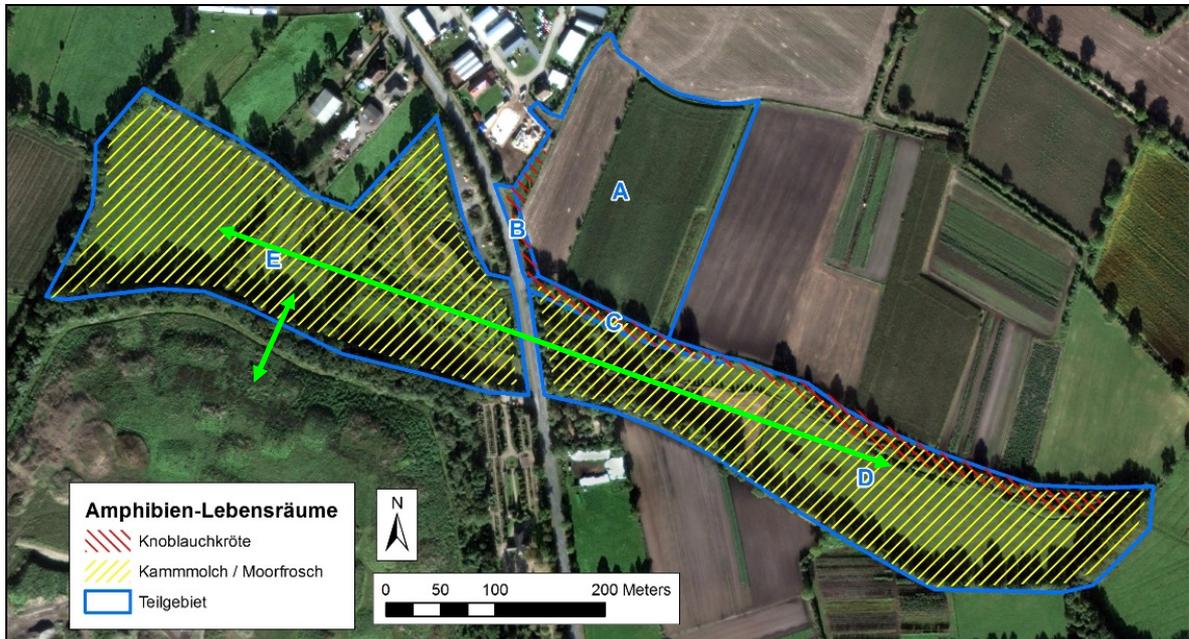


Abbildung 4: Potenzielle Landlebensräume der Anhang IV-Arten Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kammolch. Potenzielle Wanderbeziehungen sind mit grünen Pfeilen dargestellt.

4.3.2 Potenzielle Winterquartiere

Außer der Erdkröte überwintern die beobachteten Arten sowohl außerhalb der Gewässer als auch im Sediment des Gewässergrundes. Überwinterungsquartiere an Land sind i.d.R. Kleintierbaue (Mäuse- und Maulwurfsgänge) und Erdhöhlen unter Baumstuben u.ä. (z.B. feuchte Keller, Schuppen, Holzstapel). Die Überwinterungsgebiete der Erdkröten liegen bevorzugt im Schutze des Waldes, allerdings werden auch andere Landschaften (z.B. Gärten, Siedlungen) genutzt. Als Quartiere dienen vorhandene Tierbautensysteme. Die Erdkröten sind aber auch in der Lage, sich im lockeren Boden unter Laubstreu einzugraben. Sie überwintern nicht unter Wasser. Kommt es im Winterquartier zu Überflutungen, wird die Winterruhe unterbrochen und das Quartier verlassen.

Die meisten Teichmolche und Kammolche überwintern in den verschiedensten Verstecken an Land. Ein kleiner Teil verbringt den Winter jedoch auch im Gewässergrund.

Der überwiegende Teil der Grasfrösche überwintert am Grund von Gewässern. Häufig ist die Überwinterung in fließenden Gewässern, da Grasfrösche in stehenden Gewässern aufgrund der Sauerstoffzehrung bei wochenlanger Eisbedeckung oft verenden.

Teichfrösche überwintern sowohl im Gewässergrund als auch an Land. Sie ähneln in ihrem Überwinterungsverhalten den Grasfröschen.

Insgesamt ist zu erwarten, dass sich bei allen Arten im Kern-Sommerlebensraum auch geeignete Winterquartiere befinden. Besonders geeignet sind die Hänge zur Grotwschniederung. Eine eigene kartografische Darstellung der potenziellen Haupt-Überwinterungsräume ist daher entbehrlich.

4.3.3 Darstellung möglicher Wanderbeziehungen

Amphibien führen im Jahreslauf Wanderungen in ihrem Lebensraum durch. In der Regel längere Strecken zwischen Winterquartier, Laichgewässer und Sommerlebensraum, während im Sommerlebensraum kleinere Gebiete von den Individuen zur Jagd durchstreift werden.

Das Vorhandensein freier Wanderwege ist für das Überleben der Populationen in zweierlei Hinsicht wichtig:

- Verbindung zwischen Sommer-, Winter- und Laichlebensraum (saisonale Wanderung innerhalb eines Jahres)
- Vernetzung der Metapopulation (nicht-zyklische Verbindung verschiedener Teilpopulationen)

Die erstere Verbindung ist wichtig für das kurzfristige Überleben jeder einzelnen Teilpopulation und bestimmt deren Größe wesentlich mit. Die zweite Vernetzung ist bedeutend für das langfristige Überleben der Gesamtpopulation.

Aus den potenziellen Sommer- und Winterlebensräumen sowie den potenziellen Laichgewässern können die potenziellen Wanderbeziehungen abgeleitet werden.

Innerhalb des dargestellten potenziellen Amphibien-Lebensraumes (Abbildung 4) ist zu erwarten, dass diffus Wanderbeziehungen während des ganzen Jahres stattfinden.

Wanderungen zur Vernetzung mit anderen Populationen sind entlang der weiteren Grotwschniederung zu erwarten.

4.4 Weitere Arten des Anhang IV

Appen liegt nach BORKENHAGEN (2011) nicht im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Weitere Artengruppen mit Arten des Anhang IV können ausgeschlossen werden, da offensichtlich keine Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Alle Arten der Gewässer, Hochmoore, Küsten, Seeufer, Trockenrasen und Heiden können ausgeschlossen werden, denn diese Lebensräume fehlen hier gänzlich. Damit entfallen alle weiteren Amphibien- sowie Libellen-, Mollusken- und Käferarten.

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Schleswig-Holstein kaum vor. Die Arten *Euphydryas aurinia* (Goldener Scheckenfalter) und *Glaucopsyche arion* (Schwarzfleckiger Ameisenbläuling) sind in Schleswig-Holstein extrem selten und die bekannten Vorkommen liegen so weit entfernt, dass hier nicht mit ihnen gerechnet werden muss (KOLLIGS 2003). Der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) kommt in sonnig-warmen, feuchten Lebensräumen vor. Besiedelt werden feuchte Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben, niedrigwüchsige Röhrichte, Kies- und Schuttfluren sowie lückige Unkrautgesellschaften an größeren Flussläufen und weidenröschenreichen Graben- und Flussufern. Die Raupenfutterpflanzen Nachtkerze (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die beiden Holzkäferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) benötigen sehr spezielle, große totholzreiche Bäume, die hier nicht vorhanden sind.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen, Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnislänzendes Sichelmoos) (Moore, Nasswiesen, Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

4.5 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten mit potenziellem Bezug zum Vorhabensgebiet (Teilgebiet A) sind in Tabelle 4 dargestellt. In der Grotwischniederung sind noch weitere Vogelarten potenziell vorhanden, die jedoch mit Sicherheit keine Beziehung zur Fläche des geplanten Vorhabens haben. Dazu zählen alle Arten der Gewässer, Röhrichte und Staudenfluren, z.B. Enten, Rallen oder Rohrsänger.

Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (●) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (○) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 4: Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur Fläche des B-Plans

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Kap. 3: ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; AB – Acker und Hang zur Straße, C – Hang zur Niederung, DE - Grotwischniederung; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und RLD: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	RLD	AB	C	DE	Trend
Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter						
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-		●	●	+
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	○	●	●	/
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	-	V	○	●	●	+
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	-	-		○	○	/
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	○	○	○	/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	○	●	●	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	○	●	●	/
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	-	-		○	○	+
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	○	○	○	/
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	-	-		●	●	/
Waldohreule <i>Asio otus</i>	-	-		●	●	+
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-		●	●	+
Kleinspecht, <i>Dendrocopos minor</i>	-	-		○	●	+
Anspruchsvollere Arten						
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	-	-		●	●	/
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	-	-		●	●	+
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	-	-		●	●	/
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	-	-		●	●	/
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	-	○	●	●	+
Verbreitete Gehölzvögel						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	●	●	●	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-		●	●	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-		●	●	/
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		○	●	/
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-		●	●	+
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		●	●	+
Gimpel, <i>Pyrrhula p.</i>	-	-		●	●	+
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-	-	○	●	●	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-	-	●	●	●	+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-	-		●	●	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	○	●	●	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	-	-		●	●	/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		●	●	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	○	●	●	/
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		●	●	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	○	●	●	/
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>	-	-		●	●	/

	SH	RLD	AB	C	DE	Trend
Zaunkönig, <i>Troglodytes t.</i>	-	-	●	●	●	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	○	●	●	+
Arten der offeneren Agrarlandschaft						
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	-	V	●	●	●	/
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	-	-	●	●	●	+
Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>	-	-	●	●	●	
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	-	-	●	●	●	/

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins (KNIEF et al 2010) gefährdet ist.

4.5.1 Anmerkung zu Arten der Vorwarnliste

Der **Grünspecht** nutzt potenziell vor allem die Grünlandflächen, Gehölze und den südexponierten Hang (Teilgebiete B u. C). Er ist im Hinblick auf seine Lebensraumansprüche eine typische Art von parkartigen, reich gegliederten Landschaften, wie sie die Geest früher teilweise darstellte. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden. Er besiedelt in Laub- und Mischwäldern die Randzonen zur freien Flur oder zu Ortslagen, zusammenhängende Gehölzlandschaften mit hohem innerem Grenzlinienanteil, Baumbestände an Bach- und Flussläufen, Parks, Friedhöfe, Obstgärten und ortsnahe Laubholzalleen. Der Grünspecht ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige, warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km², BAUER et al. 2005).

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft, in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften, in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen, überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder, Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind. Hier ist es vor Allem der Bereich der Gehölzränder, der für diese Art Bedeutung hat.

Haussperlinge brüten kolonieartig in Gebäudenischen und nutzen ein größeres Gebiet zur Nahrungssuche in der Gruppe. Als typischer Siedlungsvogel benötigt er Bereiche mit offenen, oder schütter bewachsenen Bodenstellen. Sein potenzieller Lebensraum in der Umgebung sind Parks, Gärten und die dichter bebauten Siedlungsflächen (alte Gewerbeflächen) sowie kleine brach gefallene Gelände. Diese Art benötigt lückenreiche Bausubstanz zum Brüten, strukturreiche Gärten und offene Bodenstellen mit lückiger und kurzrasiger Vege-

tation (z.B. Sandwege, junge Ruderalflächen). Die Sanierung und Abdichtung von Gebäuden, die Versiegelung von Böden und die „Aufgeräumtheit“ in Siedlungen sowie die Urbanisierung von Dörfern (Verlust von Nutzgärten und Kleintierhaltungen, besonders wichtig sind Flächen mit offenen Bodenstellen) sind wichtige Ursache für die Bestandsrückgänge.

Der **Bluthänfling** kommt in reicher mit Hecken und Brachflächen strukturierten Bereichen vor. Er und Dorngrasmücke, Goldammer sowie Feldsperling sind Arten, die typisch für Hecken und Säume der Kulturlandschaft sind. Sie nutzen den Übergangsbereich von offenen Grasland- und Brachflächen zu Gehölzen sowie die Ränder von Wegen.

4.5.2 Anmerkungen zu anspruchsvolleren Arten mit besonderen Lebensraumsprüchen

Von Eingriffen am stärksten betroffen wären die Arten, die besondere Ansprüche an ihren Lebensraum stellen, die z.B. im Siedlungsbereich nur vorkommen, wenn er etwas parkartiger und mit größeren „ungepflegten“ Teilen ist. Diese Arten finden in den modernen Ziergärten oder Gewerbegebieten keinen neuen Lebensraum. Zu diesen Arten gehören hier der Gartenrotschwanz und Grauschnäpper. Diese beiden Arten gehören zu den Arten, die durch die Umgestaltung der Gärten und der Siedlungsverdichtung im Gartenstadtbereich im Bestand zurückgehen, ohne bereits gefährdet zu sein (BERNDT et al. 2003, MITSCHKE 2009, MITSCHKE 2012).

Gartenrotschwanz und Grauschnäpper sind Arten der strukturreichen Waldränder, Säume und alten Gärten mit reichem Nischenangebot, der vielgestaltigen, reich strukturierten Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an älteren Gebüsch und älteren, nischenreichen Bäumen. Sie benötigen einerseits nischenreiche Großgehölze, da sie Höhlenbrüter sind, und andererseits lückige Wälder (oder Parklandschaften), so dass sonnige Kronenbereiche vorhanden sind. Insgesamt muss der Lebensraum stark horizontal und vertikal gegliedert sein. Eine Rückgangsursache ist der Verlust von Brutnischen (BAUER & BERTHOLD 1996). Sie leiden unter der zunehmenden „Aufgeräumtheit“ der Siedlungen, da dort ein Großteil der Brutnischen an Gebäuden (Schuppen, Hühnerställen usw.) war.

Gelbspötter und Gartengrasmücke benötigen dichte Gebüsch an Waldrändern, in Knicks oder auch in großen Gärten.

Dorngrasmücke und Goldammer sind typische Arten der Knicklandschaft, die nicht in Gärten brüten.

5 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Auf der bestehenden Ackerfläche soll ein Gewerbegebiet errichtet werden. Der südliche Gehölzrand (Steilhang zur Grotwischniederung, Teilgebiet C) sowie der Hang zur Straße (Teilgebiet B) bleiben erhalten. Der kleine Grünstreifen am Westrand soll weiterhin zur Ableitung von Oberflächenwasser dienen und bleibt erhalten. Am Nord- und Ostrand entsteht ein neuer Grünstreifen (Hecke) sowie im Süden ein breiter Pufferstreifen mit Knickneuanlage zum bestehenden Steilhang.

Nach Fertigstellung der Gewerbebetriebe werden im Straßenraum neue Bäume gepflanzt und im Gewerbe kleinflächig Grünflächen angelegt werden. Solche Flächen mit Zierrabatten sind erfahrungsgemäß stark versiegelt oder werden naturfern mit Zierrasen und Neophyten-Gehölzen gestaltet. Sie bieten gewöhnlich nur einer geringen Artenzahl geeignete Lebensmöglichkeiten. Vorsorglich wird angenommen, dass die Fläche maximal nach den Festsetzungen des Bebauungsplans versiegelt wird.

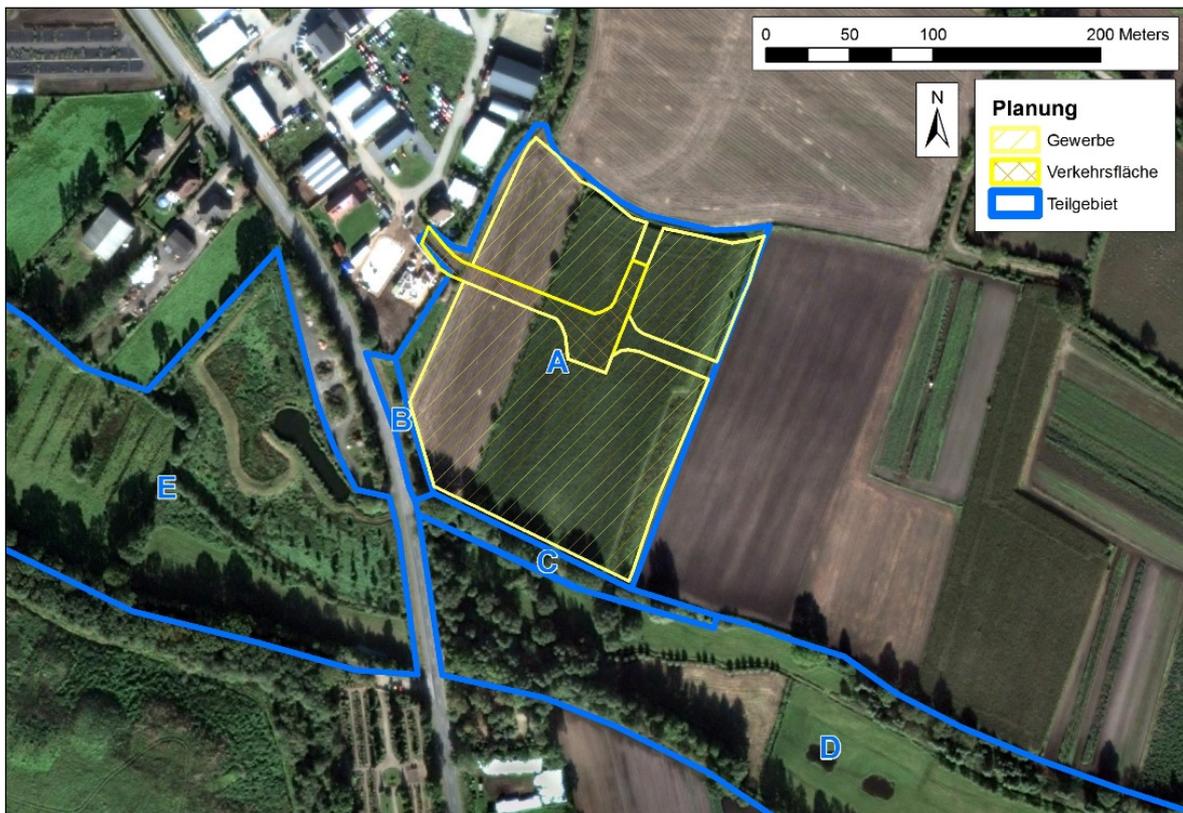


Abbildung 5: Lage der betroffenen Flächen im Luftbild (Google-Earth™).

Durch die Gewerbeflächen und Wege würden damit ungefähr 2,4 ha Ackerfläche mit schütterem Knick versiegelt.

Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkretisiert und in den B-Plan übernommen.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 27a LNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 15. März beseitigt.

5.1 Wirkungen auf Vögel

Von Bedeutung für Vögel ist der Flächenverlust der Ackerfläche und des schütterten Knicks. Die Hänge zur Grotwischniederung und diese selbst werden nicht verändert.

Die „Arten mit großen Revieren“ verlieren nur sehr geringe Teile ihres Lebensraums. Sie sind insgesamt anpassungsfähige Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein und Hamburg zunimmt (BERNDT 2007, KNIEF et al. 2010, MITSCHKE 2012). Sie können in die Umgebung ausweichen (Abbildung 1). Die beiden Arten der deutschen Vorwarnliste, Feld- und Haussperling, verlieren mit der Ackerfläche und dem schütterten Knick einen kleinen Teil ihres Nahrungsgebietes. Angesichts der großen Streifgebiete dieser Arten von mehreren Kilometern um ihre Brutplätze, können Sie in die Umgebung ausweichen.

Auch die Vögel der Tabelle 4 in der Gruppe „Verbreitete Gehölzvögel“ verlieren nur Anteile ihres Lebensraumes, die als Nahrungsräume oder wenig geeigneter Brutstandort (schütterer Knick) dienen. In den Gehölzen am Hang treten keine Beeinträchtigungen der Vogelreviere auf. Der Verlust betrifft bei diesen Arten eher untergeordnete Brutgebiete, da diese Arten lieber in dichter bewachsenen Flächen brüten. Als Nahrungsgebiet stellt die Fläche des Vorhabens nur einen kleinen Teil dar. In der Umgebung stehen große Flächen als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung (Abbildung 1). Die betroffene Fläche stellt keine besonderen Funktionen oder Qualitäten bereit, die nicht auch von benachbarten Flächen übernommen werden könnten.

Aus der Gruppe der „anspruchsvolleren Arten“ ist nur der Grünspecht insofern betroffen, als er auch in offenen Saumbiotopen der Ackerfläche Nahrung sucht. Davon bleibt der westliche Grünstreifen erhalten und der schütterer Knick wird durch eine Knickanlage mit Pufferstreifen (Saum) am Südrand ausgeglichen. Somit verliert auch der Grünspecht keine relevanten Anteile seines Lebensraumes.

Die Arten der offenen Agrarlandschaft verlieren mit dem schütterten Knick eine Struktur (wenn auch geringer Qualität), die in dieser Form nicht im Bereich des Vorhabens neu entsteht. Allerdings bleiben die Lebensraumfunktionen für diese Arten erhalten, da neue Hecken am Nord- und Ostrand und ein Knick am Südrand des Gewerbegebietes geschaffen

werden. Die bisherigen Knicks sind von relativ schlechter Qualität (schmal, schütter) und könnten von neu angelegten Knicks bereits nach sehr kurzer Zeit ersetzt werden. Die Ackerfläche hat in ihrem derzeitigen Zustand als Intensiv-Maisacker keine Funktion für diese Vögel außer der räumlichen Struktur (Offenheit). Somit verlieren auch die Arten der offenen Agrarlandschaft keine relevanten Anteile ihres Lebensraumes.

Es kommt für keine Art zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Die hier potenziell vorkommenden Vögel sind relativ störungsunempfindlich. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Gewerbegebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle, maximal bis zum Steilhang. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

5.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die potenziellen Nahrungsflächen von Bedeutung werden nicht verkleinert. Fledermäuse werden daher vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

5.3 Wirkungen auf Reptilien

Möglicherweise vorkommende Blindschleichen und Waldeidechsen verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes, denn der südexponierte Hang bleibt erhalten. Die möglicherweise vorkommende Ringelnatter ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

5.4 Wirkungen auf Amphibien

Die verschiedenen potenziellen Amphibienarten verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes, denn der südexponierte Hang und die Grotwischniederung bleiben erhalten. Die möglicherweise vorkommende Knoblauchkröte behält ihren potenziellen Lebensraum am Westrand. Im Grünstreifen zwischen Gewerbefläche und Steilhang-Oberkante kann sich für diese Art die Situation im Vergleich zur derzeitigen (Maisacker mit für diese Art gefährlichem dauernden Umbruch) etwas verbessern.

6 Artenschutzprüfung

Im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz

wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

6.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL, VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, gelten. Für Arten, die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2, die weitere Arten benennen könnte, ist bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das die potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch) und alle Vogelarten. Die übrigen Amphibien sowie Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche sind nur national nach Bundesartenschutzverordnung, nicht jedoch nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützt.

6.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Ge-

samtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, in dem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 5.1 (S. 22) beantwortet: Es werden keine Brutreviere von potenziell vorkommenden Arten beseitigt. Damit werden Fortpflanzungsstätten von Vögeln nicht zerstört oder beschädigt.

6.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben geht keine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Fledermäusen verloren (Kap. 5.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

6.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Amphibien

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum).

Im Hinblick auf die Laichgewässer und ihr Umfeld erfahren die Arten des Anhangs IV, nämlich Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch, keinen direkten Verlust des Laichgewässers. Relevante Landlebensraumverluste treten nicht auf (Kap. 5.4).

6.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

- a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn eventuelle Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der Vögel (15. März – 30. September beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 5.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden nicht beschädigt (Kap. 5.1). Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Amphibien werden nicht beschädigt (Kap. 5.2, 5.3, 5.4).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

7 Zusammenfassung

Es ist beabsichtigt, auf einer Ackerfläche in Appen ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen von Brutvögeln (Kap. 4.5, Tabelle 4). Fledermäuse haben potenziell keine Quartiere (Kap. 4.1.2.3). Vorkommen der Haselmaus sind nicht zu erwarten (Kap. 4.4). In der Grotwischniederung ist das Vorkommen von Reptilien und Amphibien nicht auszuschließen (Kap. 4.2, 4.3).

Für die Arten, die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL, Anh. IV [Fledermäuse und Amphibien] sowie europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind nicht von einer Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die ökologischen Funktionen der Lebensstätten bleiben erhalten.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Potenziell vorkommende weitere Anhang IV – Arten (Amphibien), sind nicht in relevanter Weise betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

8 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim, 808 S. u. 622 S.
- BERNDT, R.K. (2007): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins 1800 – 2000 – Entwicklung, Bilanz und Perspektive. *Corax* 20:325-387
- BERNDT, R.K., B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5: die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Bestand und Verbreitung. 2. Aufl. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V. (Hrsg.), Karl Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BfN Bundesamt für Naturschutz (2007) Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie (http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html; 19.06.2008)
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- GÜNTHER, R.; VÖLKL, W. (1996): Ringelnatter - *Natrix natrix*. In: Günther, R. (Hg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena. Gustav Fischer, S. 666–684
- HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. *Naturschutz und Landschaftspflege* 43:293-300
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KLINGE, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek
- KNIEF, W., R.K. BERNDT, B. HÄLTERLEIN, K. JEROMIN, J.J. KIECKBUSCH, B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek, 118 S.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):259-288
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):231-256
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):115-153

- MITSCHE, A. (2009): Wo sind all die Haussperlinge geblieben? – 25 Jahre Stadtkorridor-kartierung in Hamburg. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 36:147-196
- MITSCHE, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. *Hamburger avifaunistische Beiträge* 39:5-228
- MLUR (2008) Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein 2008. Kiel, 36 S.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 69/1:1-743
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMAN (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 2 – Wirbeltiere. *Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz* 69/2:1-693
- SÜDBECK, P., H.- G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. *Berichte zum Vogelschutz* 44:23-81

9 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorhabensgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)	1
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet mit Teilgebieten (Luftbild aus Google-Earth™)	4
Abbildung 3: Potenzielle Fledermaus-Lebensräume.....	9
Abbildung 4: Potenzielle Landlebensräume der Anhang IV-Arten Moorfrosch, Knoblauchkröte und Kammmolch. Potenzielle Wanderbeziehungen sind mit grünen Pfeilen dargestellt.	15
Abbildung 5: Lage der betroffenen Flächen im Luftbild (Google-Earth™).	21

10 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Potenziell aufgrund ihrer Verbreitung vorkommende Fledermausarten	6
Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Reptilienarten	10
Tabelle 3: Artenliste der potenziellen Amphibienarten.....	11
Tabelle 4: Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur Fläche des B-Plans	18

11 Artenschutztable (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV,	keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Kammolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch	Anhang IV,	keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte		
Alle Arten der Tabelle 4 „Große Reviere“	europäische Vogelarten	Geringer Verlust des Nahrungshabitats. Ausweichen in Umgebung möglich - § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5		
Vogelarten der Gehölze Tabelle 4	europäische Vogelarten	Geringer Verlust von Brut- und Nahrungshabitat. Ausweichen möglich. § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5.		
Vogelarten der offenen Landschaft Tabelle 4		Verlust von Brut- und Nahrungshabitat. Ausweichen möglich. § 44 (1) Nr. 3 in Verb. mit § 44 (5) Satz 5.		

Gemeinde Appen

**Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 26
„Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“**

für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessorin Stephanie Thies
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Inhalt:

1	Allgemeines	3
1.1	Planungsanlass und Verfahren	3
1.2	Lage des Plangebietes / Bestand	3
1.3	Archäologie.....	4
2	Planungsvorgaben	4
2.1	Regionalplan.....	4
2.2	Flächennutzungsplan.....	5
2.3	Bestehender Bebauungsplan.....	7
2.4	Naturschutzrechtliche Vorgaben	8
3	Städtebauliches Konzept.....	9
3.1	Art der baulichen Nutzung	9
3.2	Maß der baulichen Nutzung und Bauweise.....	10
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen	10
3.4	Gestalterische Festsetzungen.....	11
4	Erschließung / Verkehrsflächen.....	12
4.1	Überörtliche Erschließung.....	12
4.2	Verkehrsflächen.....	13
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	13
5	Ver- und Entsorgung.....	14
6	Altlasten	15
7	Immissionsschutz	15
8	Umweltbericht	siehe Teil II der Begründung
9	Hinweise.....	16
10	Flächen und Kosten.....	16

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieses Bebauungsplans (B-Plans) Nr. 26 ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen, da in der Gemeinde Appen eine entsprechende Nachfrage nach freien Gewerbeflächen besteht und die vorhandenen Gewerbeflächen bereits vollständig verkauft sind.

Derzeit liegen der Gemeinde 15 schriftliche Anfragen durch Unternehmen nach verfügbaren Gewerbeflächen vor. Dabei handelt es sich überwiegend um bereits ortsansässige Unternehmen, die sich vergrößern möchten. Im Übrigen handelt es sich bei den Interessenten um auswärtige Unternehmen, die aufgrund ihrer Flächennachfragen von ca. 1.000 - 5.000 m² als ortsangemessene Betriebsgrößen bezeichnet werden können. Der Gesamtumfang der so angefragten Flächen übersteigt bereits die durch diesen B-Plan vorgesehenen neu zu schaffenden Gewerbeflächen. Im Bestand sind hierfür keine Gewerbeflächen verfügbar.

Parallel zur Aufstellung des B-Plans erfolgt die 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP). Die bisher im Änderungsbereich dargestellten Flächen für die Land- und Forstwirtschaft werden nun als gewerbliche Bauflächen dargestellt. Parallel zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist auch der Landschaftsplan zu ändern.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (K 13) und hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha.

Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004.

Im Norden und Osten des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Am südlichen Rand des Plangebietes liegen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG geschützte Biotope an der Hangkante und in der Grotwischniederung. Außerdem liegt die Grotwischniederung im Landschaftsschutzgebiet, das an das Plangebiet angrenzt (näheres s. Kap. 2.4).

Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Westen werden Teilflächen des B-Plans Nr. 20 in den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 26 aufgenommen, da über diese die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt. In diesen verlaufen teilweise Anlagen zur Oberflächenentwässerung.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 26, ohne Maßstab,
Quelle: Geoportal Metropolregion Hamburg

1.3 Archäologie

Laut Archäologischem Landesamt Schleswig-Holstein können im Plangebiet zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festgestellt werden.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist aber darauf hin, dass für den Fall, dass während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden sollten, die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern ist. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Bereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 2). Als nichtzentraler Ort ist gemäß Regionalplan die Ausweisung von Flächen für den örtlichen Bedarf vorzusehen, d.h. für ortsansässige Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe (s. Ziffer 5.2.4) um so ein Abwandern ortsansässiger Betriebe und den Verlust wohnortnaher Arbeitsplätze zu verhindern. Auch die Neuansiedlung von Betrieben, die in ihren baulichen Ansprüchen dem gewachsenen Siedlungsgefüge angemessen sind, soll so grundsätzlich möglich sein.

Bis zur südwestlichen Grenze des Plangebietes an der Appener Straße (K 13) ist ein Regionaler Grünzug dargestellt.

Im Süden ragt der Planbereich geringfügig in ein „Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ (siehe Abb. 2). Derart festgelegte Gebiete dienen der vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und –versorgung im Planungsraum und sollen möglichst von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden. Die durch die 7. Änderung des FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen (G) und durch den B-Plan Nr. 26 getroffenen Festsetzungen als Gewerbegebiet (GE) weichen damit von den Aussagen des Regionalplans geringfügig ab. Einer Überplanung als Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes soll hier aber der Vorrang gegenüber einem Bodenabbau gegeben werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen werden dringend gewerbliche Bauflächen innerhalb des Gemeindegabiets benötigt. Die Erweiterung des bereits bestehenden Gewerbegebietes stellt aus städtebaulichen, ökologischen und wirtschaftlichen Gründen den sinnvollsten Standort dar. Zum einen wird so die bereits vorhandene Infrastruktur genutzt und nur geringfügig erweitert, so dass somit nur ein geringer Erschließungsaufwand und Flächenverbrauch und eine nur geringe Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes entsteht. Zum anderen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einer relativ geringen ökologischen Wertigkeit in Anspruch genommen. Da das Plangebiet außerdem nur am äußersten Rand des „Gebietes mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe“ liegt und die unmittelbar anschließenden Flächen wegen der Niederung des Grotwischgrabens, des Friedhofs und der ehem. Deponie auf Dauer nicht für einen Bodenabbau zur Verfügung stehen werden.

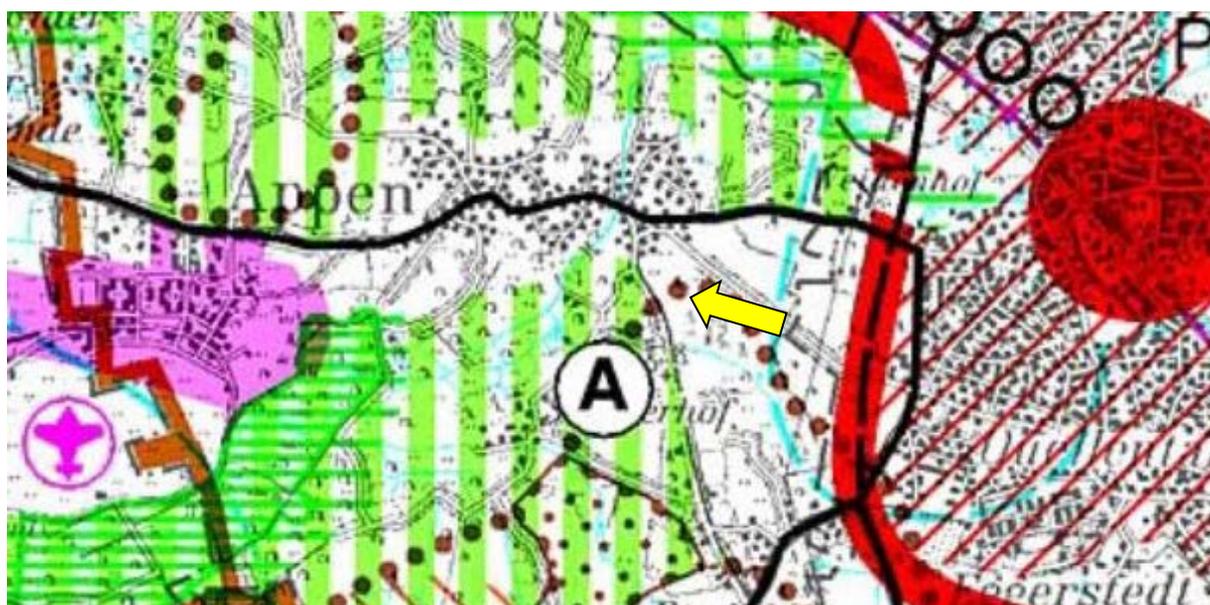


Abb.2: Ausschnitt aus dem Regionalplan M. ca. 1:50.000 mit Kennzeichnung des Plangebietes (gelber Pfeil)

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet wurde im wirksamen FNP der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt (s. Abb. 3). Parallel zur Aufstellung des B-Plans wird der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich dieses B-Plans geändert. In der 7. Änderung des FNP werden im Geltungsbereich gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt (s. Abb. 4).

Damit wird der B-Plan Nr. 26 gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt.



Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Bereichs der 7. Änderung des FNP (rote Umrandung) (Maßstab ca. 1:5.000)

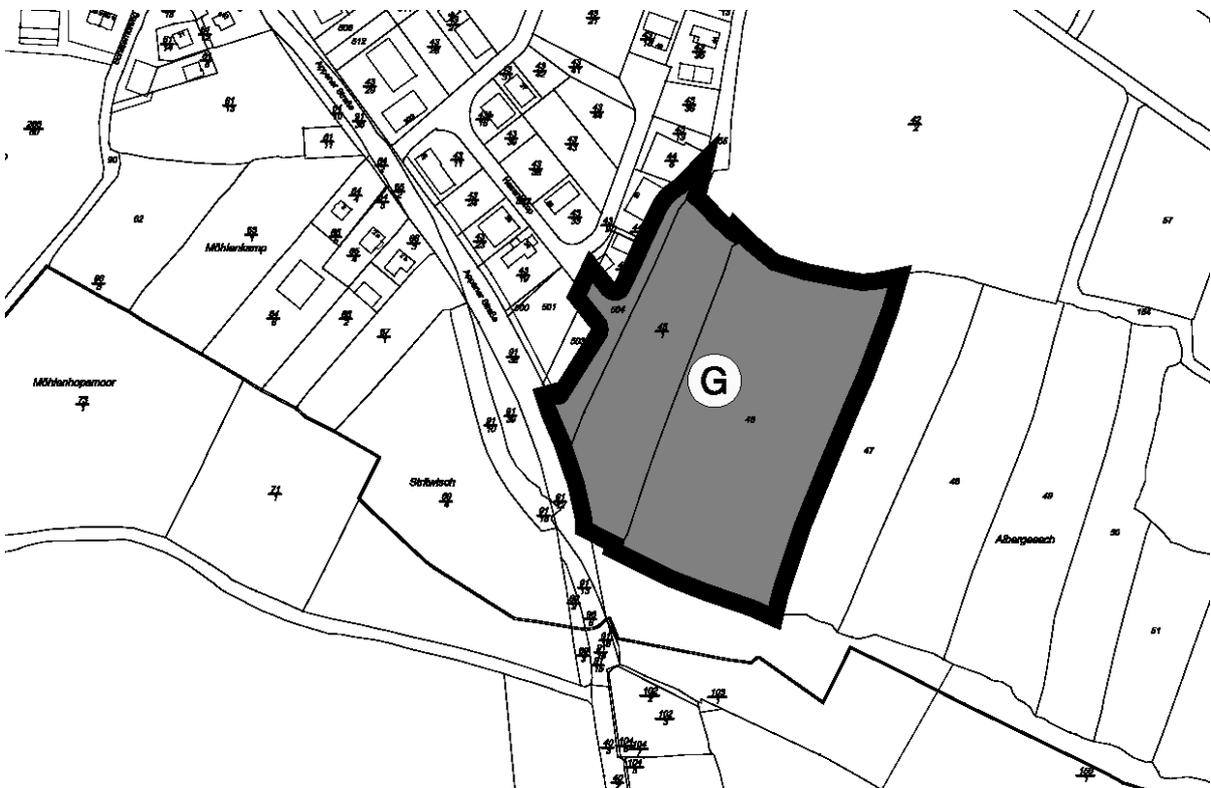


Abb. 4: 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Maßstab ca. 1: 5.000)

2.3 Bestehender Bebauungsplan

Nordwestlich des Plangebietes gilt der rechtskräftige B- Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung Gewerbegebiet (GE) fest.

Ein Teil des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben. Es handelt sich dabei um die im B-Plan Nr. 20 als Öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung Ableitung Oberflächenwasser festgesetzte Fläche.



Abb. 5: Zeichnerische Festsetzungen des B-Plans Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ (Maßstab ca. 1: 2.000)

2.4 Naturschutzrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotop

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang und einen Knick auf.

Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

In der südlich angrenzenden Niederung außerhalb des Plangebietes selbst ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop vorhanden.

An der nordwestlichen Spitze des Gewerbegebietes beiderseits des dort befindlichen Feldweges (außerhalb des Plangebietes) befindet sich ein geschützter Knick/Redder.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt und damit das bereits vorhandene Gewerbegebiet erweitert.

Betriebe des Beherbergungsgewerbes werden ausgeschlossen, da eine Ansiedlung von Beherbergungsbetrieben zu Immissionsschutzkonflikten mit gewerblicher Produktion, Verarbeitung und Lagerung führen kann und die Gewerbebetriebe dadurch einschränken würde.

Je Betrieb und Grundstück darf maximal eine gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter errichtet werden, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt. Durch diese Festsetzung soll der Anteil der durch Wohnnutzungen genutzten Flächen im Gewerbegebiet begrenzt werden um die knappen verfügbaren Gewerbeflächen vorrangig den gewerblichen Nutzungen zur Verfügung stellen zu können.

Ausgeschlossen werden außerdem Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist. Dieser Ausschluss erfolgt, um die Flächen für Gewerbebetriebe im engeren Sinne (produzierendes, verarbeitendes und dienstleistendes Gewerbe), die auf einen Standort im Gewerbegebiet angewiesen sind, zu sichern. Außerdem erfolgt der Ausschluss dieser Nutzungen, da die Ansiedlung von Vergnügungsstätten, insbesondere von Bordellen oder bordellartigen Betrieben, regelmäßig zu negativen Standortbedingungen (Abwertung) oder Nachbarschaftskonflikten führt.

Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² werden ausgeschlossen. Durch den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben an diesem Standort soll so eine Schädigung des Ortskerns und der benachbarten Zentren vermieden werden. Ausnahmsweise können Einzelhandelsbetriebe zugelassen werden, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln. Hierzu werden in der Festsetzung beispielhaft zulässige Sortimente aufgeführt.

3.2 Maß der baulichen Nutzung und Bauweise

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend den Festsetzungen in den angrenzenden Gewerbegebieten mit 0,6 festgesetzt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen so festgesetzt, dass zu den öffentlichen Verkehrsflächen und zu den Anpflanzflächen jeweils ein Abstand von 3 m eingehalten wird.

Entsprechend dem Charakter der angrenzenden Gewerbegebietsflächen und aufgrund der Ortsrandlage sind im Plangebiet maximal zweigeschossige Gebäude zulässig. Da die Höhe einzelner Geschosse nicht beschränkt ist, werden zur Steuerung der Höhenentwicklung eine maximale Traufhöhe von 7 m und eine maximale Firsthöhe von 10 m festgesetzt. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes. Unter Traufhöhe ist die Höhe der Schnittkante zwischen Oberkante der Dachhaut mit der Außenfläche der aufgehenden Wand zu verstehen.

Es wird keine Bauweise festgesetzt. Es erfolgt aber die Festsetzung einer Abweichung im Fall einer offenen Bauweise, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. So soll es sowohl möglich sein in der offen Bauweise zu bauen und in dieser auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zu errichten, als auch aus Platzspargründen eine Grenzbebauungen zu errichten.

3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Grünflächen

Im Süden des Plangebiets liegt ein Steilhang, welcher als Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG geschützt ist. Dieses ist auch bereits Teil des Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“. Dieser Bereich wird im B-Plan als öffentliche Grünfläche 1 (ÖG 1) mit der Zweckbestimmung „Steilhang“ festgesetzt und die Schutzgebiete nachrichtlich übernommen.

Zum Schutz des Steilhangs und der daran anschließenden Grotwischniederung wird parallel dazu eine Pufferzone vorgesehen, die sich in mehrere Zonen gliedert und insgesamt eine Breite von 15 m hat. Dieser Bereich wird als öffentliche Grünfläche 2 (ÖG 2) mit der Zweckbestimmung „Pufferstreifen“ und als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt.

Auf der ÖG 2 ist in einer Breite von 7 m ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang anzulegen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grotwischniederung dient. Hier ist eine kräuterreiche, standortheimische Saatmischung anzusäen und dauerhaft als Gras- und Staudenflur offenzuhalten. Daran anschließend erfolgt die Neuanlage eines Knicks mit insgesamt 5 m Breite. Dieser ist mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dieser dient der Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.10.). Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen.

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an, welcher als Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt wird und gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.9. mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen, dauerhaft zu erhalten und einmal jährlich zu mähen ist. Dieser ist spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer anzulegen. Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Die bereits bestehende Grünfläche im Westen des Plangebietes wird durch diesen B-Plan überplant und der nicht für die Erschließungsstraße benötigte Bereich wird als öffentliche Grünfläche 3 (ÖG 3) mit der Zweckbestimmung „Ableitung Oberflächenwasser“ festgesetzt. Die hier verlaufenden Leitungen zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem bestehenden Gewerbegebiet in das westlich der Appener Straße gelegene Regenrückhaltebecken bleiben erhalten und nehmen auch das Oberflächenwasser der Erweiterungsflächen auf.

Auf der ÖG 3 befindet sich außerdem ein bereits bestehender Knickwall. Daher wird parallel zu diesem die Fortführung des 3 m breiten, als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzten Knickschutzstreifens vorgesehen.

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen entsprechend dem Charakter des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Als Abgrenzungen zur freien Landschaft sind am Nord- und Ostrand des Plangebietes Abpflanzungen vorgesehen und werden als Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 1.8. sieht vor, dass hier zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen (lt. Pflanzliste) anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten sind. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn durch den jeweiligen Eigentümer vorzunehmen.

Die Anpflanzung von Nadelgehölzen wird auf den Privatgrundstücken auf 10 % der Anpflanzungen beschränkt, da diese einen geringen Wert für die Tierwelt besitzen.

Es erfolgt eine Festsetzung der zu verwendenden Lampen, um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren. Durch die Lage des Ge-

werbegebiets angrenzend zur freien Landschaft und in Nachbarschaft zu den Niederungsflächen mit Landschaftsschutzgebietsstatus ist dies besonders gerechtfertigt.

3.4 Gestalterische Festsetzungen

Gemäß § 84 Landesbauordnung (LBO) werden örtliche Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen getroffen, die einer einheitlichen Gestaltung des Gewerbegebietes und dem Schutz des Ortsbildes dienen.

Zur Ergänzung der Höhenbegrenzung (s. Abschnitt 3.3 Maß der baulichen Nutzung) wird festgesetzt, dass die Gebäude eine Sockelhöhe von maximal 50 cm über der mittleren Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes nicht überschreiten dürfen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.1.).

Die Dächer von Hauptgebäuden sind mit einer Neigung zwischen 10-50 Grad herzustellen. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünten Dächern (s. textliche Festsetzung Nr. 2.2.). Solaranlagen sind auf den Dachflächen zulässig, allerdings müssen diese aus gestalterischen Gründen in der gleichen Neigung des darunter befindlichen Daches montiert werden. Nur auf Flachdächern ist eine Aufständigung zulässig (s. textliche Festsetzung Nr. 2.3.).

Um Reflexionen und optische Störungen durch Baustoffe zu vermeiden werden durch die textlichen Festsetzungen 2.4. und 2.5. glasierte Dachpfannen und dauerhaft glänzende Metall- oder metallisch wirkende Oberflächen bei Dach- und Wandbaustoffen ausgeschlossen. Engobierte Dachpfannen sind allerdings zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.

Zur optischen Gliederung sind Fassaden in maximal 25 m lange Abschnitte zu gliedern, z.B. durch Farbwechsel, mindestens 15 cm tiefe Vor- und Rücksprünge oder vertikal durchgehende Fugen (s. textliche Festsetzung Nr. 2.6.).

Zur Begrenzung der Störung des Ortsbildes durch Werbeanlagen erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.7.. Darin werden Werbeanlagen (mit Ausnahme von Fahnen), die über die Traufe hinausragen oder mit wechselndem oder sich bewegendem Licht ausgestattet sind, ausgeschlossen. Höhere Werbeanlagen sind nur ausnahmsweise und maximal bis zu einer Höhe von 9 m zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen in der Regel höher als die Traufe sind, wie z.B. bei Tankstellen und Kfz-Betrieben.

Zur Begrünung des Gewerbegebietes und Vereinheitlichung des straßenseitigen Erscheinungsbildes erfolgt die textliche Festsetzung Nr. 2.8. zu den Einfriedungen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind demnach Einfriedungen nur als Hecken mit einer Höhe von mindestens 1 m zulässig. Zäune sind nur zusätzlich und blickdurchlässig zulässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün.

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die überörtliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Appener Straße (K 13). Das Plangebiet wird hieran nicht direkt angeschlossen, sondern der Anschluss der Planstraße an die K 13 erfolgt über die bestehende, nördlich gelegene Straße Hasenkamp.

Da sich das Gebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße 13 befindet ist die Anbauverbotszone von 15m zum Fahrbahnrand der Kreisstraße zu berücksichtigen. Diese wurde nachrichtlich in die Planzeichnung zum B-Plan übernommen.

Detailplanungen sind frühzeitig vor Baubeginn mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.

4.2 Verkehrsflächen

Die Erschließung der Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt über eine neue Erschließungsstraße (Planstraße), die im Nordwesten an die bestehende Straße Hasenkamp anschließt. Für diesen Anschluss wurden bereits im B-Plan Nr. 20 entsprechende Flächen freigehalten und dort als öffentliche Grünfläche (ÖG 2) festgesetzt. Dieser Bereich wird durch diesen B-Plan Nr. 26 überplant und zukünftig als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die neue Erschließungsstraße mit einer Gesamtbreite von 10 m erhält im Südosten eine Wendeanlage mit einem Durchmesser von 30 m. In nordöstlicher Richtung ist eine Stichstraße zur weiteren Erschließung dort möglicher kleinerer Grundstücke festgesetzt.

Die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft weist darauf hin, dass nur bis zur Wendeanlage gemäß UVV "Müllbeseitigung" in Verbindung mit BGR 238-1 "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft" die Abfallsammlung in Vorwärtsfahrt möglich ist. Die Grundstücke an den beiden Stichstraßen, abgehend von der Wendeanlage, müssen ihre Abfälle bis zur Wendeanlage vorziehen, wenn keine Wendemöglichkeit auf den Grundstücken eingeräumt wird. Dies gilt für die Abfallsammlung von Hausmüll (Abfälle aus privaten Haushalten) und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall (Geschäfts- und Sperrmüll).

Zur Begrünung des Straßenraums wird die Anpflanzung von Stieleichen festgesetzt.

In Verlängerung der neuen Erschließungsstraße nach Südosten und Nordosten werden öffentliche Grünflächen (ÖG 4) festgesetzt. Diese vorsorglich freigehaltenen Flächen stellen eine Anbindung möglicher Erweiterungen des Gewerbegebietes in nordöstlicher oder südöstlicher Richtung sicher. Hierfür wäre jedoch eine Planänderung notwendig.

Für den südlichen Teil des Plangebietes werden keine Straßenverkehrsflächen zeichnerisch festgesetzt, da eine große Nachfrage nach größeren Gewerbegrundstücken besteht.

Sollte dennoch eine Erschließung kleinerer Grundstücke notwendig sein, wird eine textliche Festsetzung Nr. 1.5. ergänzt, die sicherstellt, dass Erschließungsflächen auch ohne örtliche Festsetzung in der Planzeichnung gesichert werden können. Deren genaue Lage bestimmt sich dann nach der beabsichtigten Bebauung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen, d.h. sie müssen den in § 1 Abs. 4 bis 6 BauGB bezeichneten Anforderungen an die Grundsätze der Bauleitplanung entsprechen. Vor dem Verkauf der Grundstücke durch die Gemeinde ist ein detaillierter Erschließungsplan notwendig, damit verhindert wird, dass Gewerbeflächen verkauft werden, die dann nachträglich doch zu Erschließungszwecken erforderlich sind.

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen Appen, Denkmal und Appen, Pinnaubogen befinden sich etwa 800 m Fußweg vom Plangebiet entfernt. Hier verkehrt die Buslinie 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP). In Pinneberg wird durch den Übergang zur S-Bahn und verschiedenen Buslinien der Anschluss an den Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gewährleistet (Bedienung täglich von ca. 5 – 24:00 Uhr im 30- bis 60-Min.-Takt).

Die nächstgelegene Haltestelle Appen Friedhof ist in etwa 700 m Fußweg südwestlich des Plangebietes gelegen. Allerdings verkehrt hier nur während der Schulzeiten der Bus der Linie 6669 in Richtung Appen Etz bzw. Richtung Moorrege.

5 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Versorgungsleitungen vom bestehenden Gewerbegebiet her sicherzustellen, die hierfür bis in den Planbereich verlängert werden müssen.

Das im Gewerbegebiet anfallende Oberflächenwasser wird dem westlich der K 13 bestehenden Regenrückhaltebecken zugeführt. Das Oberflächenwasser wird dazu einer Leitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche 3 (ÖG 3) zugeführt und von dort die K 13 unterquerend über den vorhandenen Graben ins Regenrückhaltebecken geleitet. Dem Regenrückhaltebecken sind ein Leichtflüssigkeitsabscheider und ein Sandfang vorgeschaltet. Der im nordwestlichen Bereich vorhandene Graben mit Anschluss an die Rohrleitung innerhalb der öffentlichen Grünfläche bleibt erhalten.

Die Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet kann sichergestellt werden. Über das öffentliche Trinkwassernetz der Stadtwerke Pinneberg kann eine Löschwassermenge von 96 m³/h bereitgestellt werden.

In der Nordostecke des B-Plans befinden sich nach Auskunft der unteren Wasserbehörde zwei ca. 20 m tiefe Brunnen und eine Grundwassermessstelle. Nach Darstellung des Kartenausschnitts (s. Abbildung 6) liegt davon nur ein Brunnen tatsächlich im Geltungsbereich des B-Plans. Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus diesem Brunnen muss zurückgezogen werden und der Brunnen gem. DVGW-Arbeitsblatt W 135 fachgerecht zurückgebaut werden. Im Vorwege sind der Wasserbehörde von einer Fachfirma erstellte Verfüllpläne vorzulegen. Sobald die Wasserbehörde und die Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg der Art und Weise der geplanten Rückbaue zugestimmt haben, ist der Brunnenrückbau zeitnah durchzuführen.



Abb. 6: Lage der Brunnen und der Messstelle, Quelle: Kreis Pinneberg, Untere Wasserbehörde, ohne Maßstab

6 Altlasten

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens/ bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§2 LBodSchG).

7 Immissionsschutz

Die in der Umgebung des geplanten Gewerbegebietes liegenden Wohnhäuser westlich der Appener Straße liegen in etwa 150 m Entfernung und am Ossenblink in etwa 200 m zu den Grenzen der Bauflächen. Sie befinden sich im Außenbereich und sind daher in Bezug auf den Immissionsschutz als gemischte Bauflächen zu bewerten. Die Erweiterung des Gewerbegebietes rückt nicht näher an diese schützenswerten Nutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbegebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten.

Zum vorbeugenden Schutz der Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 vor Gewerbelärm werden die Emissionen innerhalb des Gewerbegebietes dennoch begrenzt. Es wird durch die textliche Festsetzung Nr. 1.14. festgesetzt, dass im Geltungsbereich nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Emissionen die maximal zulässigen Emissionskontingente (LEK) von 65 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten.

Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen. Die Immissionsprognosen sind wie folgt durchzuführen:

1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, weiterer Abschirmungen sowie Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung);
2. Durchführung einer betriebsbezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage der TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1. ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Zum Schutz für die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird baulicher Schallschutz für den Lärmpegelbereich IV festgesetzt. Danach sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutzbauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schallgedämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.

Die zeitweiligen Immissionen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sind als ortsüblich hinzunehmen. Eine besondere Belastung des Plangebiets ist dadurch nicht erkennbar.

8 Umweltbericht

- siehe Teil II der Begründung -

9 Hinweise

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

10 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 3,4 ha. Davon entfallen auf:

Gewerbegebiet (GE)	26.353 m ²
Straßenverkehrsfläche	2.190 m ²
Öffentliche Grünfläche	5.944 m ²
Gesamt	34.487 m²

Kosten

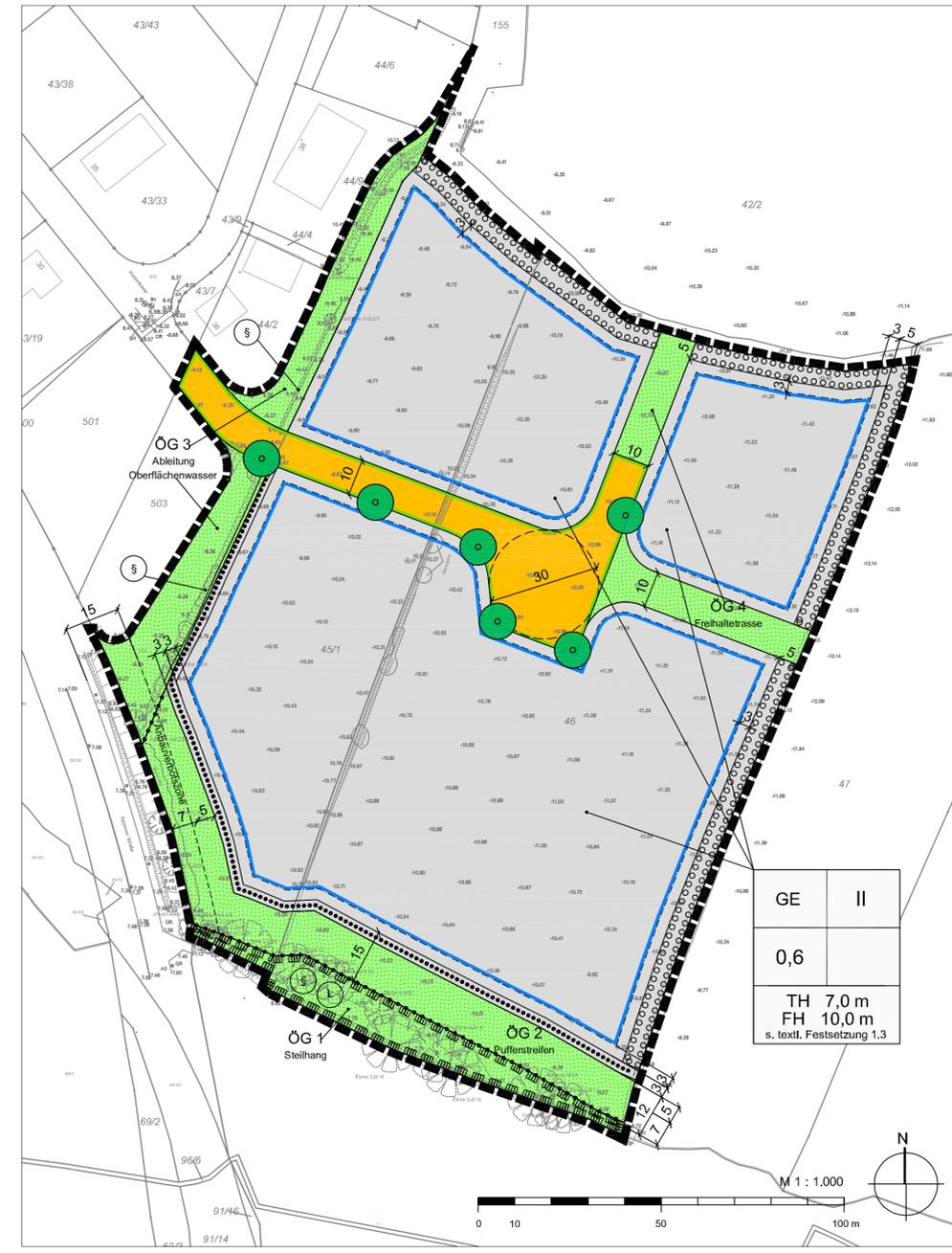
Der Gemeinde Appen entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans im wesentlichen Kosten für den Ausbau der Planstraße. Laufende Kosten entstehen der Gemeinde durch die Pflege der öffentlichen Straßenverkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen. Es ist beabsichtigt, dass die Gemeinde die gesamte Plangebietsfläche kauft und die baureifen Grundstücke später an Interessenten weiterverkauft.

Appen, den

.....
Bürgermeister

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551)



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 22.07.2011

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - GE Gewerbegebiet (siehe textliche Festsetzungen 1.1. bis 1.2.)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - 0,6 Grundflächenzahl als Höchstmaß
 - II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
 - TH = 7,0 m Traufhöhe als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.3.)
 - FH = 10,0 m Firsthöhe als Höchstmaß (siehe textliche Festsetzung 1.3.)
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - Baugrenze
- VERKEHRSLÄCHEN**
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
- GRÜNFLÄCHEN**
 - ÖG 1 Öffentliche Grünfläche mit Nummerierung, Zweckbestimmung: siehe Planzeichnung
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT**
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe textliche Festsetzung 1.8.)
 - Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen (Knickschutzstreifen, siehe textliche Festsetzung 1.9.)
 - Anpflanzen von Bäumen (siehe textliche Festsetzung 1.6.)
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Bemaßung in m
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
 - Anbauverbotszone gem. § 29 Abs. 1 StrWG SH
 - Landschaftsschutzgebiet (LSG) nach § 15 LNatSchG
 - Besonders geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG (Steilhang)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Vorhandenes Gebäude mit Nebengebäude

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.1. Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO (Gewerbebetriebe aller Art) zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes sind nicht zulässig.

Je Betrieb und Grundstück darf maximal eine gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässige Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter errichtet werden, sofern diese dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist und die Grundstücksfläche des Betriebes mindestens 2.500 m² beträgt.

Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit dienen, Wettbüros, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, sind unzulässig (§ 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO).

- 1.2. Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 300 m² sind unzulässig. Sie sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten handeln. Zulässige Sortimente sind z.B.:
- | | | |
|-------------------|-----------------------|--------------------|
| Badeeinrichtung | Fliesen | Motorräder |
| Bauelemente | Gartenhäuser | Naturhölzer |
| Baustoffe | Gitter | Pflanzen |
| Beschläge | Herde und Öfen | Pflanzgefäße |
| Bodenbeläge | Holz | Rasenmäher |
| Boote und Zubehör | Installationsmaterial | Rolläden |
| Brennstoffe | Kfz und Zubehör | Rollos |
| Büromöbel | Küchen | Sanitärerzeugnisse |
| Düngemittel | Lacke | Teppiche |
| Eisenwaren | Markisen | Torf |
| Erde | Mineralerzeugnisse | Werkzeuge |
| Farben | Möbel | Zäune |
- 1.3. Die maximale Traufhöhe beträgt 7,0 m, die maximale Firsthöhe 10,0 m. Die Traufhöhe wird gemessen am Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes. Bezugspunkt der Höhenmessung ist die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

1.4. Wird die offene Bauweise gewählt, so sind auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig.

Verkehrsräume (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

1.5. Sind für die Erschließung rückwärtiger Grundstücke im Planbereich südlich der Planstraße noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich, bestimmt sich ihre genaue Lage nach der beabsichtigten Grundstücksaufteilung. Sie sind gemäß § 125 Abs. 2 BauGB herzustellen.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.6. Für die festgesetzten Standorte für das Anpflanzen von Bäumen sind Stieleichen (Quercus robur) mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Standorte können für die Schaffung von Parkplätzen und zur Anlage von Grundstückszufahrten örtlich variiert werden.

1.7. Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 cm im Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Artenauswahl Laubbäume:

Spitzahorn (Acer platanoides)	Stieleiche (Quercus robur)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Gefüllte Vogelkirsche (Prunus avium 'Plena')
Baumhasel (Corylus coloma)	Winterlinde (Tilia cordata)
Esche (Fraxinus excelsior)	

1.8. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecken sind in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Artenauswahl Hecken und Knicks:

Holunder (Sambucus nigra)	Pfaffenhütchen (Euonymus europaea)
Feldahorn (Acer campestre)	Schlehe (Prunus spinosa)
Hainbuche (Carpinus betulus)	Schneeball (Viburnum opulus)
Hartriegel (Cornus sanguinea)	Stieleiche (Quercus robur)
Hasel (Corylus avellana)	Weißdorn (Crataegus monogyna)
Hundsrose (Rosa canina)	Vogelkirsche (Prunus avium)
Weinrose (Rosa rubiginosa)	

Pflanzgrößen: min. leichte Sträucher, leichte Heister, Überhälter; Hochstämme, min. 10-12 cm.

- 1.9. Vor dem bestehenden bzw. dem neu anzulegenden Knick sind auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen mindestens 3 m breite Knickschutzstreifen anzulegen, mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.
- 1.10. Auf der öffentlichen Grünfläche 2 (ÖG 2) ist parallel zum Steilhang ein Pufferstreifen anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ein 7 m breiter krautiger Saumstreifen ist an der Kante des Steilhangs anzulegen, mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saatmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist als Gras- und Staudenflur offenzulassen (Mahd in mehrjährigem Abstand). Anschließend an den Saumstreifen ist auf 5 m Breite ein Knick neu anzulegen (Knickwall mindestens 3 m breit) und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten (Artenauswahl und Pflanzgrößen siehe Festsetzung 1.8.). Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen. Der Knick ist in der Anwuchsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen.
- 1.11. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen ist beschränkt auf 10 % der Anpflanzungen je Grundstück.
- 1.12. Im Gewerbegebiet ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungssames Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Für Außenleuchten sind nur Lichtquellen zu verwenden, deren Abstrahlung nach unten gerichtet und auf einen Winkel von bis zu 50° zur Vertikalen beschränkt ist. Das Anstrahlen von baulichen Anlagen, mit Ausnahme von zulässiger Weise errichteten Werbeanlagen, ist nicht zulässig.

Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

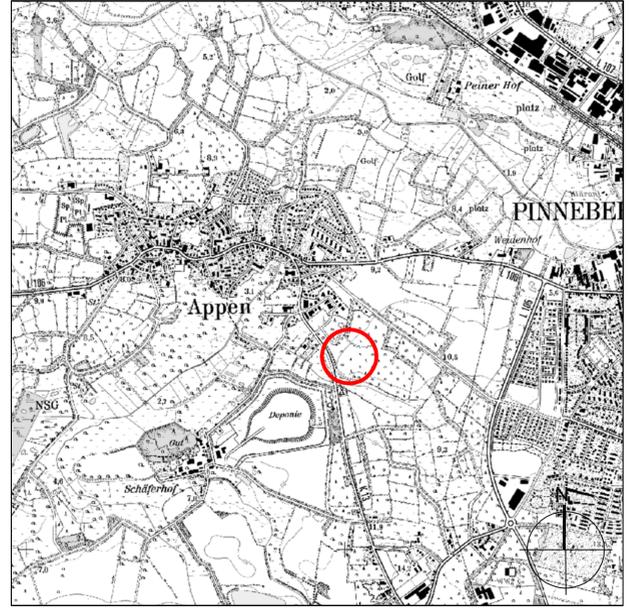
- 1.13. In Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind die Außenbauteile von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, in Schallschutz-Bauweise entsprechend den Anforderungen des Lärmpegelbereiches IV der DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" mit einem resultierenden Schalldämm-Maß von > 40 dB auszuführen. Für die Schlafräume sind schalldämmte Be- und Entlüftungen zu verwenden.
- 1.14. Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen die folgenden maximal zulässigen Emissionskontingente LEK (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten:
- | | |
|-------------------|---------------------|
| LEK, tags [dB(A)] | LEK, nachts [dB(A)] |
| 65 | 50 |
- Die Einhaltung der oben festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Die Prüfung der Einhaltung hat in Anlehnung an DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, zu erfolgen.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 der Landesbauordnung

- Die Höhe des Erdgeschossfußbodens (Sockel) darf maximal 50 cm höher hergestellt werden als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes.
- Die Dachneigung von Hauptgebäuden beträgt 10 - 50°. Geringere Dachneigungen oder Flachdächer sind nur zulässig über Gebäuden, deren kleinste Seitenlänge mehr als 25 m beträgt sowie über untergeordneten Gebäudeteilen und bei begrünter Dächern.
- Solaranlagen auf Dächern sind zulässig, wenn sie in der gleichen Neigung des darunter liegenden Daches montiert werden. Auf Flachdächern können sie aufgeständert werden.
- Glasierte Dachpfannen sind unzulässig. Engobierte Dachpfannen sind zulässig, wenn sie nicht glänzend ausgeführt sind.
- Wand- und Dachbaustoffe mit dauerhaft glänzenden Metall- oder metallisch wirkenden Oberflächen sind unzulässig.
- Gebäude sind in Fassadenabschnitte zu gliedern, deren Länge höchstens 25 m beträgt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Vor- und Rücksprünge von mindestens 0,15 m oder durch vertikal durchgehende Fugen erfolgen.
- Über die Traufe hinausragende Werbeanlagen sind mit Ausnahme von Fahnen unzulässig. Ausnahmen für frei stehende Werbeanlagen sind zulässig bei Betriebsarten, deren Werbeanlagen diese Höhe in der Regel überschreiten (z. B. Tankstellen, Kfz-Betriebe) und eine Höhe von 9 m nicht überschritten wird. Leuchtwerbungen mit sich bewegendem oder veränderlichem Licht sind unzulässig.
- Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als Hecken zulässig. Die Hecken müssen eine Höhe von mindestens 1 m haben. Zäune sind nur zusätzlich und nur blickdurchlässig in den Farben Schwarz, Grau oder Grün zulässig.

Hinweise

- Durch diesen Bebauungsplan wird ein Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 20 "Gewerbegebiet Hasenkamp III" vom 29.05.2004 überplant und dort dessen Festsetzungen aufgehoben.
- Die im Plan dargestellte südliche Hangkante (Steilhang) und der in der öffentlichen Grünfläche 3 (ÖG 3) vorhandene Knick sind gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgrabungen und Bodenversiegelungen sind in diesem Bereich nicht zulässig.



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 26 "Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp"

Für ein Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp, östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Erweiterung Gewerbegebiet Hasenkamp“ und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet nördlich der Grotwisch, südlich der Straße Hasenkamp,
östlich der Appener Straße und westlich der Straße Lange Twiete

Teil II: Umweltbericht

Stand: Vorlage zum Auslegungsbeschluss, 06.03.2014

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1	Umweltbericht.....	3
1.1	Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung	3
1.2	Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung	3
1.3	Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
1.3.1	Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens	7
1.3.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen	8
1.3.3	Schutzgut Menschen.....	9
1.3.4	Schutzgüter Pflanzen/biologische Vielfalt.....	10
1.3.5	Schutzgüter Tiere.....	13
1.3.6	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	16
1.3.7	Schutzgut Boden.....	17
1.3.8	Schutzgut Wasser	18
1.3.9	Schutzgut Klima/Luft	19
1.3.10	Schutzgut Landschaft/Landschafts- und Ortsbild.....	20
1.3.11	Wechselwirkungen	20
1.3.12	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	21
1.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	22
1.5	Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung	22
1.6	Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen).....	23
1.6.1	Pufferstreifen im Süden des Plangebietes zum Steilhang/ Grotwischniederung	23
1.6.2	Grünordnerische Maßnahmen.....	26
1.7	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	29
1.8	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring).....	29
1.9	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	29
1.10	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
2.	Anhang: Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung	31

1 Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 (4) Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Ziele und Darstellungen des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan/ Landschaftsplan-Änderung

Zielsetzung des Bebauungsplans und der FNP-Änderung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans bzw. der Flächennutzungsplan-/ Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Auf einer Gesamtfläche des B-Plangebietes von 3,4 ha werden ca. 2,63 ha gewerbliche Bauflächen neu erschlossen. Die Erweiterung soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden. Im Rahmen der vorgesehenen Planung gehört hierzu auch der Schutz der angrenzenden Grotwischniederung und gesetzlich geschützter Biotop am südlichen Rand des Plangebietes (Lage im Landschaftsschutzgebiet und Biotopverbund, festgesetzte Ausgleichsflächen).

Standort und Untersuchungsraum der Umweltprüfung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand der Gemeinde Appen, östlich der Appener Straße (Kreisstraße K 13). Nordwestlich des Plangebietes grenzt dieses an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp an. Für diesen Bereich besteht der B-Plan Nr. 20 „Gewerbegebiet Hasenkamp III“ aus dem Jahr 2004. Bei den zu überplanenden Flächen handelt es sich überwiegend um bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich grenzt ein Steilhang (gesetzlich geschütztes Biotop) als Rand der Grotwischniederung innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ an (s. a. B-Plan Begründung, Kap. 1.2).

Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist.

Bei der Betrachtung einzelner Schutzgüter ist der Untersuchungsraum je nach Erfordernis räumlich anzupassen. Dies gilt z.B. für die Fauna bzw. die artenschutzrechtliche Prüfung, in der die südlich angrenzende Grotwischniederung im Hinblick auf Arten, die gegenüber möglichen Fernwirkungen des Vorhabens empfindlich sein könnten, betrachtet wird.

1.2 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Vorgaben des Umweltschutzes finden sich insbesondere in den Darstellungen des Landschaftsplans Appen bei der Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sowie durch rechtliche Vorgaben (s.a. Kapitel 2.4 der B-Plan Begründung).

Landschaftsplan Gemeinde Appen (2003)

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen weisen die zentralen Flächen des Plangebietes als Landwirtschafts- bzw. Baumschulflächen keine weiteren Entwicklungsaussagen auf.

Die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung sind als besonders geeignete Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen einer Nebenverbundachse des Biotopverbundes/ der Vorrangflächen für den Naturschutz gekennzeichnet.

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflusster Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauf Flächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Sofern sich die neu ausgewiesenen Baugebiete in Übereinstimmung mit den Darstellungen der Gebietsentwicklungsplanung Siedlungsraum Pinneberg befinden, ist nach Einschätzungen des Landschaftsplans ein hohes Maß der Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft gegeben. Die Standortfindung von Wohn- und Gewerbegebieten im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung im Großraum Pinneberg schloss eine naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtung mit ein (s. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151f; s. nächster Absatz).

Gebietsentwicklungsplan für den Siedlungsraum Pinneberg Entwurf 1996 (GEP)

Wenngleich die GEP kein verbindliches Planungsinstrument darstellt, schloss die Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Betrachtungen und Zielvorgaben mit ein. Diese vor die Bauleitplanung geschaltete vorbereitende Gebietsentwicklungsplanung umfasste auch den Kernbereich der Gemeinde um den Zentralort Appen.

Unter Berücksichtigung der Themen

- Arten- und Biotopschutz
- Boden und Wasser
- Landschaftsbild
- naturverträgliche Erholung

wurde ein „landschaftsplanerisches Leitbild“ aufgrund von Qualitätszielen erstellt, das bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Entwurf berücksichtigt wurde. Das bedeutet, dass Wohnbau- und Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer Sicht möglichst in gering empfindlichen Bereichen ausgewiesen wurden (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27).

In der GEP umfasst die Planung der gewerblichen Bauflächen auch die nun im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP vorgesehenen Gewerbeflächen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Ein degradierter Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar.

Die Hangkante im Süden weist einen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang auf.

Außerhalb des Plangebietes in der südlich angrenzenden Niederung ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.

Landschaftsschutzgebiet

Die südlich des Plangebietes liegende Hangkante und die angrenzende Niederung der Grotwisch liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (Kreisverordnung vom 20.12.2002).

Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

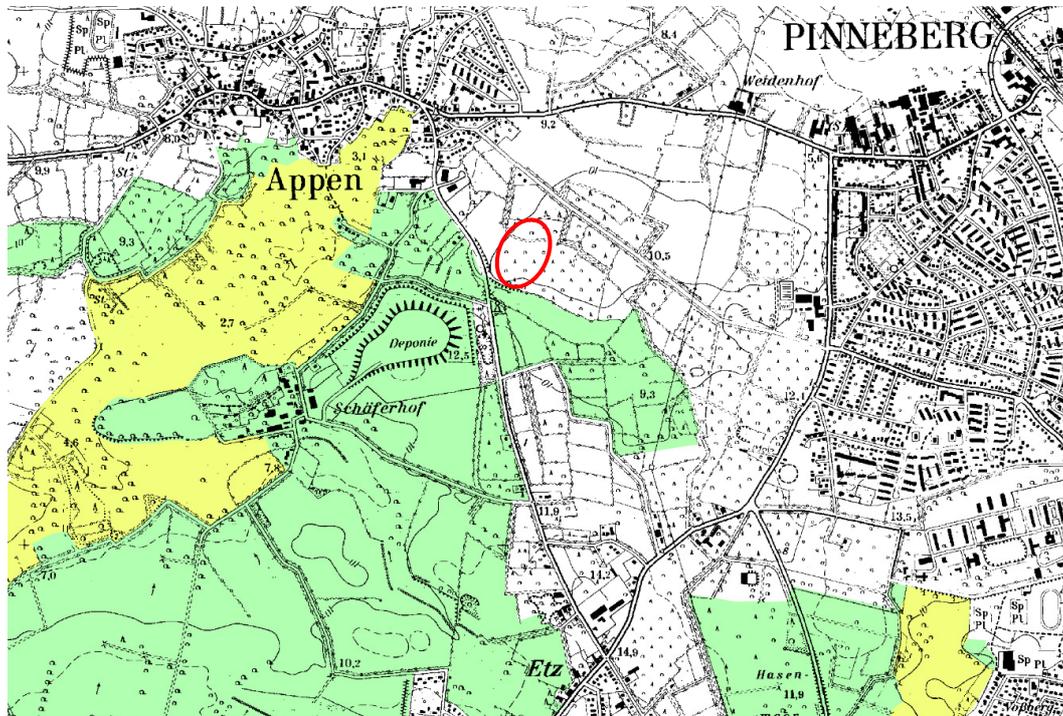


Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (im Original 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone rot = Lage des Plangebietes

Rechtlich festgesetzte Kompensationsflächen

Die angrenzende Niederung der Grotwisch östlich der K 13 ist mit bestehenden Ausgleichsflächen/Ökokonten der Gemeinde Appen entwickelt; die Flächen sind damit rechtlich für diesen Zweck gebunden.

Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes in der Planung

Die im Landschaftsplan genannten Planungsgrundsätze für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die besondere Bedeutung von an das Baugebiet angrenzenden Schutzgebieten und -objekten (s. oben) finden Berücksichtigung bei der Planung:

- Der im B-Plan 26 bzw. der 7. Änderung des FNP ausgewiesene Standort für Gewerbe ist in der Gebietsentwicklungsplanung für den Siedlungsraum Pinneberg (GEP) dargestellt. Das bedeutet, dass die Gewerbeflächen aus landschaftsplanerischer und übergeordneter Sicht in gering empfindlichen Bereichen liegen (vgl. Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 4.5, S.27; s. oben).
- In die südliche Hangkante und die angrenzende Grotwischniederung als Biotopverbund- sowie Ausgleichsfläche mit Lage im Landschaftsschutzgebiet wird nicht eingegriffen und erhebliche Beeinträchtigungen werden dort vermieden.
- Die Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Abpflanzungen und Pufferstreifen zur freien Landschaft und zur Grotwischniederung minimiert.
- Für das geplante Gewerbegebiet werden aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine grundwasserbeeinflussten Böden wie Gleye, Nieder- oder Anmoorböden in Anspruch genommen.
- Das geplante Gewerbegebiet wird unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet Hasenkamp angeschlossen. Somit ist der Erschließungsaufwand und die Flächeninanspruchnahme gering zu halten (Anschluss an das innerörtliche und überörtliche Verkehrsnetz sowie Ver- und Entsorgung über das bestehende Gewerbegebiet, Oberflächenentwässerung über die bestehenden Anlagen im Bereich „Stritwisch“).

1.3 Bestand, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nach einer kurzen Darstellung der potenziellen umwelterheblichen Wirkungen, die das Vorhaben auslösen kann (Kap. 1.3.1), sowie der konkreten geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen für das Plangebiet (Kap. 1.3.2) wird ab Kap. 1.3.3 Schutzgut bezogen der Bestand beschrieben und bewertet. Dabei werden auch ggf. vorhandene Vorbelastungen angesprochen.

Eine Bewertung erfolgt über die Ermittlung der Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für die spezifische Funktionen als auch hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber den in Kapitel 1.3.1 dargestellten möglichen Wirkungen des Vorhabens. Die Empfindlichkeit wird i.d.R. in der Abstufung „hoch-mittel-gering“ ausgedrückt. Bei der Bedeutung wird i.d.R. zwischen „allgemeiner“ und „besonderer“ Bedeutung unterschieden.

Danach werden die nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen qualitativ und/oder quantitativ beschrieben und i.d.R. als „hoch-mittel-gering“ eingestuft.

1.3.1 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich kann bei dem geplanten wie bei allen Infrastrukturmaßnahmen, zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Bebauung, Nebenanlagen, Stellplätze) und den Betrieb (Verkehr, gewerbliche Tätigkeiten) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

Mögliche baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialan- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschemissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese auf den zu bebauenden/versiegelnden Flächen befinden und keine zusätzlichen Flächen notwendig sind. Insofern wird der Flächenverlust als anlagebedingte Wirkung verstanden.

Bei der Gründung der Baukörper könnte es zu Kontakten mit dem Grundwasser kommen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen

Hierunter werden die direkten und indirekten Umwelteffekte verstanden, die durch Gebäude und Nebenanlagen als bauliche Anlagen verursacht werden. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist abhängig von der Flächengröße, dem Versiegelungsgrad sowie von der Ausbildung der Bauwerke.

Die dauerhafte Bebauung bzw. Versiegelung kann insbesondere folgende anlagebedingten Umweltauswirkungen mit sich bringen:

- Biotopverlust
- Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- Überformung der Geomorphologie/des Reliefs
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen für Flora und Fauna durch Baukörper bzw. versiegelte Flächen
- Veränderung von lokalklimatischen Gegebenheiten
- Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. damit verbundene Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

Darüber hinaus folgt bei einer Neugestaltung von Freiflächen (z.B. repräsentatives Grün, Bau von Regenrückhaltebecken, Geländemodellierung zur Einpassung von Baukörpern, etc.) eine Veränderung bzw. ggf. auch der Verlust von bestehenden Vegetationsbeständen bzw. eine Überformung des natürlichen Reliefs.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch Aktivität bzw. Prozesse während der gewerblichen Tätigkeiten erzeugt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Anlieferverkehr, Abtransport von Gütern
- Besucherverkehr
- Geräuschemissionen

- Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall, Licht.

1.3.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Standortwahl des neuen Gewerbegebietes wurde grundsätzlich bereits eine Minimierung der nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen erreicht, was in Kap. 1.2 dargestellt ist.

Schutzgutbezogen sind die im Folgenden genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu nennen.

Schutzgut Menschen

- Zum vorbeugenden Schutz der Wohnhäuser außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 26 vor Gewerbelärm werden die Emissionen innerhalb des Gewerbegebietes durch Festsetzungen des Bebauungsplans begrenzt.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

- Vollständiger Erhalt der südlichen Hangkante als gesetzlich geschütztes Biotop sowie der angrenzenden Biotopstrukturen der Grotwischniederung als hochwertige Biotopverbund- sowie Ausgleichsfläche mit Lage im Landschaftsschutzgebiet. Ergänzung durch einen Pufferstreifen zum Gewerbegebiet zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.
- Erhalt des bestehenden, im Westen des Plangebietes angrenzenden Knicks innerhalb der öffentlichen Grünfläche und Sicherung durch einen Saumstreifen (Knickschutzstreifen) in Richtung Plangebiet.
- Sofern in der Bauphase Rodungen von Gehölzen notwendig werden, ist die allgemein gültige Regelung des § 27a LNatschG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 14. März) einzuhalten (Brutvogelschutz).

Schutzgut Boden

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen.

Schutzgut Wasser

- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (Teilversiegelung) für Stellplätze, Rad- und Fußwege und Lagerflächen auf den privaten Flächen.
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers nach den geltenden technischen Bestimmungen, Regelung des Wasserabflusses aus dem Gebiet über das bestehende, naturnah gestaltete Versickerungs- bzw. Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Sandfang/Leichtflüssigkeitsabscheider außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich „Stritwisch“.

Schutzgut Klima/Luft

- Minimierung des Energiebedarfs von Gebäuden und damit von Schadstoffausstoß durch Energiesparmaßnahmen (Energiespargeräte, Wärmedämmung etc.).

Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

- Minimierung der optischen Auswirkungen der Gewerbegebäude durch eine Begrenzung der Firsthöhe auf maximal 10 m, Ausschluss von reflektierenden und glänzenden Baumaterialien und Ausschluss von über die Traufe hinausragenden bzw. mit beweglichem Licht ausgestatteten Werbeanlagen im Bebauungsplan.
- Minimierung des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Neuanlage von Gehölzpflanzungen: Durchgrünung und optische Gliederung des Gebietes durch Pflanzen von Straßenbäumen, Erhalt der randlichen Gehölzbestände an der Hangkante zur Grotwischniederung und Anlage eines Pufferstreifens mit Knick, Heckenneuanlage am Nord- und Ostrand.

1.3.3 Schutzgut Menschen

Bestandsbeschreibung

Wohnen

Wohnbauflächen im Umfeld befinden sich im Norden in einer Entfernung von mindestens 200 m am Ossenblink und westlich der Appener Straße in etwa 150 m Entfernung (Einzelhäuser im Außenbereich). Geschlossene Wohnbebauung liegt in einer Entfernung von mindestens 325 m zum neuen Gewerbegebiet. Dabei ist die genannte Bebauung allerdings bereits von Gewerbeflächen umgeben bzw. tangiert, also als vorbelastet zu bezeichnen.

Landschaftsbezogene Erholung

Das Plangebiet ist ebenso wie die Grotwischniederung nicht für die Erholung erschlossen. Wegeverbindungen im Umfeld des Plangebietes sind die vorhandene Wegeverbindung/Schulweg am Ossenpadd Richtung Pinneberg, die aber nicht mit dem Plangebiet in Verbindung steht. Im Bereich der K 13 besteht für Radfahrer/ Fußgänger eine Vorbelastung durch (Immissionen des) Fahrzeugverkehrs aus Richtung Kiesabbau und Deponie.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Wohngebiete sind in ihrer Funktion für Wohnen und die landschaftsgebundene Erholung grundsätzlich als hoch bedeutend einzustufen.

Die Empfindlichkeiten der Nutzungen Wohnen und Erholen gegenüber dem geplanten Vorhaben „Gewerbegebiet“ ergeben sich aus dem spezifischen Ruhe- und Schutzbedürfnis der Nutzungen und den vorhabenspezifischen Wirkungen wie insbesondere Geräusch- und Schadstoffimmissionen (Verkehr).

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung sowie dem bereits zwischen der Wohnbebauung und dem B-Plan 26 gelegenen bestehenden Gewerbe wird die Empfindlichkeit als gering eingestuft.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Erweiterung des Gewerbegebiets rückt nicht näher an diese schützenswerten Wohnnutzungen heran als die bereits bestehenden Gewerbeflächen. Immissionsschutzkonflikte durch die Festsetzung als Gewerbegebiet sind aufgrund der im Gewerbegebiet zulässigen, nicht erheblich belästigenden Gewerbebetriebe nicht zu erwarten. Auch aufgrund der Standortwahl sind die Auswirkungen (Schadstoff- und Lärmimmission) für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als sehr gering einzustufen.

1.3.4 Schutzgüter Pflanzen/ biologische Vielfalt

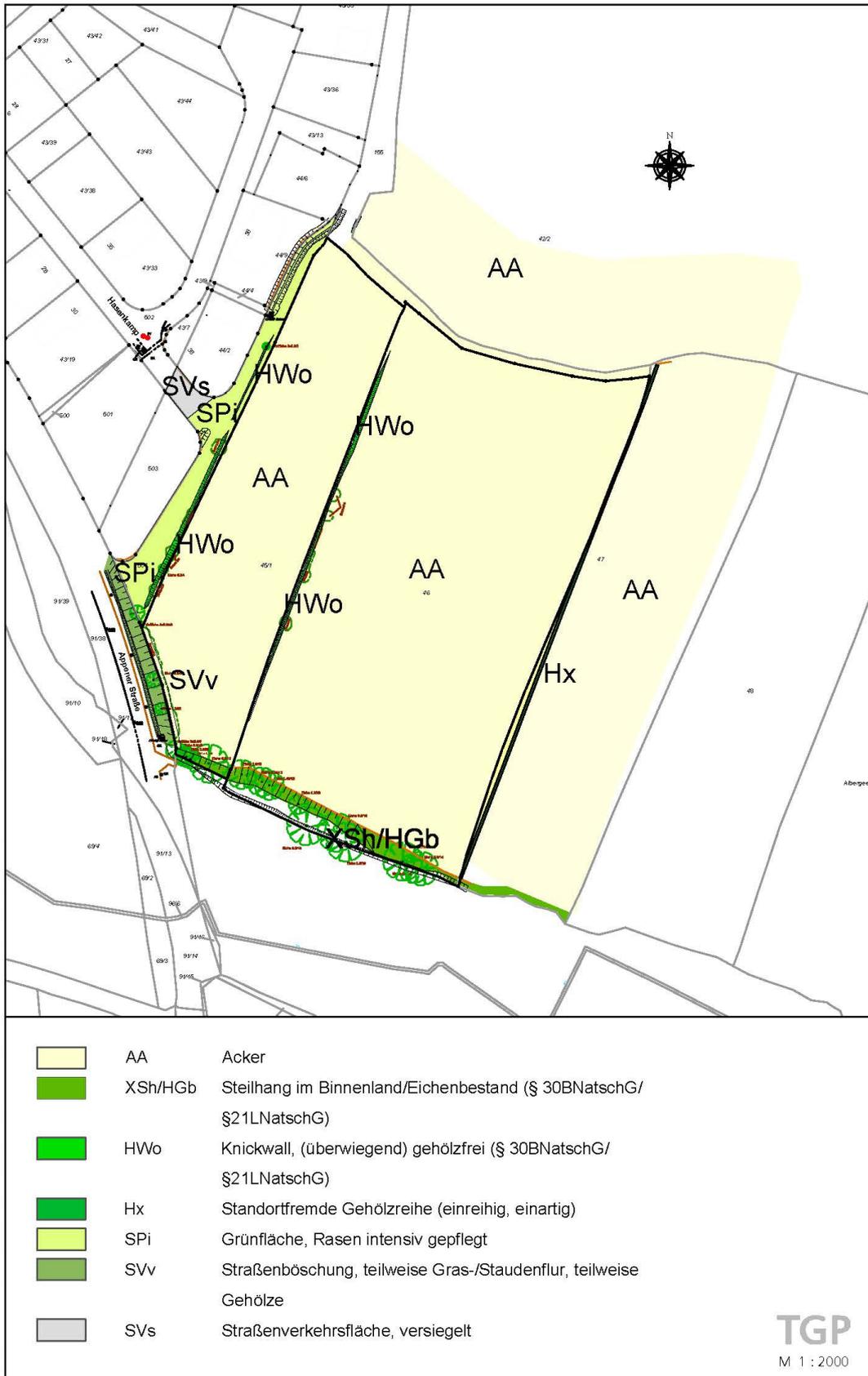


Abbildung 2: Bestand Biotoptypen im Plangebiet

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Das Plangebiet liegt in einem relativ struktur- und knickarmen Landschaftsausschnitt, der sich südöstlich der Ortslage nach Osten weiterzieht. Es ist Teil einer weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft. Vorbelastungen für Pflanzen und Tiere stellen insbesondere die bestehende intensive Ackernutzung dar. Das Plangebiet selbst stellt durch die überwiegende Ackernutzung insgesamt betrachtet einen Bereich mit geringer biologischer Vielfalt und Empfindlichkeit dar.

Biotoptypen (s. a. Abbildung 2)

Die zentrale Fläche des Plangebietes wird von einer Ackerfläche eingenommen. Die randliche Grünfläche zum bestehenden Gewerbegebiet ist von Rasen geprägt (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013). Ein degradiertes Wall in der Mitte des Plangebietes und ein Wall mit vereinzelt Gehölzen am Westrand des Gebietes stellen im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 „nicht mit Gehölzen bewachsene Knicks“ und somit gesetzliche geschützte Knicks nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG dar. Aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus sind diese Strukturen als besonders bedeutend für den Naturschutz einzustellen, wenn gleich deren ökologische Bedeutung real gering ist. Eine einreihige und einartige Rosenhecke am Ost- rand stellt keinen Knick im Sinne des Knickschutzerlasses dar (Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz).



Abbildung 3 Acker im Plangebiet mit mittig verlaufendem stark degradiertem Wall

Als weitere Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist im Plangebiet die südliche Hangkante mit nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten artenreichen Steilhang mit großen Eichen und (außerhalb des Plangebietes) die

Grotwischniederung vorhanden (s. a. Kap. 1.2). In der südlich angrenzenden Niederung ist der Bachlauf abschnittsweise als naturnahes Fließgewässer mit dazugehöriger uferbegleitender natürlicher oder naturnaher Ufervegetation zu sehen. Weiterhin sind punktuell Kleingewässer und Großseggenriede als nach § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop vorhanden.



Abbildung 4 Südlicher Rand des Plangebietes - Blickrichtung nach Westen, links der gesetzlich geschützte Steilhang mit großen Eichen, rechts die Ackerfläche

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im zentralen Bereich des Baugebietes ist von einem Verlust der Biotop- und Vegetationsstrukturen auszugehen. Dies betrifft die Ackerfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sowie den degradierten Wall in der Mitte des Plangebietes (aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus besondere Bedeutung für den Naturschutz).

Angrenzende wertvollere Bestände werden erhalten und sind von den eigentlichen geplanten Gewerbeflächen so weit entfernt (s. Kap. 1.6), so dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch Gewerbebauten und -betrieb zu erwarten ist. Dies gilt insbesondere für die südliche Hangkante zur Grotwisch, da ein 15 m breiter Pufferstreifen eingerichtet wird (s. Kap. 1.6) und es aufgrund des nördlich geplanten Gewerbegebietes auch keine Beschattung des Biotopes durch Gebäude erfolgen wird.

Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender Vegetationsbestände ist der Eingriff insgesamt als gering zu bezeichnen.

Immissionswirkungen auf Pflanzen und Biotop werden aufgrund der geringen Größenordnung (z. B. Schadstoffausstoß durch Verkehr etc.) als unerheblich bzw. sehr gering eingestuft.

1.3.5 Schutzgüter Tiere

Aussagen zu Tieren im Plangebiet und der weiteren Umgebung (insbesondere Grotwischniederung östlich der Kreisstraße) werden mit Hilfe von Potenzialabschätzungen in Bezug auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse getroffen. Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden (s. hierzu „Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung“, Lutz 2014, im Anhang).

Bestandsdarstellung und Bedeutung/Empfindlichkeit

Potenziell vorkommende Fledermäuse

Potenziell können die im Raum Pinneberg verbreiteten Arten vorkommen (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus), die alle im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt sind.

Das Plangebiet selbst und der Hang zur Kreisstraße bieten kein Potenzial für Fledermaus-Quartiere, d.h. weder für Wochenstuben, Winterquartiere oder Tagesverstecke. Der Gehölzbestand des Steilhanges und der östlichen Grotwischniederung kann potenzielle Fledermausquartiere aufweisen.

Der Acker des Plangebietes und seine schmalen Saumstrukturen sowie der Hang zur Kreisstraße weisen nur geringe potenzielle Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse auf. Die Grotwischniederung mit dem strukturreichen Steilhang wird insgesamt mit hoher potenzieller Bedeutung als Nahrungsgebiet für Fledermäuse eingestuft.

Potenziell vorkommende Reptilien

Aufgrund der Verbreitungsübersicht und ihren Lebensraumansprüchen können die Reptilienarten Ringelnatter, Waldeidechse und Blindschleiche im Umfeld des Vorhabens vorkommen (nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt, aber keine der potenziell vorkommenden Arten ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt). Für die Ringelnatter ist die Grotwischniederung und deren Feuchtbiotope und Grünländer außerhalb des Plangebietes ein geeigneter Lebensraum. Der Steilhang direkt angrenzend an das Plangebiet bietet einen Wechsel von beschatteten und besonnten Flächen und ist für die Blindschleiche und die Waldeidechse ein potenzieller Lebensraum.

Potenziell vorkommende Amphibien

Aufgrund der Verbreitungsübersichten und den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens potenziell vor: Erdkröte, Grasfrosch, Moorfrosch, Teichfrosch, Teichmolch, Knoblauchkröte, Kammolch. Laichgewässer können in der Grotwischniederung liegen.

Die Ackerfläche hat als Landlebensraum für die potenziell vorkommenden Arten keine Bedeutung.

Für die Molche ist, im Unterschied zu Grasfrosch und Erdkröte, das Laichgewässer und dessen nächste Umgebung ein wichtiger Teil des Sommerlebensraums. Erdkröte und Grasfrosch überschneiden sich in ihren Lebensraumansprüchen und kommen auch im Landlebensraum häufig nebeneinander vor. Die Landlebensräume der Teichfrösche entsprechen denen der Grasfrösche, befinden sich aber tendenziell näher am Gewässer. Potenzielle Landlebensräume aller genannten Arten sind die Grotwischniederung und die Gehölze des Hanges. Die Landlebensräume des Moorfroschs fallen bei dieser Art weitgehend mit den

Laichhabitaten zusammen, insofern beschränken sich die potenziellen Lebensräume für diese Art auf die Grotwischniederung. Knoblauchkröten bevorzugen als Landlebensraum offene, steppenartige Lebensräume mit leichten Böden. Im Plangebiet sind die Flächen des Hanges ein geeigneter Landlebensraum, wobei der Grünstreifen am Westrand des Ackers von dieser Art ebenfalls potenziell genutzt werden kann. Insgesamt ist zu erwarten, dass sich bei allen Arten im Kern-Sommerlebensraum auch geeignete Winterquartiere befinden. Potenziell besonders geeignet sind die Hänge zur Grotwischniederung.

Wanderungen zur Vernetzung mit anderen Populationen sind entlang der weiteren Grotwischniederung zu erwarten.

Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten mit potenziellem Bezug zum Plangebiet sind in Tabelle 1 dargestellt. In der Grotwischniederung sind noch weitere Vogelarten potenziell vorhanden, die jedoch mit Sicherheit keine Beziehung zur Fläche des geplanten Vorhabens haben. Dazu zählen alle Arten der Gewässer, Röhrichte und Staudenfluren, z.B. Enten, Rallen oder Rohrsänger.

Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (●) sein kann oder diesen Bereich nur als Nahrungsgast (○) nutzen kann. Für die „Arten mit großen Revieren“ wird angenommen, dass die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Tabelle 1 Artenliste der potenziellen Vogelarten mit potenziellem Bezug zur Fläche des B-Plans

Potenzielles Vorkommen in den Teilgebieten nach Lutz 2014 (s. Anhang): ● = potenzielles Brutvorkommen, ○ = nur potenzielles Nahrungsgebiet; Teilgebiet AB – Acker und Hang zur Kreisstraße, Teilgebiet C – Hang zur Niederung, Teilgebiet DE - Grotwischniederung; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und RLD: nach SÜDBECK et al. (2007). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

	SH	RLD	AB	C	DE	Trend
Arten mit großen Revieren / Koloniebrüter						
Eichelhäher, <i>Garrulus glandarius</i>	-	-		●	●	+
Elster, <i>Pica pica</i>	-	-	○	●	●	/
Feldsperling, <i>Passer montanus</i>	-	V	○	●	●	+
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	-	-		○	○	/
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	-	V	○	○	○	/
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	○	●	●	/
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	○	●	●	/
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	-	-		○	○	+
Türkentaube, <i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	○	○	○	/
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	-	-		●	●	/
Waldohreule <i>Asio otus</i>	-	-		●	●	+
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	-	-		●	●	+
Kleinspecht, <i>Dendrocopos minor</i>	-	-		○	●	+
Anspruchsvollere Arten						
Gartengrasmücke, <i>Sylvia borin</i>	-	-		●	●	/
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	-	-		●	●	+
Gelbspötter, <i>Hippolais icterina</i>	-	-		●	●	/

	SH	RLD	AB	C	DE	Trend
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	-	-		●	●	/
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	V	-	○	●	●	+
Verbreitete Gehölvögel						
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	●	●	●	/
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-		●	●	+
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-		●	●	/
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-		○	●	/
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	-	-		●	●	+
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	-	-		●	●	+
Gimpel, <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-		●	●	+
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-	-	○	●	●	/
Heckenbraunelle, <i>Prunella modularis</i>	-	-	●	●	●	+
Klappergrasmücke, <i>Sylvia curruca</i>	-	-		●	●	+
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	○	●	●	+
Misteldrossel, <i>Turdus viscivorus</i>	-	-		●	●	/
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-		●	●	+
Rotkehlchen, <i>Erithacus rubecula</i>	-	-	○	●	●	/
Schwanzmeise, <i>Aegithalos caudatus</i>	-	-		●	●	+
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	-	-	○	●	●	/
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	-	-		●	●	/
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	●	●	●	+
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	○	●	●	+
Arten der offeneren Agrarlandschaft						
Bluthänfling, <i>Carduelis cannabina</i>	-	V	●	●	●	/
Dorngrasmücke, <i>Sylvia communis</i>	-	-	●	●	●	+
Fasan, <i>Phasianus colchicus</i>	-	-	●	●	●	
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	-	-	●	●	●	/

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Es kommt keine Art potenziell vor, die nach Roter Liste Schleswig-Holsteins gefährdet ist.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

(s. hierzu „Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung“, Lutz 2014, im Anhang)

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Brutvögel

In Bezug auf Vögel zu betrachten ist der Flächenverlust der Ackerfläche und des schütter bewachsenen Knickwalls. Die Hänge zur Grotwischniederung und diese selbst werden nicht verändert.

Die „Arten mit großen Revieren“ (s. Tabelle 1) verlieren mit der Ackerfläche nur sehr geringe Teile ihres Lebensraums. Sie sind insgesamt anpassungsfähige Arten und können in die Umgebung ausweichen. Die beiden Arten der deutschen Vorwarnliste, Feld- und Hausperling, verlieren mit der Ackerfläche und dem schütter bewachsenen Knickwall einen kleinen Teil ihres Nahrungsgebietes. Angesichts der großen Streifgebiete dieser Arten von mehreren Kilometern um ihre Brutplätze können Sie in die Umgebung ausweichen. Auch „verbreitete Gehölvögel“ (s. Tabelle 1) verlieren nur Anteile ihres Lebensraumes, die als Nahrungsräume oder wenig geeigneter Brutstandort (schütterer Knickwall) dienen. In der Umgebung stehen große Flächen als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Aus der Gruppe der „anspruchsvollen“ Arten sind die Arten, die in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft sind, zu nennen. Diese Arten sind in der Regel in der Umgebung von Ackerflächen und Knickwällen zu finden. In der Umgebung stehen große Flächen als Ausweichmöglichkeit zur Verfügung. Aus der Gruppe der „anspruchsvollen“ Arten sind die Arten, die in der Roten Liste Schleswig-Holsteins als gefährdet oder stark gefährdet eingestuft sind, zu nennen. Diese Arten sind in der Regel in der Umgebung von Ackerflächen und Knickwällen zu finden.

volleren Arten“ (s. Tabelle 1) ist nur der Grünspecht insofern betroffen, als er auch in offenen Saumbiotopen der Ackerfläche Nahrung sucht. Davon bleibt der westliche Grünstreifen erhalten und der schütterere Knick wird durch eine Knickneuanlage mit Pufferstreifen am Südrand ausgeglichen. Somit verliert auch der Grünspecht keine relevanten Anteile seines Lebensraumes. Für die „Arten der offenen Agrarlandschaft“ (s. Tabelle 1) hat die Ackerfläche in ihrem derzeitigen Zustand als Intensiv-Maisacker keine Funktion für diese Vögel außer der räumlichen Struktur (Offenheit). Sie verlieren mit dem schüttereren Knickwall eine Struktur (wenn auch geringer Qualität), die in dieser Form nicht im Bereich des Vorhabens neu entsteht. Allerdings bleiben die Lebensraumfunktionen für diese Arten erhalten, da neue Hecken am Nord- und Ostrand und ein Knick mit Pufferstreifen am Südrand des Gewerbegebietes (s. Kap. 1.6) geschaffen werden.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die hier potenziell vorkommenden Vögel relativ störungsunempfindlich sind. Es kommt für keine Art zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Fledermäuse

Potenzielle Quartierbäume sind im Bereich des Vorhabens nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt. Die potenziellen Nahrungsflächen von Bedeutung werden nicht verkleinert. Fledermäuse werden daher vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Reptilien

Möglicherweise vorkommende Blindschleichen und Waldeidechsen verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes, denn der südexponierte Steilhang bleibt erhalten. Die möglicherweise vorkommende Ringelnatter ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen auf potenziell vorhandene Amphibien

Die verschiedenen potenziellen Amphibienarten verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes, denn der südexponierte Steilhang und die Grotwischniederung bleiben erhalten. Die möglicherweise vorkommende Knoblauchkröte behält ihren potenziellen Lebensraum am Westrand. Im Pufferstreifen zwischen Gewerbe und Steilhang-Oberkante kann sich für diese Art die Situation im Vergleich zur derzeitigen (Maisacker mit für diese Art gefährlichem dauernden Umbruch) etwas verbessern.

1.3.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Im Detail siehe „Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung“ (Lutz 2014) in der Anlage im Anhang.

Als Ergebnis lässt sich Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben eintreten, folgendermaßen zusammenfassen:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, wenn eventuelle Arbeiten zur Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit der

Vögel (15. März – 30. September beginnen (allgemein gültige Regelung § 27a LNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
 - b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind (Kap. 1.3.5).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
 - c. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln werden nicht beschädigt. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Amphibien werden nicht beschädigt.
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
 - d. Solche Pflanzen kommen hier nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

1.3.7 Schutzgut Boden

Bestandsdarstellung

Im Plangebiet sind nach Auswertung der Unterlagen zum Landschaftsplan Braunerden aus lehmigem bis schwach lehmigem Sand anzutreffen. Durch die (zumindest abschnittsweise) intensive langandauernde Baumschulnutzung dürften sie sich zumindest teilweise zu Hortisolen entwickelt haben. Der ursprüngliche Bodentyp ist dann durch die Nutzung mit intensiver Bodenbearbeitung und Düngung kaum noch zu erkennen. Die Grundwasserstände sind eher oberflächenfern.

In der Grotwischniederung (außerhalb des Plangebietes) sind Gleye sowie punktuell Niedermoortorfe zu erwarten.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung der Böden ergibt sich aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes einschließlich der Produktionsfunktion und biotischen Lebensraumfunktion sowie deren Verbreitung bzw. Seltenheit und naturnahe Ausprägung. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Braunerden/ Hortisol-Böden des Plangebietes als Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen, da keine besondere Seltenheit im Naturraum oder ein besonderes Potential als Extremstandort für gefährdete Tier- und Pflanzenarten vorliegt. Darüber hinaus sind die Böden stark anthropogen überformt.

Bei Bodenverlusten durch Überbauung, Abtrag bzw. Versiegelung ist zur Beurteilung der Beeinträchtigungsintensität der Wert bzw. die Leistungsfähigkeit (Bedeutung) des Bodens maßgeblich, während für Störungen der Bodenfunktionen (z.B. Verdichtung, Schadstoffeintrag) die Empfindlichkeit gegenüber diesen Belastungen maßgeblich ist. Die Empfindlichkeit

der vorliegenden Grundmoränenböden mit anthropogenen Überformungen (Vorbelastung) gegenüber Kontamination und Verdichtung wird als mittel eingestuft.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 23.272 m², s. Kap. 1.5).

Mit dem Verlust bzw. der Versiegelung des gewachsenen und belebten Bodens gehen auch seine Filterfunktionen, seine Funktion als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen und seine Fähigkeit, umweltschädliche Stoffe aufzunehmen und zu neutralisieren (Pufferfunktion), verloren. Die Bodenversiegelung hat auch Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwasserneubildung). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den erhöhten Verkehr sind als unerheblich anzusehen.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundament, aber als hoch zu bezeichnen, wenn gleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.

1.3.8 Schutzgut Wasser

Bestandsdarstellung

Die vorhandenen humosen und durchlässigen Böden im Plangebiet weisen keine hohen Grundwasserstände auf. Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der „Etzer Rinne“, die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung im Pinneberger Raum hat.

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Eine Vorbelastung für das Grundwasser besteht insbesondere durch die intensive Baumschulnutzung.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Empfindlichkeit des Grundwasserhaushaltes gegenüber möglichen Grundwasserabsenkungen, Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung bzw. möglichen Kontaminationen ist im Plangebiet aufgrund der allgemeinen Bedeutung im Naturhaushalt und eines tiefliegenden zusammenhängenden Grundwasserleiter als gering einzustufen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate.

Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erheblich.

Der Wasserabfluss wird über das naturnah gestaltete Versickerungs-/Regenrückhaltebecken „Stritwisch“ geregelt, so dass ein Teil wieder der Versickerung zugeführt wird bzw. bei einer möglichen anschließenden Einleitung in den Vorfluter weder qualitative noch quantitative Belastungen des Fließgewässers auftreten.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des Versickerungs-/Rückhaltebeckens als gering anzusehen.

1.3.9 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsdarstellung

Die bioklimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft beschreibt die klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen für Luftreinhaltung und Temperatúrausgleich, insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren.

Wichtigste Parameter zur Klassifizierung und Abgrenzung der klimatischen Raumunterschiede sind die Faktoren Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Windstärke, Niederschlagsmenge und die Strahlungsverhältnisse.

Das Klima in Schleswig-Holstein lässt sich charakterisieren als ein feucht-temperiertes ozeanisches Klima, das durch einen ständigen Wechsel von Wetterlagen gekennzeichnet ist. Westwindwetterlagen sind hier dominant. Die mittlere Jahrestemperatur liegt in Appen bei 8,3°C. Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt 790 mm/Jahr. Die Niederschlagsmengen können von Jahr zu Jahr große Schwankungen aufweisen. Die durchschnittliche Windgeschwindigkeit beträgt in Schleswig-Holstein 5 m/s. Die größte Windhäufigkeit und -stärke zeigt der Winter, während der Frühsommer die windschwächste Zeit ist.

Die Freiflächen des Planungsgebietes dürften gegenüber den bebauten Bereichen keine wesentlichen klimatischen Unterschiede aufweisen, da die Ortslage gut durchgrünt, verhältnismäßig gering versiegelt ist und eine geringe Flächenausdehnung besitzt.

Bezüglich der Luftqualität bestehen in der Ortslage Appen Vorbelastungen aufgrund des Verkehrs entlang der K 13 und L 106.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Bedeutung bzw. Empfindlichkeit von Strukturen bezüglich Klima/Luft wird anhand deren Bedeutung für Schutz- und Regenerationsfunktionen bezüglich Lufthygiene und Temperatúrausgleich insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren definiert.

Das Gebiet besitzt keine wesentliche Bedeutung in lokalklimatischer Sicht. Es ist nur von einer geringen Empfindlichkeit auszugehen. Punktuell lokalklimatische Standortveränderungen für Flora und Fauna können durch eine Bebauung auftreten.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Lage des Gebietes am Randbereich der Ortslage, der offenen Baustruktur und der großräumigen Klimagegebenheiten ist durch die geplante Neubebauung und Versiegelung von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.

Mögliche kleinklimatische Veränderungen (Temperaturerhöhung, Regenschatten im Randbereich von Gebäuden etc.) können punktuell die Standortbedingungen von Flora und Fauna verändern, sind aber im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen.

1.3.10 Schutzgut Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

Bestandsdarstellung

Das Landschaftsbild wurde im Landschaftsplan der Gemeinde intensiv untersucht. Er ordnet das Plangebiet dem Landschaftsbildtyp der weiträumigen Agrar- und Baumschullandschaft südöstlich von Appen zu. Der offene Bereich um das Plangebiet ist relativ wenig gegliedert und ist bereits durch die angrenzenden bestehenden Gewerbebauten vorbelastet, wenngleich die eingrünenden Knicks die Flächen teilweise in das Landschaftsbild integrieren.

Die das Landschaftsbild prägende Struktur stellt die südlich angrenzende Grotwischniederung mit einem Wechsel aus Gehölz- und Offenlandbereichen dar.

Bedeutung/Empfindlichkeit

Die Landschaftsbildqualität ist mit der Bedeutung des jeweiligen Raumes für das Landschaftsbild gleichzusetzen. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme, dass eine Landschaft umso reizvoller ist, je ausgeprägter die einzelnen, für das landschaftsästhetische Erleben relevanten Strukturen und Elemente in Erscheinung treten. Eine hohe Landschaftsbildqualität impliziert insofern eine hohe Bedeutung des Landschaftsbildes im Sinne einer für das alltägliche Erleben und die Erholung besonders attraktiven Landschaftsgestalt.

Die Landschaftsbildqualität wird anhand der Kriterien Vielfalt (Relief-, Struktur- und Nutzungsvielfalt), Naturnähe (Anteil des anthropogenen Einflusses, Spontan- und Eigenentwicklung der Natur) sowie Eigenart (naturraumtypische Prägung und Charakter des Raumes, kulturhistorische Bezüge, sonstige Besonderheiten) eingestuft.

Das Landschaftsbild im Plangebiet mit der Ackerfläche ist von geringem Wert. Die Landschaftsbildqualität der Grotwischniederung ist als hoch einzustufen (vgl. Landschaftsplan).

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Vorhaben lässt sich in die Aspekte „Verlust von Landschaftsbildstrukturen“ und „Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die Umgebung“ trennen. Die Empfindlichkeit gegenüber dem Verlust an Landschaftsbildstrukturen im Plangebiet ist gering, die mögliche überprägende Wirkung aufgrund der südlichen anschließenden Hangkante und der Grotwischniederung aber als mittel anzusehen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittlere einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage von randlichen Gehölzpflanzungen, dem Erhalt und der Gehölzergänzung/Pufferstreifen an der südlichen Hangkante zur Grotwischniederung sowie durch die geplante Höhenbegrenzung der Gebäude minimiert (s. Kap. 1.6.).

1.3.11 Wechselwirkungen

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 2 Mögliche Wechselwirkungen

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer) Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

1.3.12 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsdarstellung

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Keine

1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan ist das Plangebiet bisher als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die Nutzung im Plangebiet mit Landwirtschaft bzw. Baumschule bestehen bleibt. In der angrenzenden Niederung sind die Funktionen (Biotopverbund, bestehende Ausgleichsflächen) festgeschrieben. Somit wären bezüglich der Schutzgüter im Plangebiet keine Veränderungen der bisherigen Bestandssituation zu erwarten.

1.5 Zusammenfassende naturschutzrechtliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung

Grundlage für die Ermittlung des Eingriffs mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach § 14 BNatschG und des notwendigen Kompensationsbedarfs stellen die in Kap. 1.3 ermittelten Umweltauswirkungen in Verbindung mit dem Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ vom 9. Dezember 2013 dar.

Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Plangebiet geht der degradierte Knickwall in der Mitte des Plangebietes mit 165 m Länge verloren, der im Sinne des Knickschutzerlasses vom 11.06.2013 einen „nicht mit Gehölzen bewachsenen Knick“ darstellt und entsprechend mit einem bepflanzten Knick im Verhältnis 1:1 auszugleichen ist.

Weiterhin geht nur die Ackerfläche mit „allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz“ verloren, dieser Eingriff gilt nach dem Gemeinsamen Runderlass in der Regel über die Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Bodens als ausgeglichen (s. dort). Im nahen Umfeld vorhandene Biotope (Knickwall am Westrand, Steilhang mit Gehölzen im Süden) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz werden nicht beeinträchtigt (s.a. Kap. 1.6).

- Ausgleichsbedarf für nicht mit Gehölzen bewachsenen Knick: 165 m Knickneuanlage
- Ausgleichsbedarf für Acker: s. Boden

Boden

Im Zuge des Vorhabens sind insgesamt 23.272 m² Versiegelung nach den Festsetzungen des Bebauungsplans möglich.

Da ein Entsiegelungspotential als Ausgleich nicht zur Verfügung steht, wird im Sinne des Runderlasses mit entsprechenden Verhältniszahlen auf Flächenextensivierungen / Entwicklung von naturnahen Biotopen als Kompensation zurückgegriffen.

Typ	Versiegelung	Kompensationsbedarf nach Runderlass
Gewerbebebietsfläche, vollversiegelt	26.353 x 0,8 ¹⁾ = 21.082 m ²	21.082 m ² x 0,5 = 10.541 m ²
Straßenverkehrsfläche, vollversiegelt	2.190 m ²	2.190 m ² x 0,5 = 1.095 m ²
	gesamt 23.272 m ²	
Ausgleichsbedarf gesamt		11.636 m²

1) GRZ 0,6 mit zulässiger Überschreitung, Kappungsgrenze liegt bei 0,8.

- Ausgleichsbedarf: 11.636 m² aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommene extensivierte bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnde Fläche.

Wasser

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und damit einer Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate. Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. Landschaftsplan Appen). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund des hohen Versiegelungsgrades im Plangebiet erheblich, im Sinne des Runderlasses wird das anfallende Oberflächenwasser des Plangebietes über das naturnah gestaltete Versickerungs-/Regenrückhaltebecken „Stritwisch“ versickert bzw. zurückgehalten.

- Ausgleichsbedarf: Durch die Behandlung des Oberflächenwassers im naturnah gestalteten Versickerungs-/Regenrückhaltebecken ist kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Klima/ Luft

Es kommt zu keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation, Luftaustauschbeziehungen zum bebauten Gebiet bestehen nicht.

- Ausgleichsbedarf: Kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Landschaftsbild

Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittlere einzustufen.

- Ausgleichsbedarf: Neben einer Minimierung des Eingriffs durch Bepflanzung im Nahbereich (z.B. Straßenbäume, randliche Heckenstrukturen, Pufferstreifen nach Süden, s. Kap. 1.6) verbleiben zu kompensierende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch einen 10 %igen Aufschlag auf das bisher ermittelte Ausgleichsvolumen als ausgeglichen gelten können. D.h. $11.636 \text{ m}^2 \times 10\% = 1.164 \text{ m}^2$.

Kompensationsbedarf gesamt

Neben dem Bedarf von **165 m Knickneuanlage** ergibt sich durch den Kompensationsbedarf für Boden und Landschaftsbild insgesamt ein **Flächenbedarf von 12.800 m²** einer aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommenen, extensivierten bzw. zu einem naturnahen Biotop zu entwickelnden Fläche.

1.6 Geplante Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Festsetzungen)

1.6.1 Pufferstreifen im Süden des Plangebietes zum Steilhang/Grotwischniederung

Ein wesentlicher umweltbezogener und grünordnerischer Belang im Rahmen des Bauungsplans 26 stellt der Übergang vom bestehenden Steilhang/der Grotwischniederung im Süden (Steilhang als gesetzlich geschütztes Biotop; Grotwischniederung als Teil des

Landschaftsschutzgebietes 05, festgesetzte Ausgleichsfläche und Nebenverbundachse des Biotopverbundes) zum Gewerbegebiet dar. Die planerische Konzeption wird im Folgenden erläutert. Die Festsetzungen dazu sind im Detail in Kap. 1.6.2 getroffen.

Insgesamt erfolgt die Sicherung eines 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/ zur Grotwischniederung, was im Folgenden detailliert hergeleitet und begründet wird.

In einer Breite von 7 m wird ein krautiger Saumstreifen angrenzend an den Steilhang vorgesehen, der als Pufferstreifen und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen aus dem Gewerbegebiet in den Steilhang/ der Grotwischniederung dient (s. Abbildung 5). Die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung einer dauerhaften Gras- und Staudenflur bewirkt, dass der Wurzelraum der zum Teil über den Acker reichenden Eichenkronen dauerhaft durch eine unterlassene Bodenbearbeitung verbessert wird und keine Stoffeinträge mehr aufgrund der wegfallenden Ackernutzung in den Steilhang erfolgen. Es wird eine Verbundstruktur mit offener Vegetation zur offenen Straßenböschung an der Kreisstraße geschaffen, die u.a. Arten wie der potenziell vorkommenden Knoblauchkröte oder potenziell vorkommenden Reptilien zusätzlichen Lebensraum und Verbund bieten (vgl. Lutz 2014 im Anhang).

Angrenzend an die beschriebene Gras- und Staudenflur erfolgt eine Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild - insbesondere zur Grothwischniederung und zur Kreisstraße hin - sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls durch eine Knickneuanlage mit insgesamt 5 m Breite (s. Abbildung 5). Alle oben genannten Effekte des Pufferstreifens werden durch den neuen Knick verstärkt, es werden weitere Eichenüberhälter in ausreichendem Abstand zu den bestehenden Eichen am Steilhang geschaffen. Insbesondere wird aber zur Minimierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die neu entstehenden Gewerbebauten eine wirksame Maßnahme ergriffen, da der zum Steilhang nach hinten versetzte Knick eine zusätzliche vertikale Struktur bietet, die die tiefer liegende Niederung und die Kreisstraße zusammen mit den bestehenden Hängen noch einmal deutlich vom Gewerbe abschirmt (vgl. Abbildung 5). Ein vollständiges Verdecken der Gewerbebauten vom Standpunkt der Niederung bzw. der Kreisstraße ist nicht möglich, jedoch wird durch die genannten Maßnahmen die Landschaftsbildbeeinträchtigung in Richtung Niederung/Kreisstraße als nicht mehr erheblich im Sinne des Naturschutzgesetzes gesehen.

Die Gras-/Staudenflur und die Knickneuanlage von insgesamt 12 m Breite werden als öffentliche Grünfläche festgesetzt und fachgerecht gepflegt, um die wesentlichen Pufferfunktionen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an (s. Abbildung 5). Hierdurch wird insbesondere verhindert, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet.

Somit erfolgt insgesamt die Sicherung eines 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/ zur Grotwischniederung, der durch die vorgesehene Knickstruktur und die beschriebenen Saumstreifen geeignet ist, neben Ausgleichsfunktionen eine ausreichende Minimierung für Störungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes durch das geplante Gewerbegebiet zu gewährleisten. Die Festsetzungen dazu sind im Detail in Kap. 1.6.2 getroffen.

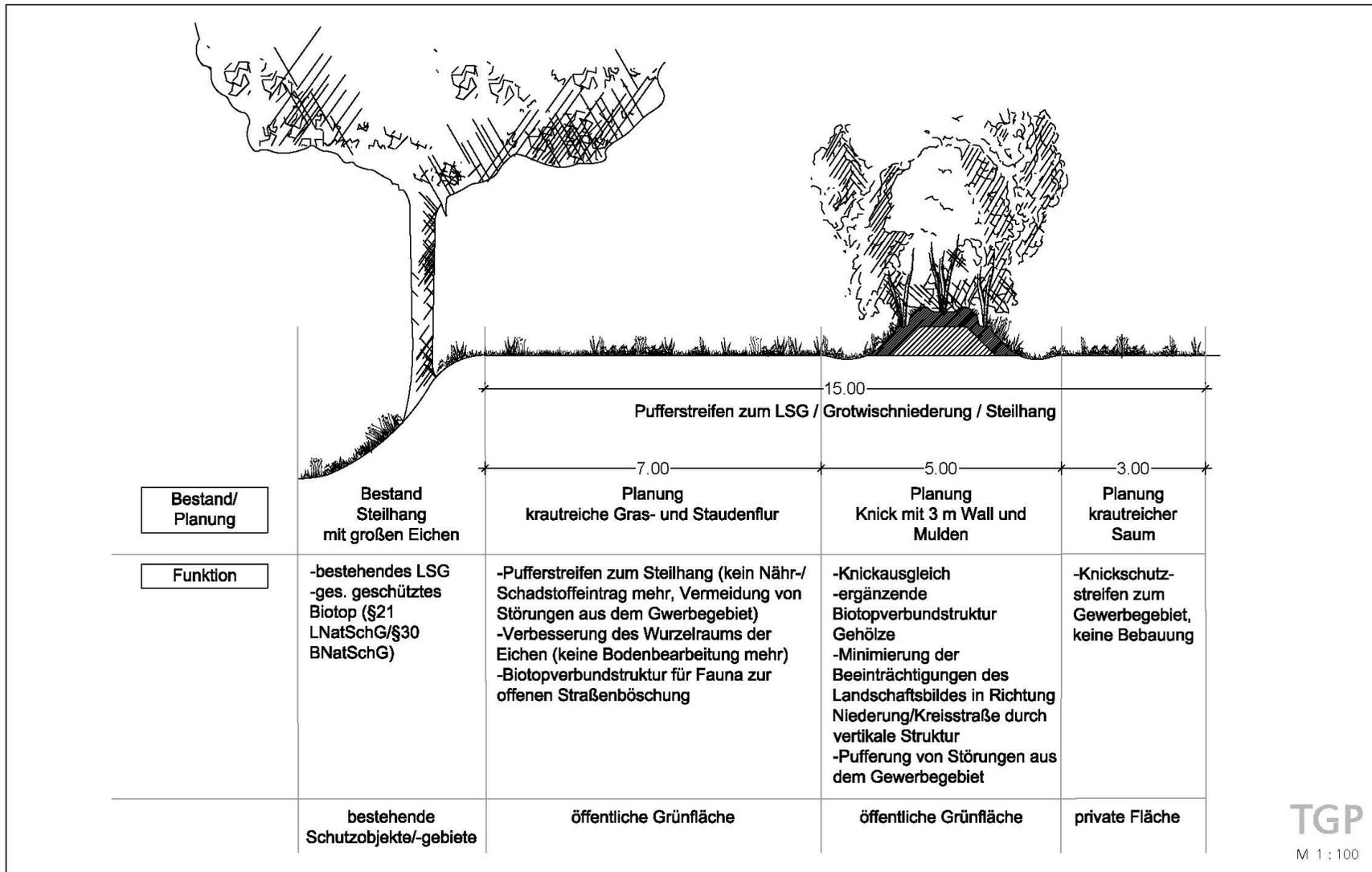


Abbildung 5 Schnitt zum Pufferstreifen am Steilhang/Grotwischniederung im Süden des Plangebietes

1.6.2 Grünordnerische Maßnahmen

Nachrichtliche Darstellung: Erhalt von gesetzlich geschützten Biotop (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 30 BNatSchG/ § 21 LNatSchG)

Begründung: Die im Plan dargestellte südliche Hangkante ist als gesetzlich geschütztes Biotop (Steilhang) gesetzlich geschützt und somit dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Abgrabungen und Bodenversiegelungen sind in diesem Bereich nicht zulässig. Die Gehölzbestände auf dem Steilhang sind auch aus Gründen des Landschaftsbildschutzes dauerhaft zu erhalten. Während der Bauphase ist die Hangkante vor schädlichen Einflüssen zu bewahren (z.B. Schutzzaun vgl. DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“).

Der westlich gelegene Knickwall ist im Rahmen der zwischen den Gewerbegebieten liegenden Grünfläche zu erhalten.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- In den Verkehrsflächen sind an den festgesetzten Standorten Stieleichen mit einem Mindestumfang von StU 18/20 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen. Die Standorte können für die Schaffung von Parkplätzen und zur Anlage von Grundstückszufahrten örtlich variiert werden.

Begründung: Zur Durchgrünung und landschaftlichen Einbindung des Gebietes und der Baukörper sind großkronige Laubbäume geeignet. Im angrenzenden Gewerbegebiet wurden ebenfalls im Straßenraum Stieleichen (*Quercus robur*) gepflanzt.

- Auf den privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene 4 Stellplätze ein standortheimischer großkroniger Laubbaum mit einem Mindestumfang von StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Artenauswahl:

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Gefüllte Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i> 'Plena'
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

Begründung: Zur optischen Gliederung und Durchgrünung des Gebietes ist die Pflanzung von Laubbäumen sinnvoll. Die Bäume tragen auch zur Verbesserung des Mikroklimas auf den versiegelten Flächen bei (Schattenwirkung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit). Da ausreichende Baumscheiben für die Entwicklung gesunder Bäume notwendig sind, soll als Baumscheibe mindestens eine Fläche von 10 m² je Baum unbefestigt hergestellt werden.

- Am Südrand des Plangebiets ist ein Pufferstreifen parallel zum Steilhang/ Grotwischniederung als öffentliche Grünfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen (s. hierzu auch Kap. 1.6.1). Ein 7 m breiter krautiger Saumstreifen ist an der

Kante des Steilhangs anzulegen, mit einer kräuterreichen, standortheimischen Saadmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist dauerhaft als Gras- und Staudenflur offenzuhalten (Mahd in mehrjährigem Abstand). Anschließend an den Saumstreifen ist auf 5 m Breite ein Knick neu anzulegen (Knickwall mindestens 3 m breit) und mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Knick ist in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn des ersten Vorhabens einheitlich und in einem Zuge vorzunehmen.

Artenauswahl Knick:

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Stieleiche	Quercus robur
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina	Vogelkirsche	Prunus avium
Weinrose	Rosa rubiginosa		

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister; Überhälter: Hochstämme, mind. StU 10/12

Begründung: Nähere Begründung s. a. Kap. 1.6.1. Der krautige Saumstreifen angrenzend an den Steilhang dient als Puffer und Abstandsfläche zur Vermeidung von Störungen und Stoffeinträgen in den Steilhang/ Grotwischniederung sowie zur Verbesserung des Standorts der Eichen sowie als Biotopverbundstruktur parallel zum Hang. Als Minimierung für die Eingriffe in das Landschaftsbild und zur Vermeidung von Störungen (Lärm) - insbesondere zur Grothwischniederung und zur Kreisstraße hin - sowie zum Ausgleich des unbewachsenen Knickwalls ist angrenzend an den Saumstreifen ein Knick (Länge 182 m) neu anzupflanzen. An den Knick schließt auf der Gewerbeseite ein weiterer Knickschutzstreifen mit 3 m an (s. unten, s.a. Kap. 1.6.1.), so dass insgesamt ein Pufferstreifen von 15 m entsteht. Die Funktion des Knicks wird durch die angrenzend geplanten krautigen Säume erheblich aufgewertet. Der neu angelegte Knick ist gemäß „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass v. 11.06.2013) zu pflegen, die Eichenüberhälter sind dauerhaft zu erhalten.

Nach dem gemeinsamen Runderlass sind 75% der Fläche des 7 m breiten, krautigen Saumstreifens am Südrand des Plangebietes (75% von 1.278 m² = **959 m²**) für den flächenhaften Ausgleich für Schutzgut Boden anrechenbar, da die naturnahe Gestaltung der Fläche durch Festsetzung gesichert ist.

- Vor dem bestehenden bzw. dem neu anzulegenden Knick sind mindestens 3 m breite Knickschutzstreifen zum Gewerbe anzulegen, mit einer kräuterreichen Rasenmischung anzusäen und dauerhaft zu erhalten. Die Flächen sind einmal jährlich zu mähen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Begründung: Die Entwicklung eines krautreichen Saumes gehört zu den wesentlichen Qualitätsmerkmalen eines Knicks. Es soll insbesondere verhindert werden, dass eine Bebauung oder Nutzung des Gewerbes zu nahe an den Knick heranreicht und seine Funktion beeinträchtigt.

- An den im Plan gekennzeichneten Stellen am Nord- und Ostrand der Bauflächen sind zweireihige Hecken aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Hecken sind in der Anwachsphase gegen Wildverbiss einzuzäunen. Die Anpflanzungen sind spätestens bei Baubeginn vorzunehmen.

Artenauswahl:

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Stieleiche	Quercus robur
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina	Vogelkirsche	Prunus avium
Weinrose	Rosa rubiginosa	Stieleiche	Quercus robur

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister; Überhälter (Stieleichen) möglich: Hochstämme, mind. StU 10/12

Begründung: Als Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild sowie zur Eingrünung des Gebietes sind zweireihige Hecken mit einzelnen Überhältern anzupflanzen.

Nach dem gemeinsamen Runderlass sind 75% der Fläche der Heckenpflanzungen (75% von 1.694 m² = **1.271 m²**) für den flächenhaften Ausgleich für Schutzgut Boden anrechenbar, da die naturnahe Gestaltung der Flächen durch Festsetzung gesichert ist.

- Die Anpflanzung von Nadelgehölzen auf Privatgrundstücken ist auf 10% der Anpflanzungen beschränkt.

Begründung: Nadelgehölze sind nicht heimisch und besitzen einen geringen Wert für die Tierwelt.

- Im Gewerbegebiet ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen. Es sind staubdichte Lampen zu verwenden.

Begründung: Um Anlockwirkungen durch Licht mit den negativen Effekten für Vögel und Insekten zu minimieren, wird diese Festsetzung getroffen. Durch die Lage des Gewerbegebietes am Rande der Siedlung angrenzend zur freien Landschaft und in Nachbarschaft zu den Niederungsflächen mit Landschaftsschutzgebietsstatus ist dies besonders gerechtfertigt.

Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a BauGB) und Ökokontoflächen

Der Knickausgleich wird im Rahmen des B-Plangebietes durch **182 m Knickneuanlage** realisiert (s. oben).

Die restlichen, für das Plangebiet erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen in einem Umfang von **10.570 m²** (errechnet aus 12.800 m² Kompensationsbedarf - 959 m² anrechenbare 75% Fläche des Pufferstreifens am Südrand des Plangebietes - 1.271 m² anrechenbare 75% Fläche der Hecken auf Gewerbe, s.oben) werden im Rahmen des von der Gemeinde Appen beantragten **Ökokontos im Bereich „Stritwisch“** nachgewiesen.

1.7 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Auf die methodische Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Ermittlung der Auswirkungen wurde am Anfang von Kap. 1.3 eingegangen. Wesentliche, entscheidungsrelevante Aussagen zum Bestand sowie zu den Auswirkungen wurden nach den aktuell gültigen Standards ermittelt und bewertet. Es liegen keine erkennbaren entscheidungserheblichen Schwierigkeiten und Kenntnislücken vor.

1.8 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung, z.B. nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung).

1.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Im gesamten bebauten Bestand einschließlich des bestehenden Gewerbegebietes Hasenkamp sind in der Gemeinde Appen planerisch zur Zeit keine weiteren Gewerbeansiedlungen möglich. Bei der Standortsuche für eine neue auszuweisende Fläche drängt sich eine Erweiterung an dem bestehenden Gewerbegebiet Hasenkamp aus städtebaulicher, infrastruktureller und umweltbezogener Sicht auf (vgl. hierzu Begründung zum B-Plan 26 sowie Umweltbericht). Die Standortentscheidung wird weiterhin gestützt durch das übergeordnete planerische Konzept der Gebietsentwicklungsplanung für den Raum Pinneberg (s. Kap. 1.2). Es ist davon auszugehen, dass andere Standorte aus Umweltsicht mit höheren Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter (insbesondere Menschen – Wohn-/Erholungsnutzung und/oder Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) verbunden wären.

1.10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplans 26 bzw. der dazugehörigen Flächennutzungsplan-/Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung von neuen Gewerbeflächen im Anschluss an bestehende Gewerbeflächen im Bereich Hasenkamp insbesondere für bereits ortsansässige Unternehmen. Die vorhandenen Gewerbeflächen sind bereits vollständig verkauft und im Bestand sind keine weiteren Gewerbeflächen verfügbar. Es werden ca. 26.300 m² gewerbliche Bauflächen neu erschlossen.

Die Erweiterung an dem Standort ist konform zur übergeordneten Gebietsentwicklungsplanung (GEP) für den Raum Pinneberg und soll soweit möglich bestehende Verkehrserschließungen sowie Ver- und Entsorgungssysteme der bestehenden Gewerbeflächen nutzen und damit möglichst umweltverträglich realisiert werden.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:**

- Vollständiger Erhalt der südlichen Hangkante und der angrenzenden Biotopstrukturen der Grotwischniederung als hochwertige Biotopverbund- sowie Ausgleichsflächen mit Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie Entwicklung eines insgesamt 15 m breiten Pufferstreifens zum Steilhang/zur Grotwischniederung,

- Erhalt eines bestehenden randlich zum Plangebiet angrenzenden Knickwalls durch Sicherung mit Knickschutzstreifen in Richtung Plangebiet,
- Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch möglichst hohe bauliche Ausnutzung der gewerblichen Bauflächen, Verwendung von versickerungsfähigen Belägen auf den privaten Flächen,
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers über das bestehende, naturnah gestaltete Versickerungs- bzw. Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Sandfang/Leichtflüssigkeitsabscheider außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich „Stritwisch“,
- Minimierung der optischen Auswirkungen der Gewerbegebäude durch eine Begrenzung der Firsthöhe auf maximal 10 m und Anpflanzung eines Knicks im Süden Richtung Grotwischniederung/Kreisstraße,

sind die **Umweltauswirkungen des Vorhabens** wie folgt einzuschätzen:

- Schutzgut Menschen: Insbesondere aufgrund der Standortwahl sind die Auswirkungen (Schadstoff- und Lärmimmission) für die Funktionen Wohnen und Erholungsnutzung durch das Vorhaben als sehr gering einzustufen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Plangebiet geht eine Ackerfläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und mittig auf der Fläche ein degradierter Knickwall (aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG besondere Bedeutung für den Naturschutz) verloren. Für die südliche Hangkante und die Grotwischniederung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch das Baugebiet zu erwarten. Immissionswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden aufgrund der geringen Größenordnung (z.B. Schadstoffausstoß durch Verkehr etc.) als unerheblich bzw. sehr gering eingestuft. Fledermäuse, Amphibien und Reptilien verlieren keinen Teil ihres Lebensraumes und werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die potenziell vorkommenden Vögel sind relativ störungsunempfindlich. Manche Arten verlieren mit der Ackerfläche und dem schütter bewachsenen Knickwall geringe Anteile ihres Lebensraums, es kommt aber für keine Art zu einer Verminderung des Brutbestandes. Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten für Brutvögel bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.
- Schutzgut Boden: Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen (anzusetzende Gesamtfläche: 23.272 m²). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den erhöhten Verkehr sind als unerheblich anzusehen. Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades und des notwendigen Bodenabtrags für Baufundamente, aber als hoch zu bezeichnen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.
- Schutzgut Wasser: Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung des naturnah gestalteten Versickerungs-/Regenrückhaltebeckens „Stritwisch“ als gering anzusehen.

- Schutzgut Klima/Luft: Durch die geplante Neubebauung und Versiegelung ist von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.
- Schutzgut Landschaft: Durch die Bebauung wird die vorher landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft am Ortsrand weiter in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist als mittel einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Anlage von Gehölzpflanzungen sowie der geplanten Höhenbegrenzung der Gebäude minimiert.
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter vorhanden.

Eingriffsregelung

Nach dem Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ ist als Kompensation für das Vorhaben ein Knick von 165 m Länge neu anzulegen, der im Bebauungsplangebiet mit 182 m Knickneuanlage realisiert wird. Weiterhin ist (als Ausgleich für Boden und Landschaftsbild) eine 12.800 m² große naturnahe Fläche zu entwickeln. Neben den im Bebauungsplangebiet anrechenbaren naturnahen Flächen (insgesamt 2.230 m²) wird der Ausgleich über das beantragte Ökokonto im Bereich Stritwisch (10.570 m²) erbracht.

Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff nach den Naturschutzgesetzen und dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten.

Artenschutzrechtlicher Betrachtung (s. Anhang)

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Regelungen des Naturschutzrechts wurde für diesen Bebauungsplan ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, mit dem Ergebnis, dass es für die relevanten zu betrachtenden Arten bei einer Verwirklichung des Vorhabens nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG kommt.

2. Anhang: Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzfachliche Betrachtung



Appen, März 2014

- **Vorsitzende des Bauausschusses Heidrun Osterhoff**
- **Vorsitzender des Finanzausschusses**
- **Bürgermeister H.-J. Banaschack**
- **Amt Moorrege**

Sanierungsbedarf der Straße „An den Karpfenteichen“, Beauftragung eines unabhängigen Gutachters zur Ermittlung, des Sanierungsbedarfes

Die Straße *An den Karpfenteichen* weist erhebliche Schäden auf, die nach unserer Kenntnis hauptsächlich durch den Schwerlastverkehr verursacht worden sind, der zum Deponiebereich, bzw. vom Deponiebereich verkehrt.

Es besteht dringender Sanierungsbedarf!

Wir halten es weiterhin für notwendig, dass sich die Hauptverursacher der Straßenschäden an den Kosten der Sanierung mit beteiligen, Die Straße muss so saniert werden, dass sie auch den künftigen Anforderungen stand hält.

Da es zur Zeit unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Sanierungskosten gibt und dadurch die Frage der Kostenbeteiligung nicht gelöst werden kann, halten wir es für notwendig, einen unabhängigen Gutachter zu beauftragen, der uns aus seiner Sicht, darüber in Kenntnis setzt, welche Arbeiten notwendig sind und bitten um einen entsprechenden Beschluss in den zuständigen Ausschüssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt..

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Walter Lorenzen'.

Walter Lorenzen, SPD-Fraktionsvorsitzender

